

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Rathje-Hoffmann, MdL
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3292

30. Mai 2024

Zuleitung Stellungnahmen Evaluation des Kindertagesfördergesetzes (KiTaG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

hiermit lasse ich Ihnen und den Mitgliedern des Sozialausschusses Stellungnahmen zur Evaluation des Kindertagesfördergesetzes (KiTaG) zukommen. Dazu merke ich an, dass der Dansk Skoleforening keine eigene Stellungnahme abgegeben hat, sondern sich der LAG FW Stellungnahme angeschlossen hatte. Die Unterlagen können gerne als Umdruck veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Albig

Anlagen: sechs Stellungnahmen Evaluation des Kindertagesfördergesetzes (KiTaG)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerin

Frau Aminata Touré

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

Telefon: 0431 570050-30

Telefax: 0431 570050-35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Mail: ministerinbuero@sozmi.landsh.de
Birgit.gross@sozmi.landsh.de

Datum: 30. April 2024

Stellungnahme zur Evaluation Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG)

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Kommunalen Landesverbände nehmen, auch im Namen der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter im Fachgremium, gem. § 58 Abs. 1, 4 Satz 1 KiTaG iVm. § 5 Abs. 1, 3 KitaEvalVO zur Evaluation der Wirkungen des Kindertagesförderungsgesetzes wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) wurde am 12.12.2019 ein knapp zwei Jahre dauernder Beteiligungsprozess abgeschlossen und die Grundlage für das heutige Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) geschaffen. Verbunden war die Reform insbesondere mit den Zielen, die Finanzierung der frühkindlichen Bildung zu vereinfachen, die Eltern zu entlasten, die Verfahren zu vereinheitlichen, die Trägerpluralität zu erhalten, die Kommunen dabei finanziell zu entlasten und schließlich – im Wege von Fördervoraussetzungen – qualitative Mindeststandards verbindlich zu definieren.

Wenngleich zwischen dem Land und den weiteren Beteiligten nicht in allen Punkten des Gesetzes Einigkeit bestand, dürfte es dem gemeinsamen Verständnis entsprechen, dass gerade die Festlegung einer Standardqualität eine Errungenschaft darstellt und das Standard-Qualität-Kosten-Modell (SQKM) eine dem Grunde nach geeignete und zu begrüßende Basis zur Finanzierung dieser Mindest-Qualität ist. Für das SQKM in der bisherigen Ausgestaltung wurde eine Referenz-Kita genutzt, in der alle vom Land festgelegten Personal- und Ausstattungsstandards sowie pädagogischen und administrativen Vorgaben pauschal finanziert werden. Dabei wurden einige Finanzierungsparameter nicht nach ermittelten Kosten, sondern nach den vom Land initial eingeplanten Mitteln festgelegt.

Städteverband Schleswig-Holstein

Tel.: 0431 570050-30

Fax: 0431 570050-35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Tel.: 0431 570050-10

Fax: 0431 570050-20

E-Mail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Tel.: 0431 570050-50

Fax: 0431 570050-54

E-Mail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

Schon deshalb und auch weil ein derart großer Reform-Prozess naturgemäß mit der Notwendigkeit einhergeht, dass sich neue Strukturen erst etablieren müssen, wurde in § 57 Abs. 2 KiTaG seinerzeit ein bis Ende 2024 andauernder „Übergangszeitraum“ festgeschrieben. Kern desselben ist, dass die Standortgemeinden Anspruchsberechtigte der SQKM-Finanzierung sind, um vor Ort im Rahmen einer spezifischen Ausgleichsfunktion und bei fehlender Auskömmlichkeit der Mittel insbesondere durch entsprechende Finanzierungsvereinbarungen Anpassungen vornehmen zu können. Parallel dazu wurde mit § 58 KiTaG festgelegt, dass im Übergangszeitraum eine Evaluation der Wirkungen des KiTaG erfolgt, um die Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der Pauschalförderbeträge untersuchen und sodann anpassen zu können (§ 3 KitaEvalVO).

Federführend verantwortlich für die Evaluation zeichnet nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 KiTaG, § 1 Satz 1 KitaEvalVO iVm § 56 KiTaG das Fachgremium, dem nach § 56 Abs. 2 KiTaG Vertreterinnen und Vertreter aller für das System der frühkindlichen Bildung maßgeblichen Akteure angehören. Zur Durchführung der Evaluation hat sich das Fachgremium gem. § 1 Satz 2 KitaEvalVO einem Konsortium externer Dienstleister bedient, namentlich FiBS, lifu, KOWID und pädquis.

Wenngleich die externen Dienstleister die operative Umsetzung der Evaluation übernommen haben, ist das zuständige Fachgremium seit Inkrafttreten des KiTaG als solches, aber auch durch mehrere Unterarbeitsgruppen (§ 5 Abs. 2 KitaEvalVO), in einer Vielzahl von Sitzungen zusammengekommen, um den Evaluationsprozess konstruktiv zu begleiten. Obschon das Fachgremium dabei nicht immer mit nur einer Stimme sprechen konnte, lag allen Sitzungen stets die Idee eines konsensualen Austausches zugrunde, um gemeinsam das Kita-System in Schleswig-Holstein erfolgreich und zukunftssicher aufzustellen.

II. Veröffentlichung des Berichts der externen Dienstleister

Diesen konsensualen Prozess hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) sodann in gewisser Hinsicht verlassen.

Anfang Januar wurde dem Fachgremium der Entwurf des Abschlussberichtes der externen Dienstleister übermittelt, welcher nachfolgend in einer Sitzung des Fachgremiums am 29.01.2024 vorgestellt und besprochen worden ist. Im Rahmen dieses Termins hat sich deutlich gezeigt, dass der Entwurf eine ganze Reihe von teils zentralen Fragen aufwirft und daher dringend überarbeitungs- und korrekturbedürftig ist. Gleichwohl hat sich das MSJFSIG einseitig dazu entschieden, den (in Teilen überarbeiteten) Bericht der externen Dienstleister am 14.02.2024 zu veröffentlichen. Dabei hatte das MSJFSIG auch die schriftliche Aufforderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und der Landeseiternvertretung, diesen Bericht einstweilen nicht zu veröffentlichen, unberücksichtigt gelassen.

Dies war schon in der Sache insofern misslich, als dem Fachgremium damit die Möglichkeit genommen wurde, die Fragen aus der Sitzung vom 29.01.2024 sowie weitere Unklarheiten vorab mit den externen Dienstleistern zu klären. Tatsächlich hat diese Klärung teilweise bis heute nicht stattgefunden, sodass der Bericht der Dienstleister an einigen Stellen weiterhin offene Fragen aufwirft. Das MSJFSIG hat durch die Veröffentlichung des Berichts der externen Dienstleister das Fachgremium vielmehr darauf beschränkt, eine Stellungnahme zu diesen Ergebnissen abzugeben, obwohl dies in dieser Form gar nicht vorgesehen ist. § 58 Abs. 1, 4 KiTaG iVm § 5 Abs. 1, 3 KitaEvalVO bestimmt ausdrücklich, dass es der Bericht selbst ist, den das Fachgremium veröffentlicht und das Beschränken auf eine Stellungnahme nur den Ausnahmefall darstellt. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis hat das MSJFSIG umgedreht, damit die erforderliche ergebnisoffene Diskussion sowie die Arbeit und Sinnhaftigkeit des Fachgremiums erkennbar infrage gestellt und zugleich dafür gesorgt, dass eine gemeinsame Erklärung des Fachgremiums zur Evaluation des KiTaG von vornherein deutlich erschwert wurde.

III. Workshop-Reihe

Parallel zur Veröffentlichung des Berichts der Dienstleister hat das MSJFSIG eine Reihe von insgesamt neun ein- bis zweitägigen Workshops aufgesetzt, mit denen die zentralen Aspekte des Berichts in Clustern diskutiert werden sollten. Das Ziel der Workshops war es dabei insbesondere, eine gemeinsame Stellungnahme des Fachgremiums zum Bericht der externen Dienstleister vorzubereiten. Tatsächlich lagen den Workshops aber von vornherein drei Aspekte belastend zugrunde.

1. Bericht als „Empirie“

Zunächst und insbesondere hat sich die einseitig kommentierte Veröffentlichung des Berichts der externen Dienstleister durch das MSJFSIG insofern negativ auf den Diskurs über denselben ausgewirkt, als das MSJFSIG den Bericht stets als im Grunde unwiderlegbare „Empirie“ zugrunde gelegt und die dort getroffenen Annahmen vielfach ohne ausreichend kritische Würdigung als gegeben hingenommen hat. Dabei haben andere Daten – egal ob aus kommunaler, freier oder statistischer Quelle erhoben – mitunter deutlich gezeigt, dass Parameter der externen Dienstleister nicht stimmen können und insofern entweder die Auswertung der Daten und/oder deren Erhebung fehlerbehaftet war. Genau für diesen Fall hat § 5 KitaEvalVO einen Mechanismus vorgesehen, der dem Fachgremium die Möglichkeit einer Korrektur der Ergebnisse der externen Dienstleister einräumt und sodann die Veröffentlichung eines konsolidierten Berichts vorsieht; diesen Mechanismus hat das MSJFSIG indes, wie bereits beschrieben, zulasten des Gesamtprozesses ausgehebelt.

2. Zielsystem

Negativ beeinflusst wurde die Workshop-Reihe zudem durch den Umstand, dass die Frage nach der Ausgestaltung des Finanzierungssystems als solchem, also die Frage des sogenannten Zielsystems, noch bis zur Abgabe dieser Stellungnahme offen ist.

Nach dem derzeit im Gesetz vorgesehenen Zielsystem entfällt ab dem 01.01.2025 die eingangs beschriebene Rolle der Standortgemeinden mit der Folge, dass Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertagesstätten allein mit dem von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ausgekehrten Gruppenfördersatz auskömmlich gestalten müssen. Bereits unter dem 15.09.2023 haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und die LAG-FW ein Schreiben an die Sozialministerin adressiert und darin deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die bisherigen Erfahrungen Probleme beim vorgesehenen Finanzierungsmodell aufgezeigt haben und eine dauerhafte Beibehaltung des Übergangssystems naheliegt – sofern das Kita-System dem Grunde nach auskömmlich finanziert ist. Dieses Schreiben haben die Verbände in mehreren Runden mit dem Sozialministerium sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene weiter ausgeführt, ohne dass sich landesseitig bislang zu einer Entscheidung durchgerungen werden konnte. Dabei wurde auch klar erörtert, dass die Träger der Einrichtungen diese frühzeitigen Klarstellungen brauchen, um ihrer wirtschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden. Es geht um das wirtschaftliche Überleben vieler Einrichtungen und dabei auch um die Vermeidung von strafbewährtem Unterlassen einer Insolvenzmeldung durch die Geschäftsführungen. Daher ist frühzeitiges gesetzgeberischen Handeln gefordert.

Es hat sich dann auch in den Workshops gezeigt, dass eine klare Verteilung der (Finanzierungs-) Zuständigkeiten für den Diskurs über zentrale Aspekte des Kita-Systems und des Berichts der externen Dienstleister unabdingbar ist und Diskussionen daher vielfach nicht zu Ende geführt werden konnten. Schließlich hat die fehlende Entscheidung des Landes zur Ausgestaltung des Zielsystems auch insofern überrascht, als nicht nur die kommunalen Landesverbände und die LAG-FW unter der Prämisse einer auskömmlichen Finanzierung grundsätzlich die Beibehaltung des

Übergangssystems eingefordert haben, sondern sich auch der – vom MSJFSIG ansonsten als maßgebliche „Empirie“ eingestufte – Bericht der externen Dienstleister deutlich gegen den Übergang in das derzeit im Gesetz vorgesehene Zielsystem ausspricht. So heißt es im Bericht ausdrücklich:

*„Eine Fördersystematik, die als Standardfall für den Personalbedarf einen Wert zugrunde legt, der wie bei den ersten Fachkräften nahe dem Durchschnitt der Beschäftigung in den Einrichtungen liegt und auch nur diesen finanziell vergütet, ist nur für **einen Teil¹ der Einrichtungen in diesem Teilaspekt passgenau**, die damit aber zum größten Teil unterhalb der Mindestvorgaben des KiTaG hinsichtlich der Betreuungsschlüssel in den Gruppen liegen. Bei den zweiten Fachkräften ist die Situation ähnlich, sodass auch durch die Zusammensetzung des Personals in den Gruppen kein nennenswerter Ausgleich erkennbar ist.“²*

*„Ein Fördersatz, der sich an den Durchschnittskosten der Einrichtungen orientiert, ist **regelmäßig für einen großen Teil der Einrichtungen nicht auskömmlich**. Dies folgt aus der im Rahmen der Evaluation bestätigten Annahme, dass die tatsächlichen Kosten der Einrichtungen sowohl insgesamt als auch bei einzelnen Kostenarten mehr oder weniger stark rund um den Durchschnittswert streuen. **Soll eine Pauschale für möglichst viele Fälle passen und auskömmlich sein, muss diese mit hinreichend Abstand oberhalb des Durchschnittswertes liegen.**“³*

*„Eine pauschale Finanzierung, die Mindestanforderungen und Standardvorgabe gleichsetzt und von Durchschnittswerten für alle Einrichtungen ausgeht, **wird damit per se einem großen Teil der Einrichtungen nicht gerecht.**“⁴*

Die zitierten Passagen zeigen – gerade an den hervorgehobenen Stellen –, dass es in einer pauschal finanzierten Fördersystematik, die als solche nicht infrage zu stellen ist, auch nach Anpassung der zugrunde gelegten Werte eines Ausgleichsmechanismus bedarf, der aber örtlich wirkend allein von den Standortgemeinden vorgenommen werden kann. Das gilt umso mehr, als der Bericht der externen Dienstleister auch ausdrücklich aufzeigt, dass die gemeinsame Vorstellung vom Übergangssystem als „Konvergenzpfad“, mit dem der Großteil der Einrichtungsträger ihre Kosten auf den Pauschalfördersatz ausrichtet, nicht funktionieren konnte:

„Die Standardqualität und damit die Grundlage für die Ermittlung der Fördersätze setzt außerdem bei Parametern an, die von den Einrichtungen und ihren Trägern zum Teil nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden können. Dies verhindert eine betriebswirtschaftliche Steuerung zur Erreichung bzw. Verbesserung der Kostendeckung.“⁵

3. Politisches Mandat

Schließlich lag den Workshops der Umstand belastend zu Grunde, dass die Diskussionsvorschläge der Fachabteilung offenbar ohne politisches Mandat der Landesregierung oder auch nur der Sozialministerin erfolgt sind. Die mit einzelnen Aspekten stets untrennbar verknüpfte Frage nach der Finanzierung derselben wurden in aller Regel mit Verweis auf die angespannte Haushaltslage und die fehlende Positionierung der politischen Ebene beendet, obwohl sie für einen zielführenden Diskurs unerlässlich gewesen wären.

¹ In der Berichtsfassung, die dem Fachgremium Anfang Januar übermittelt worden ist, wurde statt von „einem Teil“ von „30 %“ der Einrichtungen gesprochen (Bericht der externen Dienstleister, Entwurfssfassung vom 15.01.2024, Seite 31). Warum diese Änderung des Wortlauts vorgenommen wurde, ist nicht erkennbar.

² Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 31. Hervorhebung durch die Unterzeichner.

³ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 162. Hervorhebung durch die Unterzeichner.

⁴ Bericht der externen Dienstleister, Teil C, S. 11f. Hervorhebung durch die Unterzeichner.

⁵ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 109.

IV. Finanzierungslücke

Die zentrale Erkenntnis der externen Dienstleister dürfte die im Bericht erstmals deutlich testierte Lücke in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein sein. Selbst wenn der im Bericht genannte Kostendeckungsquote von 94,4 %⁶ uneingeschränkt gefolgt wird, zeigt die Quote bei einem Gesamtfinanzierungsvolumen von über einer Milliarde Euro einen dreistelligen, jedenfalls aber einen hohen zweistelligen, fehlenden Millionenbetrag.

Nimmt man die mit der Kita-Reform untrennbar verbundenen Ziele – Entlastung der Kommunen, Entlastung der Eltern, Festsetzung einer verlässlichen Betreuungsqualität – ernst, wäre eine landesseitige Schließung dieser Finanzierungslücke folgerichtig. Die Kommunalen Landesverbände haben indes sowohl die – für die kommunale Seite gleichermaßen geltende – angespannte Haushaltslage als auch die bereits erfolgten, politischen Erklärungen der Landesregierung vernommen, wonach eine einseitige Behebung der Unterfinanzierung durch das Land nicht in Betracht komme. Da das ohnehin stark angespannte System der frühkindlichen Bildung keine (weiteren) Unklarheiten zulässt, bedarf es einer kurzfristigen Klärung, wie die Finanzierung des Systems gesichert werden soll.

Realistisch erscheint insofern eine anteilige Mehrbelastung aller Finanzierungsbeteiligten (Land, Kommunen, Eltern) sowie die Anpassung (zu) teurer Qualitätsstandards. Zwingend ist aus Sicht der Kommunalen Landesverbände aber eine entsprechende, rechtzeitige und transparente Kommunikation der Landesregierung, wonach die seinerzeit zugesagten Reform-Ziele nicht eingehalten werden können und es daher einer Anpassung braucht.

V. Gesonderte Stellungnahme; einzelne Aspekte des Evaluationsberichts und der Workshop-Reihe

Aufgrund der beschriebenen, dem Verfahren zugrunde gelegten Lasten, wegen deutlicher Differenzen in einzelnen Inhalten und auch aufgrund des Umstandes, dass die Fachabteilung des Sozialministerium keine Bereitschaft gezeigt hat, landespolitische Standpunkte aus dem Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme des fachlich geprägten Gremiums herauszustreichen, kam eine solche nicht in Betracht. Die Kommunalen Landesverbände nehmen daher nach § 5 Abs. 3 Satz 2 KitaEvalVO iVm § 58 Abs. 4 KiTaG gesondert Stellung.

Dazu beziehen wir uns nachfolgend auf einzelne Aspekte des Berichts der externen Dienstleister – auch auf Grundlage der durchgeführten Workshops. Um Redundanzen und eine zu große Detailtiefe zu vermeiden, beschränken wir uns auf die aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte. Dabei ist festzuhalten, dass das Ineinandergreifen dieser Aspekte sowohl zueinander als auch in der Wechselwirkung, die Komplexität der Regelungen und die Betroffenheit der Beteiligten in Bezug auf das noch nicht festgelegte Zielsystem eine endgültige Bewertung massiv erschweren.

1. Kosten des pädagogischen Personals **a) Allgemeines**

Hinsichtlich der Personalkosten ist vorab festzuhalten, dass für die Berechnung grundlegend stets das jeweils aktuellste Arbeitgeber-Brutto zugrunde zu legen ist, weil nur damit eine auskömmliche Finanzierung erreicht werden kann. Es ist fraglich, ob die externen Dienstleister dies getan haben. Die im Bericht zugrunde gelegte Tabelle⁷ gibt nach unserer Auffassung nicht vollständig die korrekten Werte wieder. So wies der Entwurf des Abschlussberichtes, der dem Fachgremium zum 29.01.2024 zugeleitet wurde, in dieser Tabelle hinsichtlich der ersten Fachkraft einen um rd. 2.000

⁶ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 71.

⁷ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 46, Tabelle 3.

Euro höheren Referenzwert aus.⁸ In einer Tabelle, die Mitgliedern des Fachgremiums in einem bereits im November 2023 erfolgten Workshop präsentiert wurde, lag der Wert sogar weitere rd. 3.000 Euro höher.⁹ Diesbezügliche Nachfragen unsererseits wurden bis heute nicht beantwortet.

Dabei ist es erforderlich, dass – wie § 37 Abs. 1 Satz 3 KiTaG es bislang auch vorsieht – die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 5 (dazu unten, V. 1. b) mit dem Faktor 1,3 multipliziert werden. Die vom Sozialministerium vorgeschlagene Herabsetzung dieses Faktors – zunächst auf 1,28, zuletzt dann auf 1,29 – ist für uns nicht nachvollziehbar. Insbesondere zeigt die entsprechende Berechnung der Fachabteilung, dass maßgebliche Aspekte, wie die Umlage U1 (Lohnfortzahlung) und U3 (Insolvenz) sowie die Schwerbehindertenabgabe unberücksichtigt geblieben sind.

Schließlich ist es erforderlich, Jahressonderzahlungen gesondert einzupreisen.¹⁰

b) Einstufung

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Kosten des pädagogischen Personals hat die Fachabteilung des Sozialministeriums vorgeschlagen, grundsätzlich und jedenfalls für das Jahr 2025 die (jeweilige) Erfahrungsstufe 4 des TVöD SuE zugrunde zu legen und im Übrigen ein Monitoring zur Überprüfung der Passgenauigkeit aufzusetzen. Dabei wird dieser Vorschlag (vermeintlich) auf die Erkenntnisse der externen Dienstleister zurückgeführt. Die Kommunalen Landesverbände lehnen diesen Vorschlag aus mehreren Gründen entschieden ab.

Zunächst ist die Grundannahme des Sozialministeriums, die Herabsetzung auf Stufe 4 sei durch den Evaluationsbericht intendiert, jedenfalls in der Konsequenz unzutreffend. Richtig ist, dass die externen Dienstleister festgehalten haben, dass

„für die ersten Fachkräfte die Erfahrungsstufe 5 für rund 60 % der Einrichtungen die Ist-Kosten überdecken [würde], für die zweiten Fachkräfte liegt der Anteil bei rund 50 %“.¹¹

Zudem heißt es weiter:

„Für die zweiten Fachkräfte ist das Bild jedoch anders: Hier liegen die Ist-Personalausgaben im Durchschnitt sogar 0,2% oberhalb der tariflichen Eckwerte. Aus dieser Sicht wäre der Personalkostenansatz gemäß KitaG (sic!) zwar treffsicher, würde jedoch für eine Vielzahl von Einrichtungen absehbar nicht die Ist-Kosten abdecken.“¹²

Die zitierten Passagen machen deutlich, dass eine Herabstufung für die zweite Fachkraft danach ausgeschlossen scheint. Aber auch für die erste Fachkraft liegt eine Finanzierung nach Stufe 4 des TVöD SuE fern: Zu sehen ist nämlich auch, dass die Auswertung der Ist-Kosten lediglich anhand der Daten von 1.168 bzw. 1.163 Einrichtungen erfolgt ist¹³ und damit die Daten von gut einem Drittel aller Kindertagesstätten fehlen. Ferner liegen den Aussagen der externen Dienstleister Erhebungen aus dem Jahr 2022 zugrunde; bis zum Wirken der von der Fachabteilung beabsichtigten Herabstufung zum 01.01.2025 sind die betroffenen Fachkräfte gleichsam naturgemäß bereits in ihren Erfahrungsstufen gestiegen.

Es ist in diesem Zusammenhang auf den Bericht der externen Dienstleister zu verweisen, nach dem es sich in der Gesamtschau ausdrücklich empfiehlt

⁸ Bericht der externen Dienstleister, Entwurfsfassung vom 15.01.2024, Seite 44, Tabelle 3.

⁹ Folien zum Evaluations-Workshop am 17.11.2024, S. 31.

¹⁰ So auch der Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 47.

¹¹ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 45.

¹² Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 46.

¹³ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 43, Abbildung 23 und S. 44, Abbildung 24.

„bei der Eingruppierung die Erfahrungsstufe 5 nicht zu ändern.“¹⁴

Abseits der falschen Grundannahme der Fachabteilung ist eine Herabstufung auch deswegen abzulehnen, weil eine Absenkung der Personalmittel nach der Logik des § 38 KiTaG auch eine Absenkung der Sachmittel zur Folge hat, obwohl diese ausweislich des Evaluationsberichts bereits jetzt in keiner Weise auskömmlich sind.¹⁵

Schließlich hätte eine Absenkung der Regel-Vergütung pädagogischer Fachkräfte zur Folge, dass der Beruf (weiter) an Attraktivität verlieren würde, was dem Fachkräftemangel weiter Vorschub leistet.

c) Eingruppierung

Neben der Einstufung muss jedenfalls hinsichtlich der Zweitkräfte die im SQKM eingepreiste Eingruppierung angepasst werden. Sowohl in praxi als auch in den Diskussionen in den Workshops hat sich gezeigt, dass die zweite Fachkraft vielfach (deutlich) höher eingruppiert ist, als nach TVöD SuE S3, insb. weil die Zweitkraftstellen durchaus mit Erzieherinnen und Erziehern besetzt werden müssen. Dies muss kalkulatorisch berücksichtigt werden.

Die Fachabteilung des Sozialministeriums schlägt vor, pro 20 Gruppen eine zweite Fachkraft kalkulatorisch höher einzugruppieren und verweist auf eine fehlende Datenlage. Tatsächlich haben die externen Dienstleister aber festgehalten, dass knapp 42% der Zweitkräfte höher als vorgesehen eingestuft sind¹⁶ - und auch kommunale Zahlen belegen einen Wert von etwa 40%. Er ist folglich entsprechend einzupreisen.

d) Ausbildungskosten – insb. Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Über den Bericht der externen Dienstleister hinaus wiederholen die Kommunalen Landesverbände ihre Forderung, Kosten für die Ausbildung pädagogischen Fachpersonals regelhaft in das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell einzupreisen.

Paradigmatisch für die Forderung ist die derzeit vorgesehene Finanzierung von Auszubildenden in der PiA. Zwar sieht die entsprechende Förderrichtlinie des Landes inzwischen einen Zuschuss von 800 Euro monatlich für Schülerinnen und Schüler in der PiA zur Erzieherin oder zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger vor – allerdings jeweils nur im ersten Ausbildungsjahr. Danach müssen die Einrichtungsträger die anfallenden Kosten dem Grunde nach alleine tragen, wenn die auszubildende Kraft nicht nach Maßgabe von § 4 Nr. 1 b) PQVO bereits als Fachkraft anerkannt wird. Letzteres wird dem Ausbildungsstand der Schülerin oder des Schülers aber nur bedingt gerecht und baut einen immensen Druck auf diese aus. Zudem ist die auszubildende Kraft an mehreren Tagen der Woche in der schulischen Ausbildung und fehlt damit dann der Einrichtung als Fachkraft, sodass diese Vakanz – wiederum auf eigene Kosten – anderweitig gefüllt werden muss.

Im Kern muss der faktische „Zwang“, PiA ab dem zweiten Lehrjahr als Fachkraft einzusetzen, durch eine Regelfinanzierung der Ausbildungskosten abgelöst werden. Wir verweisen insofern auch auf den Zweiten Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. In diesem wurde ausdrücklich festhalten, dass PiA gerade dann ein Erfolgsrezept ist, wenn die Auszubildenden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden und daher wirklich für Entlastung sorgen.¹⁷

¹⁴ Bericht der externen Dienstleister, Teil C, S. 33.

¹⁵ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 132: Sachkosten sind nur zu 85,3 % gedeckt.

¹⁶ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 39.

¹⁷ Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, S. 161.

e) Ausfalltage

Die externen Dienstleister nehmen aufgrund ihrer Erhebung für das Jahr 2022 pro Fachkraft durchschnittlich 48,7 Fehltage aufgrund Urlaubs, Krankheit oder Fort- und Weiterbildungen an.¹⁸ Die Kommunalen Landesverbände stimmen der Fachabteilung des Sozialministeriums insoweit zu, dass die Zahlen unplausibel und keinesfalls als Grundlage für eine Herabsetzung der derzeit im SQKM hinterlegten 52 Fehltage (32 Urlaubstage, 15 Tage Erkrankung, 5 Tage Abwesenheit zur Fort- und Weiterbildung) dienen dürfen. Vielmehr dürfte es mit Blick auf die Betreuungspraxis angezeigt sein, die Anzahl refinanzierter Fehltage (deutlich) zu erhöhen.

Zuzustimmen ist der Fachabteilung des Sozialministeriums dabei indes nicht, soweit sie eine Anhebung dieser Fehltage auf 56 vornehmen will und dieser Zahl 32 Tage Urlaub, 20 Tage Erkrankung und 4 Tage Abwesenheit zur Fort- und Weiterbildung kalkulatorisch zugrunde legt. Insoweit ist bereits nicht erkennbar, auf welche Annahmen diese Kalkulation gestützt wird. Insbesondere kann diese Kalkulation – anders als die Fachabteilung im Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme angedeutet hat – nicht auf frühere Beratungen der sog. UAG Gesetzesanpassungen zurückgeführt werden. Vielmehr hat die UAG – mit den Stimmen des Sozialministeriums – 2023 festgehalten:

*Die UAG stellt fest, dass die realen krankheitsbedingten Ausfallzeiten im Jahr 2021 **deutlich größer** waren, als in den SQKM-Sätzen einkalkuliert. Die UAG ist sich einig darin, dass im Rahmen der Evaluation eine neue Regelung für die Ausfallzeiten getroffen werden muss, die an die **realen Ausfallzeiten** anknüpft und **z. B.** auf das Fünfjahresmittel abstellt. Geprüft werden soll, ob es eine verlässliche Veröffentlichung (z. B. einer Krankenkasse) gibt, auf die das KiTaG dynamisch verweisen könnte.¹⁹*

Diesem gemeinsamen Konsens wird es nicht gerecht, wenn lediglich fünf weitere Krankheitstage einkalkuliert werden und dies zugleich zulasten der Fortbildungsmöglichkeiten geht.

f) Vertretung in kleinen Einrichtungen

Zugestimmt wird dem – nicht auf den Bericht der externen Dienstleister zurückgehenden – Vorschlag der Fachabteilung des Sozialministeriums, die Vertretungsproblematik in kleinen Einrichtungen dadurch ein Stückweit zu beheben, dass

- eingruppige Einrichtungen und eingruppige (Neben-)Standorte von Einrichtungen die Vertretungsstellen um 0,4 Zweitkraftstellen aufgestockt werden und dass
- zweigruppige Einrichtungen und zweigruppige (Neben-)Standorte von Einrichtungen könnten um 0,2 Zweitkraftstellen aufgestockt werden.

Mit Blick auf die Kostenfolgen dieser Maßnahmen erinnern die Kommunalen Landesverbände daran, dass die Behebung der Vertretungsproblematik in kleinen Einrichtungen bereits ein Versprechen der Landesregierung im Rahmen des sog. Personalerfüllungsfonds vom 07.10.2022 war,²⁰ seitdem mehrfach auch durch die weiteren Akteure als fachlich sinnvoll und notwendig eingestuft, bislang aber durch das Land in keiner Weise umgesetzt worden ist.

¹⁸ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 37, Abbildung 18.

¹⁹ Stellungnahme der UAG Gesetzesanpassung 2023, Thema 17 „Ausfallzeiten wegen Krankheit“. Hervorhebung durch die Unterzeichner.

²⁰ Personalerfüllungsfonds vom 07.10.2022, S. 3, Kleinsteinrichtungen gezielt unterstützen: „Für kleine Kita-Standorte mit einer bis drei Gruppen plant das Land deshalb, den SQKM-Fördersatz **mit Landesmitteln** so zu erhöhen, dass auch dort regulär eine volle SPA-Vertretungsfachkraft beschäftigt werden kann.“ Hervorhebung durch die Unterzeichner.

g) Anstellungsschlüssel

aa) Allgemein

Mit Blick auf die Personalausstattung in Kindertagesstätten haben sich die externen Dienstleister dafür ausgesprochen, statt des bisher sehr starren Betreuungsschlüssels künftig eine – letztlich nicht näher definierte – „Spanne“ gesetzlich zugrunde zu legen. Auf diese Weise entstünde „für die Einrichtungen ein gewisser Spielraum bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebots, mit dem auf unterschiedliche Kostenstrukturen reagiert werden kann.“²¹

Seitens der Kommunalen Landesverbände wird den externen Dienstleistern darin zugestimmt, dass der bislang in § 26 KiTaG ausgestaltete und durch § 35 KiTaG flankierte Betreuungsschlüssel mit erheblichen Problemen für die Einrichtungsträger einhergeht. Der Fachkräftemangel ist in der frühkindlichen Bildung schon grundsätzlich immens; hinzukamen und kommen vermehrte krankheitsbedingte Ausfälle, auch in Folge der hochbelastenden Pandemie-Situation. Vor diesem Hintergrund sind viele Einrichtungen kaum in der Lage, den Anforderungen der §§ 26, 35 KiTaG stets gerecht zu werden, was sodann mit der Gefahr der Rückforderungen von Fördermitteln einhergeht. Die Fachabteilung des Sozialministeriums hat den Vorschlag der externen Dienstleister ebenfalls aufgegriffen und schlägt insofern nunmehr statt des genannten Betreuungsschlüssels einen sogenannten Anstellungsschlüssel vor, also eine Anknüpfung an das faktisch beschäftigte Personal. Insofern würde der jeweilige Gruppenfördersatz (§ 36 Abs. 1 KiTaG) jeweils zum 16. eines Monats (§ 1 Abs. 2 Satz 5 KiTaG) dahingehend berechnet, wie viele Vollzeitäquivalente angestellt sind, wobei es das Gesetz – zunächst ohne Sanktion – zuließe, dass dies auch weniger als die derzeit vorgesehenen 2,0 Fachkräfte pro Gruppe sind.

Der Vorschlag wird dem Grunde nach unterstützt, denn er stärkt die Verantwortung der Kita-Leitung vor Ort und ermöglicht dieser, flexibel und maßvoll auf die aktuelle Betreuungssituation zu reagieren. So könnten Ausfallzeiten reduziert und ggf. flexibel Belastungsspitzen bzw. unnötige Überbetreuungssituationen vermieden werden. Die Umstellung auf einen sog. Anstellungsschlüssel kann daher für die dringend notwendige Flexibilität im System sorgen und Einrichtungsträger damit entlasten. Ohnehin hat der Gesetzgeber den Weg zu einem Anstellungsschlüssel durch die Anpassung von § 35 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 KiTaG bereits geebnet und würde ihn nunmehr lediglich finalisieren.

Eine entsprechende Umstellung würde höchstwahrscheinlich nicht unmittelbar zum 01.01.2025 gelingen, sondern bräuchte eine gewisse Vorlaufzeit. In dieser Zeit muss kalkulatorisch zwangsläufig für alle Einrichtungen davon ausgegangen werden, dass pro Gruppe 2,0 Fachkräfte (zzgl. Vertretungszeiten, Leitungsfreistellung usw.) beschäftigt sind, weil es sonst in Teilen zu einer Unterfinanzierung kommt, für die ein Ausgleich nicht vorgesehen ist.

Abseits davon würde das Abstellen auf einen Anstellungsschlüssel zwingend folgendes voraussetzen:

- Es bedarf in qualitativer Hinsicht einer klaren und fachlich vertretbaren Aussage, wie viele Fachkräfte (in Köpfen) nach den Vorstellungen der Landesregierung am Kind sein müssen (dazu unten V. 6. a). Dies sollte gesetzlich getrennt von den finanziellen Aspekten geregelt werden.
- Über einen Anstellungsschlüssel darf nur das angestellte Personal finanziert werden, für das dem Einrichtungsträger auch Personalkosten entstehen (also etwa nicht während einer Elternzeit).
- Zudem ist es zwingend erforderlich, dass die Kita-Datenbank die Abrechnung des faktisch beschäftigten Personals in allen Facetten problemlos und verwaltungsschlank ermöglicht.

²¹ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 162.

Zu der Möglichkeit sollte kurzfristig eine verbindliche Aussage getroffen und der Zeitpunkt einer Umstellung ggf. nach hinten verschoben werden (etwa auf das Kita-Jahr 2025/2026).

- Sowohl dem örtlichen Träger der Jugendhilfe als auch der Standortgemeinde muss die Möglichkeit einer Kontrolle eingeräumt werden (Leserecht). Dabei sollte es auch zu automatischen Meldungen an die Standortgemeinden und örtlichen Träger kommen, sobald seitens des Einrichtungsträgers Änderungen vorgenommen werden.
- Es muss für die Einrichtungsträger die Möglichkeit geschaffen werden, fehlerhafte oder verspätete Meldungen korrigieren bzw. nachholen zu können, um notwendige Nachzahlungen automatisch über die Kita-Datenbank berechnen zu lassen.

bb) Kern-Bildungszeit

Soweit die Fachabteilung über die grundsätzliche Umstellung auf einen Anstellungsschlüssel hinaus auch die Einführung eines sog. „Kern-Bildungszeitmodells“ vorschlägt, widersprechen die Kommunalen Landesverbände dem ausdrücklich.

Nach dem Vorschlag des Sozialministeriums soll für die Kalkulation der vorzuhaltenden Personalkapazitäten für eine Kern-Bildungszeit von sechs Stunden täglich mit einem Einsatz von zwei pädagogischen Fachkräften pro Regelgruppe gerechnet werden, während für alle übrigen Öffnungszeiten einer Regelgruppe (Randzeiten) im Elementar- und Hortbereich lediglich 1,5 Fachkräfte eingerechnet und finanziert werden sollen - in kleinen und mittleren Gruppen im sogar in noch geringerem Umfang. Das hieße, dass die Finanzierung von lediglich 1,5 Fachkräften selbst dann erfolgte, wenn der Einrichtungsträger auch in diesen Randzeiten 2,0 Fachkräfte vorhalten könnte.

Der seitens des Sozialministeriums vorgeschlagene Automatismus in den Randzeiten führt ohne Notwendigkeit flächendeckend zu einer Herabsetzung der Betreuungsqualität. Darüber hinaus würde dieser Vorschlag ungerechtfertigt in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der Jugendhilfe eingreifen, da sie Gruppen mit stetiger Anwesenheit von 2,0 Fachkräften unabhängig von den Bedarfen stets nur für sechs Stunden am Tag planen könnten.

Schließlich stellt das Sozialministerium diejenigen Einrichtungsträger, die derzeit vertraglich 2,0 Fachkräfte (in VZÄ) für mehr als sechs Stunden am Tag angestellt haben und dies anpassen müssten, vor gleichsam unlösbare rechtliche Herausforderungen.

h) Helfende Hände

Wie bereits in den Workshops geschildert, schlagen die Kommunalen Landesverbände den Einsatz finanzierter „helfender Hände“ in allen Einrichtungen – unabhängig vom Fachkraft-Kind-Schlüssel – vor. Die derzeit in § 57 Abs. 3 Nr. 4 KiTaG festgelegte Regelung, wonach der Einsatz solcher Kräfte nur im Fall eines abgesenkten Fachkraft-Kind-Schlüssels regelfinanziert wird, hat sich als nicht erfolgreich herausgestellt, wie die Antwort des Sozialministeriums auf eine kleine Anfrage²² ausdrücklich zeigt.

Vielmehr macht es die Belastung des Kita-Systems insgesamt und des pädagogischen Personals notwendig, dass helfende Hände in allen Einrichtungen zur Entlastung regelfinanziert eingesetzt werden können und dies nicht eine alleinige, freiwillige kommunale Finanzierung, wie beispielsweise in der Landeshauptstadt Kiel, voraussetzt. Dabei sollten diese Kräfte mit Ausnahme von besonderen Engpässen stets „zusätzlich“ und nicht ersetzend für die Fachkräfte tätig werden. Dem Vorschlag der Fachabteilung des Sozialministeriums, wonach helfende Hände in geringem Umfang auch grundsätzlich anstelle von Zweitkräften tätig werden können, wird mit Blick auf den Qualitätsverlust hingegen widersprochen.

²² LT-Drs- 20/1995.

2. Sonstige Kosten des pädagogischen Personals; Ausgleichsreserve

Abseits der konkret eingepreisten Personalkosten im SQKM ist festzustellen, dass in Einzelfällen auch nicht planbare Sonderzahlungen, wie beispielsweise Abfindungszahlungen für pädagogisches Personal aufzubringen sind.

Eine ausdrückliche Regelberücksichtigung entsprechender Zahlungen im SQKM wird seitens der Kommunalen Landesverbände abgelehnt. Das SQKM dient der Deckung von Kosten, die dem Grunde nach bei allen Einrichtungen gleichermaßen anfallen; die hinterlegte Idee ist es hingegen nicht, alle kostenauslösenden Einzelfälle zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht zu bestreiten, dass diese Zahlungen mitunter faktisch geleistet werden müssen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass das SQKM Raum für eine „Ausgleichsreserve“ lässt, welcher den Einrichtungsträgern in solchen und ähnlichen Fällen finanzielle Spielräume lässt.

Dasselbe gilt für den aufgrund des Fachkräftemangels in praxi häufig notwendigen Einsatz von Zeitarbeitskräften. Zwar konnten die externen Dienstleister mangels einer ausreichenden Datengrundlage keine konkrete Aussage zu den hierdurch entstehenden Mehrkosten treffen.²³ Gleichwohl zeigen kommunal erhobene Zahlen eindeutig, dass der Einsatz von Zeitarbeitskräften mit Mehrkosten verbunden und diese daher zwingend jedenfalls im Rahmen einer „Ausgleichsreserve“ angemessen einzupreisen sind.

3. Gebäudebezogene Sachkosten

Hinsichtlich der gebäudebezogenen Sachkosten verweisen die externen Dienstleister auf die Notwendigkeit, eine verbesserte Datenbasis zu schaffen.²⁴ Dem wird uneingeschränkt zugestimmt, zumal der Bericht der Dienstleister in der Untersuchung durchaus eine hohe Schwankungsbreite in den Kosten aufzeigt. Der von der Fachabteilung des Sozialministeriums vorgeschlagenen erneuten Erhebung von Daten durch die externen Dienstleister war indes nicht zu folgen, weil der Erfolg einer solchen Nacherhebung schon zeitlich infrage stand und auch die Qualität der zu erwartenden Rückmeldungen nicht gesichert werden konnte.

Die Kommunalen Landesverbände haben daher gemeinsam vorgeschlagen, auf Zahlen zurückzugreifen, die in den Kommunen ohnehin teilweise – auf freiwilliger Basis – erhoben wurden, um hierauf basierend die gebäudebezogenen Sachkosten passgenauer ausgestalten zu können. Dabei wird den externen Dienstleistern zunächst insofern gefolgt, als sie zwar die Beibehaltung einer dreiteiligen Sachkostenpauschale vorschlagen, die bisherige Dreiteilung in § 38 Abs. 1 KiTaG aber durch Pauschalen für den laufenden Sachaufwand, für Verwaltungskosten und ausdrücklich für gebäudebezogene Kosten ersetzen wollen.²⁵ Diese Aufteilung bietet die Möglichkeit, gerade den kostenintensiven Faktor der genutzten Räumlichkeiten ausreichend zu würdigen.

Ziel muss die Erhöhung der Passgenauigkeit in der Finanzierung gebäudebezogener Sachkosten sein, zumal § 38 Abs. 3 KiTaG in seiner jetzigen Fassung ausdrücklich verlangt, dass die bisherigen Regelungen durch eine Vorschrift ersetzt werden, welche die Varianz der Kostenstruktur berücksichtigt. Im Ergebnis muss daher die bisherige Sachkostenpauschale durch mehrere, differenziert gestaltete aber stets auf die genehmigten Plätze bezogene Sachkostenpauschalen ersetzt werden. Dabei bietet es sich hinsichtlich der gebäudebezogenen Sachkosten an, ggf. wie folgt zu unterscheiden

- ob der Einrichtungsträger „klassisch“ Miete an einen (privaten) Dritten zahlt bzw.
- ob es sich um kommunal bereitgestellte Gebäude bzw.

²³ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 64.

²⁴ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 127.

²⁵ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 130.

- ob es sich um eigene Gebäude des Einrichtungsträgers bzw. innerhalb seiner Verbandsstruktur handelt.

Im ersten Fall sollte der Einrichtungsträger eine Mietkostenpauschale erhalten, die ihrerseits nach der Höhe der Mietstufen differenziert ist;²⁶ in dem zweit- und drittgenannten Fall liegt es hingegen nahe, gebäudebezogene Kosten anhand der – für die Kommunen ohnehin verpflichtenden – Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung abzurechnen.

Das wäre insofern konsequent und hätte im zweit- und drittgenannten Fall zugleich zur Folge, dass Investitionskosten kalkulatorisch mit abgedeckt sind. Denn zu erkennen ist, dass Investitionskosten in die Auswertung der externen Dienstleister keinerlei Eingang gefunden haben,²⁷ in praxi aber naturgemäß anfallen und daher folgerichtig von der für die Sachkosten ermittelten Deckungsquote von 85,3%²⁸ ein weiterer Abzug vorzunehmen wäre.

Demgegenüber kommt es nicht in Betracht, gebäudebezogene (Mehr-)Kosten im Rahmen des sog. strukturellen Nachteilsausgleichs iSv § 15 Abs. 2 KiTaG (zu unten V. 5.) abzubilden. Das SQKM ist schon per se mit dem Auftrag verbunden, Kosten durch die Regelfinanzierung abzudecken. Ganz konkret schreibt zudem § 38 Abs. 3 KiTaG – wie bereits beschrieben – ausdrücklich vor, dass künftig die Kostenvarianz Berücksichtigung findet. Dazu gehört es dann auch, dass in Struktur und Höhe unterschiedlich ausfallende gebäudebezogene Sachkosten direkt über eine differenzierte Sachkostenpauschale abgedeckt sind.

4. Sonstige Sachkosten

Dem Vorschlag der Fachabteilung des Ministeriums, eine neue Systematik der Finanzierung dieser Kostenpositionen zu erarbeiten wird grundsätzlich gefolgt.

Dabei ist aus Sicht der Kommunalen Landesverbände aber darauf abzustellen, dass es einer Trennung der nichtpädagogischen Personalkosten und der sonstigen Sachkosten bedarf. Weiterhin muss die Möglichkeit geschaffen werden, Verwaltungskräfte im Rahmen dieses Finanzierungsbeitrags einzustellen.

5. Weitere Kostenaspekte; struktureller Nachteilsausgleich

Nach § 15 Abs. 2 KiTaG gewährt der örtliche Träger der Jugendhilfe den Einrichtungsträgern über die Finanzierung nach § 15 Abs. 1 KiTaG hinaus finanzielle Ausgleiche für Strukturnachteile. Eine weitere Definition dieses sogenannten strukturellen Nachteilsausgleichs erfolgt weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung, auch weil die Kriterien nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 KiTaG und des § 2 KitaEvalVO im Rahmen der Evaluation bestimmt werden sollen.

Die Fachabteilung des Sozialministeriums hat im Rahmen der Workshop-Reihe vorgeschlagen, den Nachteilsausgleich auf Fälle zu erstrecken, in denen „der SQKM-Fördersatz aufgrund nicht in der differenzierten Sachkostenförderung berücksichtigter allgemeiner Strukturnachteile am Standort der Einrichtung nicht auskömmlich ist.“²⁹ Diese Interpretation des strukturellen Nachteilsausgleichs wird seitens der Kommunalen Landesverbände abgelehnt, da sie die Gefahr einer von § 15 Abs. 2 KiTaG nicht gedeckten Ausdehnung des Ausgleichs birgt.

²⁶ So konkret auch die externen Dienstleister, s. deren Bericht, Teil A, S. 130.

²⁷ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 57: „Im Fragebogen erhoben, jedoch **nicht** im Rahmen der gebäudebezogenen Kosten **ausgewertet** wurden Investitionen und die Eigenkapitalverzinsung“. Hervorhebung durch die Unterzeichner.

²⁸ S.o. Fn. 16.

²⁹ Workshop 6, Einzelfragen der Finanzierung, vorbereitende Unterlagen vom 18.03.2024, S. 3.

Zu sehen ist zunächst, dass insbesondere der Bericht der externen Dienstleister, der im Sinne des § 58 Abs. 1 KiTaG und des § 2 KitaEvalVO auch als maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Nachteilsausgleichs herangezogen werden sollte, im Grunde keine Anhaltspunkte für die Ausgestaltung liefert. Hinsichtlich einer möglichen – aber schon per se fernliegenden – Überlegung, auch die Personalkosten in den strukturellen Nachteilsausgleich einzubeziehen, schreiben die Dienstleister dezidiert:

*Die Tarifuordnung wurde bereits mit dem Ergebnis diskutiert, dass sie im Durchschnitt eine auskömmliche Finanzierung der notwendigen Beschäftigungs-VZÄ ermöglicht, insbesondere für Träger, die den TVöD direkt anwenden (vor allem kommunale Träger). Freien Trägern, die einen Haus- oder Trägertarifvertrag anwenden, wird ermöglicht, die Konditionen auf der Ebene des TVöD auszugestalten. **Eine weitere sachliche Differenzierung ist angesichts dieser Ergebnisse nicht aussichtsreich** (etwa nach städtischen/ländlichen oder großen/kleinen Einrichtungen). **Unterschiedliche Strukturen werden durch das Mengengerüst direkt adressiert**. So wurde etwa bereits gezeigt, dass die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in den größeren Städten Schleswig-Holsteins umfangreicher ausfällt als in den kleineren ländlich geprägten Gemeinden. Kostenunterschiede je VZÄ artikulieren sich durch die Unterschiede in der Tarifvergütung, darüber finden sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine regionale Differenzierung in den Personalkosten je VZÄ.³⁰*

Im Grunde identisch verhalten sich die Dienstleister zu den laufenden Sachkosten:

Für die laufenden Sachkosten lassen sich keine Anhaltspunkte für eine räumliche bzw. raumstrukturelle Differenzierung finden.³¹

Erwartungsgemäß stellen die externen Dienstleister hingegen Unterschiede bei den gebäudebezogenen Sachkosten³² und den Verwaltungskosten³³ fest. Die daraus im Rahmen der „Fokusfrage 7: Regelung von Nachteilsausgleich und Sachkosten“ gezogene Konsequenz der externen Dienstleister ist in erster Linie indes nicht eine detaillierte Ausgestaltung des strukturellen Nachteilsausgleichs, sondern die bereits beschriebene (dazu oben, V. 3.) Anpassung der Sachkostenpauschale, die nach den Angaben der Dienstleister im Rahmen der Sachkosten die Kostendeckung auf mindestens 94,7% erhöhen würde.³⁴ Nur „für strukturell abweichende und Ausreißerfälle“ wird hingegen eine weitere Ausgleichsmöglichkeit vorgeschlagen.³⁵

Dem wird uneingeschränkt zugestimmt: Es ist die Grundidee des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells, dass die anfallenden Kosten systemisch, d.h. in der Regelfinanzierung finanziert werden. Schon deshalb kann sich der strukturelle Nachteilsausgleich nur auf absolute Ausnahmefälle reduzieren. Deutlich wird dies auch im Wortlaut des § 15 Abs. 2 KiTaG, der den Ausgleich nur „darüber hinaus“, also über § 15 Abs. 1 KiTaG hinaus vorsieht. Nach § 15 Abs. 1 KiTaG haben Einrichtungsträger aber bereits einen Anspruch „auf Förderung der Standardqualität“. Damit geht es einher, dass sich der strukturelle Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht auf Aspekte beziehen kann, die im SQKM zwar berücksichtigt, aber im Einzelnen nur nicht auskömmlich sind. Deutlich wird dies auch durch § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, der die sogenannte Defizitfinanzierung durch die Standortgemeinden regelt und diese als „Sicherstellen“ des Betriebs der Einrichtung beschreibt. Aus der unterschiedlichen sprachlichen, systematischen und teleologischen Regelung folgt daher, dass alles, was derzeit im Rahmen des „Sicherstellens“ ausgeglichen wird, grundsätzlich nicht

³⁰ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 124. Hervorhebung durch die Unterzeichner.

³¹ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 128.

³² Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 125ff.

³³ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 127f.

³⁴ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 132f.

³⁵ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 130.

Gegenstand des davon zu trennenden „strukturellen Nachteilsausgleichs“ sein kann - vielmehr muss die Regelfinanzierung entsprechend angepasst werden.

Deshalb muss sich der Ausgleich struktureller Nachteile auf – vom Einrichtungsträger darzulegende und als solche zu beweisende – Einzelfälle beschränken, die in einem dreistufigen Verfahren geprüft werden müssten. Dabei wäre zuallererst die Auskömmlichkeit der Standardförderung zu betrachten, die vom Land zugesichert wird. In einem zweiten Schritt wäre ein Abgleich mit der Finanzierungsvereinbarung zwischen Träger und Standortgemeinde vorzunehmen – abhängig vom festzulegenden Zielsystem – und erst dann käme ein auf den Einzelfall orientierter Nachteilsausgleich in Betracht. Dem wird der Vorschlag der Fachabteilung nicht gerecht, wenn es § 15 Abs. 2 KiTaG auf alle Fälle erstrecken will, in denen der „SQKM-Fördersatz aufgrund nicht in der differenzierten Sachkostenförderung berücksichtigter allgemeiner Strukturnachteile am Standort der Einrichtung nicht auskömmlich ist.“

6. Qualität

a) Anstellungsschlüssel

Die in finanzieller Hinsicht grundsätzlich begrüßenswerte Idee eines sog. Anstellungsschlüssels ist auch in qualitativer Hinsicht aufzugreifen. Entscheidend ist eine konkrete Aus- bzw. Umgestaltung des § 26 Abs. 1 KiTaG und die Darstellung, wie viele Fachkräfte – in „Köpfen“ – in der direkten Arbeit am Kind sein müssen. Nach Angaben der Fachabteilung des Sozialministeriums soll im KiTaG selbst künftig allein die bisher in § 26 Abs. 4 KiTaG stehende Regelung, wonach die Zahl der in der Kindertageseinrichtung anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der geöffneten Gruppen übersteigen muss, beibehalten werden. Damit würde das KiTaG in qualitativer Hinsicht allerdings auf den Stand vor der Kita-Reform zurückfallen. Vorzugswürdiger erscheint es daher, die auf finanzieller Seite noch zu vereinbarende untere Grenze einer Spanne (voraussichtlich 1,5) auch als qualitativen Mindeststandard einzuführen. Eine entsprechende Vorschrift, die nach unserer Auffassung im KiTaG außerhalb der Fördervoraussetzungen geregelt werden sollte, könnte wie folgt lauten:

§ XY

(1) Die Anzahl der in der direkten Arbeit mit den Kindern tätigen Fachkräfte muss stets dem für die jeweilige Gruppe in § XX festgesetzten unteren Fördertatbestand entsprechend.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 muss die Zahl der in der Kindertageseinrichtung anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der geöffneten Gruppen übersteigen. Eine nach § 28 Absatz 1 oder 1a qualifizierte Fachkraft muss jederzeit anwesend sein. Eingruppige Einrichtungen sind hiervon ausgenommen.

Mit einer solchen Regelung würde ein gewisses qualitatives Niveau des KiTaG gehalten, eine notwendige Verknüpfung zwischen finanzieller und qualitativer Seite hergestellt und zugleich eine Verbindung zur Kindeswohlprüfung nach Maßgabe des § 45 SGB VIII geschaffen, zumal sich letztere in der Regel an der früheren Regelung des § 6 KitaVO orientiert, die ebenfalls einen unteren Fachkräfteschlüssel von 1,5 vorgesehen hatte. Im Unterschied zum von der Fachabteilung vorgeschlagenen „Kern-Bildungszeit-Modell“ bestünde aber während der gesamten Öffnungszeit die Möglichkeit, wie bisher 2,0 Fachkräfte finanziert einzusetzen. Die hier vorgeschlagene Ausnahmeregelung für eingruppige Einrichtung wäre notwendig, weil diese sonst von dem Anstellungsschlüssel und von dessen Vorteilen von vornherein nicht profitieren könnten.

Bei der Umsetzung einer solchen Regelung wäre sodann zu berücksichtigen, dass eine Änderung von § 26 KiTaG auch eine Änderung des § 35 KiTaG notwendig macht (dazu sogleich).

b) Qualitätsüberprüfung - § 35 KiTaG

Hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards nach § 35 KiTaG plädieren die Kommunalen Landesverbände für eine grundsätzliche Beibehaltung der Vorschrift. Eine vollständige Streichung desselben würde insbesondere dazu führen, dass das KiTaG letztlich keine Standards mehr definieren würde, sondern es sich – mangels Folge bei Missachtung – nur um Empfehlungen handelte.

Davon unabhängig ist aber eine Modifikation der Vorschrift dringend angezeigt. Einerseits muss der durch sie (und durch Vorschriften wie § 26 Abs. 2 KiTaG) entstehende Verwaltungsaufwand – insb. durch eine Nutzung der Potenziale der Kita-Datenbank – auf ein Minimum reduziert werden. Andererseits wäre bei Einführung eines Anstellungsschlüssels jedenfalls § 35 Abs. 4 KiTaG hinsichtlich des Personalausfalls ersatzlos zu streichen – bzw. auf die Unterschreitung des noch zu einenden unteren Fachkräfteschlüssels zu reduzieren.

Schließlich wiederholen die Kommunalen Landesverbände abermals ihre Forderung, § 35 KiTaG auf Rechtsfolgenseite generell als „Kann-“ statt als „Soll-Regelung“ auszugestalten, um den Qualitätsaufsichten einen deutlich größeren Ermessensspielraum einzuräumen.

7. Elternbeiträge

a) Beteiligung an der Gesamtfinanzierung

Hinsichtlich der Beteiligung der Sorgeberechtigten an der Gesamtfinanzierung erinnern die Kommunalen Landesverbände zunächst erneut an die Versprechen der Landesregierung im Zusammenhang mit der Kita-Reform, wonach insbesondere auch die Entlastung der Eltern im Fokus stand. Diese Entlastung ist durch die statische Deckelung der Elternbeiträge bereits vor Inkrafttreten der Kita-Reform zum 01.08.2020 erfolgt. Damit verringert sich der prozentuale Anteil der Eltern an den Gesamtfinanzierungskosten des Kita-Systems stetig.

Soweit eine höhere Beteiligung der Sorgeberechtigten an der Finanzierung des Kita-Systems aus Sicht der Landesregierung aufgrund der angespannten Haushaltssituation notwendig erscheint, bedarf es zunächst einer entsprechenden, kurzfristigen wie transparenten Kommunikation des Landes.

Abseits davon würde eine Erhöhung der Elternbeiträge aber zweierlei voraussetzen:

- einerseits dürfte eine Anpassung per se nicht auf Familien mit besonderen (finanziellen) Herausforderungen treffen, vielmehr wäre es möglicherweise ein lohnenswerter Ansatz, leistungsstarke Eltern höher zu beteiligen,
- andererseits ist es im Sinne einer „gemeinsamen“ Schließung der Finanzierungslücke zugleich zwingend, dass etwaige Erhöhungen der Elternbeiträge auch „netto“ ins System fließen und sich nicht über die Sozialstaffel realiter als (weitere) kommunale Mehrbelastung darstellen.

b) Erstattung von Elternbeiträgen bei Gruppenschließungen; Inkassorisiko

Entschieden widersprochen wird dem Vorschlag der Fachabteilung des Sozialministeriums, im Falle einer Rückerstattung der Elternbeiträge bei außerplanmäßigen Schließungen weitere Rückforderungen nach § 35 Abs. 4 KiTaG gänzlich auszuschließen und zugleich das derzeit mit 1% im SQKM hinterlegte³⁶ sog. „Inkassorisiko“ für geschuldete, aber nicht realisierbare Elternbeiträge um einen weiteren Prozentpunkt zu erhöhen, um etwaig zu erstattende Elternbeiträge zu kompensieren.

³⁶ Vgl. LT-Drs. 19/1699, S. 146, 148, 167, 170.

Rein zivilrechtlich mag nicht zu bestreiten sein, dass Sorgeberechtigten bei außerplanmäßigen Schließungen ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge zusteht. Bei automatischem Ausschluss einer Rückforderung nach § 35 Abs. 4 KiTaG bestünde hingegen für Einrichtungsträger theoretisch der Anreiz, sich in eine außerplanmäßige Schließung „zu flüchten“, um nur die geringeren Elternbeiträge, nicht aber die weit höheren SQKM-Mittel zurückzahlen zu müssen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag des Sozialministeriums, auch für Kindertagesstätten öffentlicher Träger eine Rückerstattungspflicht einzuführen und anderslautende Satzungen zu „verbieten“, den verfassungsrechtlichen Mehrbelastungsausgleich nach Art. 57 Abs. 2 LV auslösen würde.

Die ebenfalls seitens des Ministeriums vorgeschlagene Erhöhung des „Inkassowertes“ hätte zur Folge, dass die als Sondertatbestand angelegte Gruppenschließung eine gesetzliche sowie strukturelle Akzeptanz finden würde und zudem die unterschiedlichen Bedarfe der Träger keine Berücksichtigung fänden. Ziel muss es insgesamt vielmehr sein, dass außerplanmäßige Schließungen durch Anpassungen des KiTaG möglichst vermieden werden, gleichwohl erfolgende Schließungen aber nicht durch ein strukturell hinterlegtes System, sondern individuell ausgeglichen werden.

8. Kindertagespflege

a) Allgemeines

Mit Blick auf Kindertagespflegepersonen ist die zentrale Erkenntnis des Berichts der externen Dienstleister die mit der Kita-Reform deutlich erhöhte Einnahmesituation. So stellen die Dienstleister explizit fest:

„Ein Erfolgsfaktor ist demnach die in finanzieller Hinsicht starke Aufwertung der KTP: Mit dem KiTaG verfügt Schleswig-Holstein über ein landesbezogenes Regelwerk in diesem Sektor. [...] Entsprechend ist die Einnahmesituation in Schleswig-Holstein für KTHP vergleichsweise günstig, was die Attraktivität des Berufsbildes erhöht und entsprechend als ein wichtiger Erfolgsfaktor gewertet werden darf. Hinzu kommt die (wenn auch nicht vollständig erreichte) Angleichung am TVöD SuE und damit eine Verortung des Berufsbildes (sic!) in die Systematik der TVöD-SuE-Vergütung. Auch dies bedeutet im Vergleich zur vorherigen Situation eine Aufwertung. Als Berufsbild wird KTP damit konkurrenzfähiger.“³⁷

Soweit die externen Dienstleister mit der zitierten Passage (und an weiteren Stellen³⁸) darauf verweisen, dass die Einnahmesituation nicht vollständig dem Niveau einer Fachkraft in Kindertagesstätten entspricht, ist daran zu erinnern, dass eine absolute Gleichstellung zu keinem Zeitpunkt intendiert war. Zwar wurde sich bei der Bemessung insb. des Anerkennungsbetrags iSv § 46 KiTaG am TVöD SuE orientiert, ohne dabei aber zwingend eine vollständige Angleichung erreichen zu müssen. Dies wird insb. auch aus der Begründung zum KiTaG ersichtlich:

*„Demnach wurde sich an der Vergütung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen orientiert. D. h., die Mindesthöhen des pro Kind und Stunde gezahlten Anerkennungsbetrags sollen die Tagespflegepersonen mit angestellten Kräften **vergleichbarer Qualifikation und Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung in etwa finanziell gleichstellen.**“³⁹*

Einer vollständigen Angleichung an Fachkräfte in Kindertagesstätten stehen letztlich schon die unterschiedlichen Ausbildungshintergründe und die Unterschiede zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit entgegen.

³⁷ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 160.

³⁸ Vgl. etwa Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 106.

³⁹ LT-Drs. 19/1699, S. 158. Hervorhebung durch die Unterzeichner.

Zu beachten ist im Übrigen folgendes: Die zentrale Kenngröße für die Finanzierung der Kindertagespflegepersonen ist – was die externen Dienstleister entsprechend erkannt haben⁴⁰ – der in § 53 Abs. 2 KiTaG hinterlegte Pauschalsatz pro Kind. „Dieser beschreibt einen Referenzwert für die monatsbezogenen Kosten für eine Betreuungswochenstunde unter Berücksichtigung diverser Einflussfaktoren und Verteilungsgrößen. Der Pauschalsatz pro Kind stellt die Basis für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden und des Landes dar.“⁴¹ Dabei halten die externen Dienstleister mit Blick auf die von ihnen aufgezeigten Anpassungspotentiale bei der Finanzierung der Kindertagespflege fest, dass der Referenzwert nach § 53 Abs. 2 KiTaG im „Idealfall“ im Jahr 2022 bei 41,80 Euro gelegen hätte.⁴² Tatsächlich liegt der Wert in der aktuellsten Fassung des KiTaG aber bereits bei 42,44 Euro, wobei er sich im Jahr 2023 noch um einen Ausgleichsbetrag für Energiekostenzuschläge von 0,46 Euro erhöht hat. Vor diesem Hintergrund bietet der Bericht der externen Dienstleister jedenfalls keinen Boden für eine Anhebung des Referenzwertes in § 53 Abs. 2 KiTaG.

b) Anerkennungsbeitrag

Hinsichtlich des Anerkennungsbeitrages nach § 46 KiTaG schlagen die externen Dienstleister insbesondere vor, mittelbar pädagogische Arbeit stärker zu berücksichtigen. Bislang sind im KiTaG insofern 0,2 Stunden pro Tag und damit 2,5% der Voll-Arbeitszeit einkalkuliert⁴³, während die Befragung der Kindertagespflegepersonen mittelbar pädagogische Arbeit in einem Umfang von 14% (2019), 15,9% (2021) und 17,8% (2022) ergeben habe⁴⁴; auf dieser Grundlage empfehlen die externen Dienstleister auch eine Anpassung des Anerkennungsbeitrags mit entsprechender Auswirkung auf den in § 53 Abs. 2 KiTaG hinterlegten Pauschalsatz.⁴⁵

Die Kommunalen Landesverbände unterstützen grundsätzlich das Ansinnen, mittelbar pädagogische Arbeit in ausreichendem Umfang finanziell zu hinterlegen. Zugleich verweisen wir indes darauf, dass die durch die externen Dienstleister genannten Werte ausschließlich auf den Angaben der Kindertagespflegepersonen beruhen⁴⁶ und dabei weder überprüft oder mit anderen Werten abgeglichen wurden. Insofern können die Werte im Bericht der externen Dienstleister allenfalls einen Anhaltspunkt für eine entsprechende Anpassung des Standard-Qualität-Kosten-Modells sein, aber nicht ungefiltert verwendet werden.

c) Sachaufwandspauschale

Mit Blick auf die Sachaufwandspauschale nach § 47 KiTaG sprechen sich die externen Dienstleister für eine „deutliche Anhebung“ aus, weil sich gezeigt habe, dass die derzeit angelegten Wertansätze angesichts der realen Kosten keine Deckung der Betriebskosten sichern würden.⁴⁷

Auf Seiten der Kommunalen Landesverbände erschließt sich diese deutliche Forderung der externen Dienstleister nicht ohne Weiteres; jedenfalls steht sie mit anderen Stellen des Berichts in gewissem Widerspruch. So heißt es an anderer Stelle im Bericht ausdrücklich:

„Hierzu müssten jedoch die realen Betriebsausgaben der KTPP bekannt sein. Aus den Befragungen der KTPP konnten keine direkten Erkenntnisse dazu gewonnen werden, wie hoch die mit einer Tätigkeit als KTPP verbundenen Ausgaben de facto sind und inwieweit diese durch die Sachaufwandspauschale hinreichend abgedeckt werden können: Zwar wurde nach der Form gefragt, wie die Betriebsausgaben steuerlich angerechnet wurden,

⁴⁰ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 75.

⁴¹ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 75.

⁴² Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 99.

⁴³ LT-Drs. 19/1699, S. 159.

⁴⁴ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 101.

⁴⁵ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 98.

⁴⁶ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 98: „Deren Angaben zur Folge [...]“.

⁴⁷ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 164.

*jedoch gaben hier fast alle Personen an, den gemessen am Aufwand einfachen Weg des Ansatzes der Betriebskostenpauschale zu gehen.*⁴⁸

Hieraus folgen die externen Dienstleister, Passgenauigkeit und Auskömmlichkeit der Pauschale lediglich auf „Plausibilität“ prüfen zu können.⁴⁹ Wie eine bloße Plausibilitätsprüfung mit der Forderung nach einer „deutlichen“ Anhebung der Pauschale vereinbar ist, bleibt ebenso offen wie die Frage, ob diese Forderung mit Blick auf den von den externen Dienstleistern als optimal empfundenen Pauschalsatz nach § 53 Abs. 2 KiTaG in Höhe von 41,80 Euro aufrechterhalten wird, wenn dieser Wert aktuell schon bei 42,44 Euro (zzgl. Energiekostenzuschlag) liegt. Es handelt sich hierbei um eine Frage, die die Kommunalen Landesverbände mit Blick auf den ersten Gesamtentwurf des Berichts bereits im Vorfeld der Sitzung des Fachgremiums am 29.01.2024 schriftlich übermittelt hatte, welche aber bis heute weder durch die externen Dienstleister noch durch das Sozialministerium beantwortet worden ist.

Unabhängig hiervon schließen sich die Kommunalen Landesverbände prinzipiell dem im Bericht der externen Dienstleister niedergelegten und von der Fachabteilung des Sozialministeriums aufgegriffenen Vorschlag an, bei der Berechnung der gebäudebezogenen Kosten statt der bisherigen 45qm⁵⁰ künftig 60qm als angemessene Betreuungsfläche zugrunde zu legen.⁵¹

d) Sozialversicherungsbeiträge

Im Zusammenhang mit den nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KiTaG zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträgen stellen die externen Dienstleister fest, dass statt der insofern bislang kalkulierten 26% des Anerkennungsbetrages⁵² lediglich etwa 13% der für Anerkennungsbeiträge aufgebrauchten Mittel entsprechend zu verausgaben waren.⁵³

Die externen Dienstleister deuten daraufhin eine Überauskömmlichkeit in der Refinanzierung an,⁵⁴ was von der Fachabteilung des Sozialministeriums insb. im Rahmen des Workshop-Prozesses entsprechend aufgegriffen und als Fakt angenommen wurde. Tatsächlich war es aber im Rahmen der Kita-Reform Konsens, dass etwaig beim örtlichen Träger der Jugendhilfe verbleibende Refinanzierungsmittel der Kompensation von Kosten, insb. von Kosten des nach § 48 KiTaG vorzuhaltenden Vertretungsmodells, dienen sollen. So ist auch der Begründung zum KiTaG ausdrücklich zu entnehmen, dass die Kosten der Vertretungsmodelle ins SQKM eingepreist wurden,⁵⁵ während die externen Dienstleister ausdrücklich festgehalten haben, dass für 2022 nur vier örtliche Träger entsprechende Kosten angegeben haben, weil sich die übrigen Modelle erst im Aufbau befinden.⁵⁶

Daraus folgt zwingend, dass die bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe verbliebenen Mittel dort zur künftigen Finanzierung der eigenen Kosten verbleiben müssen und nicht zur Schließung anderer Lücken im SQKM herangezogen werden dürfen, da es sich um zweckgebundene Ausgleichsreserven für die Finanzierung von Vertretungsmodellen handelt.

e) Ausfalltage/Fortzahlung

In der bisherigen Finanzierung der Kindertagespflege sind Fehltage derart einkalkuliert, dass die Kindertagespflegeperson an Betreuungstagen so viele Mittel erhält, dass insgesamt 52 (als solche

⁴⁸ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 79.

⁴⁹ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, 80.

⁵⁰ LT-Drs. 19/1699, S. 159.

⁵¹ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 82 iVm S. 99.

⁵² Zugrunde gelegt wurde ein Wert von 1,23 Euro pro Kind und Stunde und damit ca. 26% des damaligen Anerkennungsvertrags iSv § 46 KiTaG. Vgl. LT-Drs. 19/1699, S. 171.

⁵³ Bericht der externen Dienstleister, Teil C, S. 15

⁵⁴ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 96.

⁵⁵ LT-Drs. 19/1699, S. 173.

⁵⁶ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 119.

unbezahlte) Fehltage mit abgedeckt sind.⁵⁷ Dem örtlichen Träger der Jugendhilfe steht es abseits davon dem Grunde nach frei, weitergehende Regelungen zu treffen.

Im Rahmen der Erhebung durch die externen Dienstleister hat eine Reihe von Kindertagespflegepersonen Kritik hieran geäußert, weil erstens auch Ausfallzeiten berücksichtigt würden, die gar nicht entstehen, zweitens ein Verdienstausfall entstünde und drittens durch unterschiedliche Fortzahlungsregelungen der örtlichen Träger auch regionale Unterschiede entstünden.⁵⁸

Die Kommunalen Landesverbände würden eine landesweit einheitliche Regelung ebenfalls begrüßen. Hinsichtlich der weiter von den Kindertagespflegepersonen geäußerten Bedenken hinsichtlich der derzeitigen Finanzierung halten wir im Übrigen unseren bereits im Rahmen der Workshop-Reihe gemachten Vorschlag aufrecht: Analog zur Schließzeiten-Regelung in Kindertagesstätten (insb. § 22 Abs. 2 KiTaG) wird – mit entsprechender Absenkung des generellen Anerkennungsbeitrages für die Betreuungsleistung – auch für Kindertagespflegepersonen beispielsweise an 32 Ausfalltagen die laufende Geldleistung durchgezahlt und nicht von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zurückgefordert. In gleichem Zuge müssten Kindertagespflegepersonen auch erst einen 33. Ausfalltag an den örtlichen Träger zur weiteren Erörterung melden, ggf. mit der Konsequenz der Rückforderung gezahlter Geldleistungen wegen insofern dann nicht mehr anerkannter Nichtleistung.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin
Städteverband
Schleswig-Holstein



Dr. Daniel Berneith
Referent
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag



Hans-Joachim Am Wege
Referent
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

⁵⁷ LT-Drs. 19/1699, S. 173. Seinerzeit waren es noch 50 hinterlegte Tage, inzwischen 52.

⁵⁸ Bericht der externen Dienstleister, Teil A, S. 165. Vgl. auch S. 161: „Latentes Akzeptanzproblem“.

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
Postfach 70 61
24170 Kiel

Birte Lindenthal
birtelindenthal@forumsozial-ev.de

per E-Mail:

30.04.2024

viola.laux@sozmi.landsh.de

**Stellungnahme des Forum Sozial e.V. zum Abschlussbericht der Evaluation des
Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) der externen Dienstleister nach § 5 Absatz 1 Satz 3
KitaEvalVo**

Sehr geehrte Frau Laux, sehr geehrte Damen und Herren,

als Trägervereinigung von landesweit ca. 65 Kindertageseinrichtungen mit etwa 2600 Plätzen nutzen wir gern die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Abschlussberichtes der Evaluation des KiTaG Stellung zu nehmen. Im Forum Sozial e.V. sind vielfältige Kindertageseinrichtungen Mitglied: Waldorfkinderergärten, Montessori-Kitas, Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Inklusionsbedarf, Kitas, die mit Schulen in freier Trägerschaft verbunden sind und ein durchgehendes Bildungskonzept anbieten, Kitas mit offenen Konzepten wie die Wabe Kitas, kleine eingruppige Elterninitiativen sowie auch große mehrgruppige Einrichtungen, Wald- und Naturkindergärten, Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinden.

Da der Prozess, als Fachgremium eine geeinte Stellungnahme zu erstellen ins Stocken geraten ist, schließen wir uns gerne der ausführlichen Stellungnahme der LAG FW vom 30.04.2024 an.

Für Fragen und weiterführende Gespräche über unsere Position stehen wir gern zu Verfügung und danken für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen,

Birte Lindenthal.

Vorwort

Die Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (im Folgenden KiTa-G) markierte einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der frühkindlichen Bildung in Schleswig-Holstein. Erste Überlegungen wurden 2017 mit verschiedenen Beteiligten diskutiert und das Reformvorhaben 2019 durch die damalige Landesregierung vorgestellt. Sie betonte, dass es um die „bestmöglichen Startchancen und das für die Kleinsten im ganzen Land“ gehe. Die Reform sollte die Kita-Landschaft in Schleswig-Holstein grundlegend transformieren und die Ziele waren ehrgeizig: Familien sollten von Beitragssenkungen profitieren, die Qualität in den Kitas verbessert und die Kommunen finanziell entlastet werden. Wesentlicher Gelingensfaktor war die gezielte Entbürokratisierung des Systems. Geplant war außerdem, nach diesem ersten Reformschritt die Inklusive Kita als zweiten Schritt anzugehen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, wurden im Gesetz u.a. maximale Beiträge, die Eltern für einen Krippen- und Kita-Platz zahlen müssen, festgelegt. Das Gesetz macht außerdem Vorgaben zu Qualitäten. Zu den größten Änderungen der Kita-Reform zählen u.a. die Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels von 1,5 auf 2,0 Fachkräfte im Elementarbereich und die Reduzierung der regulären Gruppengröße von 22 Kindern (max. 25 Kinder) in Elementargruppen auf 20 Kinder (max. 22 Kinder). Auch Leitungsfreistellungen, Verfügungszeiten und Ausfallzeiten sind nun durch das KiTa-G geregelt. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Qualitätsvorgaben lediglich einen Kompromiss darstellen. Die Forderungen und Vorstellung nach einer minimalen Ausstattung der LAG der freien Wohlfahrtsverbände weichen deutlich von denen des KiTa-G ab.

Wesentlich für die Reform war außerdem die Berechnung eines Pauschalbetrages, mit dem die vom Land vorgegebene Mindestqualität finanzierbar sein soll. Für dieses Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) wurde eine Referenz-Kita erdacht, die mit durchschnittlichen bzw. theoretisch berechneten Werten, unterfüttert wurde. Daraus ergibt sich eine Pauschale (SQKM-Pauschale), die Einrichtungsträger erhalten, um damit den Betrieb der Kitas vollständig zu refinanzieren.

In der Sitzung des Landtages vom 27.03.2019 wurde die Reform außerdem so erklärt: *„Zudem ist das Geld kein Festbetrag mehr, sondern ein dynamischer Landeszuschuss, der mit Kostensteigerungen mitwächst“*

Wie eingangs erwähnt, sollte das Gesetz immer nur der Einstieg in noch bessere Qualitäten sein. Im Koalitionsvertrag wurde damals festgelegt, Schleswig-Holstein zum familienfreundlichsten Bundesland zu machen. Dabei war es auch Ziel, frühkindliche Bildung langfristig beitragsfrei zu gestalten.

Angesichts dieser Ankündigungen ist es verständlich, dass die Erwartungen hoch und die Hoffnungen auf Verbesserungen enorm waren.

Erste Teile des neuen Gesetzes wurden zum 01. August 2020 verabschiedet, offiziell ist das neue KiTa-G am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Bis 2025 befindet sich das Gesetz in einer Evaluationsphase. Für den Übergangszeitraum wurde festgelegt, dass Kommunen die Gelder zunächst einmal an die Träger weiterreichen. Ab 2025 soll das Geld in Form von SQKM-Pauschalen dann direkt über die Kreise an die Einrichtungsträger fließen. Kritisch angemerkt wurde häufig, dass Kommunen die Einführung des Gesetzes nutzten, um von höheren Qualitäten auf geringere Qualitäten abzusenken. Nicht für jede Kita bedeutete die Einführung des Gesetzes daher eine Verbesserung.

Wichtiger Bestandteil der Evaluationsphase war zudem die Erstellung einer Studie, die die notwendigen Daten für eine Gesetzesrevision liefern soll. Der von zwei unabhängigen Fachinstituten erstellte Bericht sollte u.a. analysieren, ob die SQKM-Pauschalen für das Erreichen der Mindestqualität auskömmlich sind und wurde dem Fachgremium im Februar 2024 vorgelegt. Das Fachgremium wurde vom Ministerium eingerichtet. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, an.

Im Übergangszeitraum sollte das Gremium eine laufende Evaluation der Wirkungen des Gesetzes durchführen und einen umfassenden Bericht vorlegen. Dieser sollte unter anderem Aussagen zu den Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Qualität in den Einrichtungen enthalten.

Der Evaluationsbericht macht sehr deutlich, dass die SQKM-Pauschalen nicht auskömmlich sind. Insbesondere die Pauschalisierung von gebäudebezogenen Sachkosten hat sich, wie bereits vor Verabschiedung des Gesetzes immer wieder angemerkt, als nicht praktikabel herausgestellt. Die Unterfinanzierung des Kita-Systems ist eine der größten Herausforderungen. Bereits jetzt werden die angestrebten Mindestqualitäten nicht erreicht.

„Alles, was das Land beauftrage, werde auch vom Land bezahlt“, hieß es seitens der Landesregierung als die Reform vorgestellt wurde. Dieser Aussage entgegen steht die aktuelle Haushaltslage des Landes Schleswig-Holsteins, die die politischen Entscheidungsträger vor die Aufgabe stellen wird, die finanziellen Mittel des Landes und die Ziele des Gesetzes zu vereinen. Insgesamt fehlen etwa 120 Millionen Euro.

Trotz dieser Lage war es jedoch weder Aufgabe des Fachgremiums noch Aufgabe der LAG der freien Wohlfahrtsverbände, die finanziellen Herausforderungen des Landes zu lösen. Aufgabe des Fachgremiums war es, die Auswirkungen der Reform auf die Qualität in Kitas zu beleuchten. Eine Auswertung des Evaluationsberichts im Kontext des aktuellen Haushalts steht nicht nur im Widerspruch zur politischen Vision, die mit dem KiTa-G einhergeht, sondern würde auch eine Überschreitung der Befugnisse gegenüber der Politik darstellen. Ob Qualitäten und welche Qualitäten zum Beispiel abgesenkt werden, ob Elternbeiträge wieder erhöht werden oder ob es andere Möglichkeiten gibt, das System Kita zu finanzieren – das sind Kompetenzen, die diejenigen des Fachgremiums überschreiten. Diese Entscheidungen sind von den gewählten politischen Vertreter*innen zu treffen, nicht vom Fachgremium.

Entgegen der im KiTa-G festgelegten Aufgaben des Fachgremiums beharrte das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in den Workshops vehement darauf, den Evaluationsbericht unter dem Gesichtspunkt der aktuellen Haushaltsslage zu bewerten und auch entgegen der dringenden Empfehlungen des Berichtes Vorschläge zu Einsparungen in der Stellungnahme festzuhalten.

Während des am 15.04.2024 zuletzt stattfindenden Workshops des Fachgremiums zur Stellungnahme konnte aufgrund der oben beschriebenen Diskrepanzen mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung keine geeinte Grundlage gefunden werden, sodass sich die LAG der freien Wohlfahrtsverbände und andere Mitglieder dazu entschieden haben, eigene Stellungnahmen zu verfassen.

Die Stellungnahme der LAG der freien Wohlfahrtsverbände bezieht sich daher auf die Grundlage der Ergebnisse der Evaluation und deren sachlich-fachlichen Schlussfolgerungen. Die Evaluation gibt retrospektive Antworten, die in dieser Stellungnahme in konkreten notwendigen Anpassungsmaßnahmen aufgegriffen und anhand ausgewählter Ergebnisse und Lösungsvorschläge ausgearbeitet wurden.

Abschließend appellieren wir an die politischen Entscheidungsträger*innen, die Auswirkungen einer Rückführung bzw. Absenkung von Qualitäten zu bedenken:

1. Gute frühkindliche Bildung kann nur erfolgreich sein, wenn sie auf angemessenen Rahmenbedingungen und ausreichenden Ressourcen basiert. Diese Rahmenbedingungen sind entscheidend, um sicherzustellen, dass alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder anderen Faktoren gleiche Bildungschancen erhalten.

2. Eine Abnahme der Qualitätsstandards in Kitas führt unweigerlich zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für das dort tätige Personal. Pädagogische Fachkräfte stellen zudem hohe Ansprüche an ihre eigene Arbeit und streben nach einer

hohen Qualität bei der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Nur wenn die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet sind, bleiben Fachkräfte langfristig im Beruf erhalten.

3. Verlieren wir Fachkräfte, sinkt auch die Betreuungszuverlässigkeit: Kürzere Öffnungszeiten oder die Schließung von Einrichtungen sind das Ergebnis. Dies kann für Eltern zu erheblichen Problemen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen. Qualifizierte Fachkräfte nicht nur zu gewinnen, sondern zu halten, ist daher entscheidend für die Aufrechterhaltung eines stabilen und verlässlichen Betreuungssystems.

Eine potenzielle Absenkung der bereits bestehenden Qualitätsstandards, die derzeit lediglich Mindeststandards darstellen, wird zwangsläufig zu einer Verschlechterung der oben genannten Aspekte führen, wobei sich diese gegenseitig verstärken. Die Empfehlungen der folgenden Stellungnahme zielen deshalb darauf ab, die grundsätzlich positive Idee der KiTa-Reform und das System KiTa in seiner fundamentalen Rolle für die Gesellschaft zu erhalten.

Stellungnahme der LAG FW zum Abschlussbericht der Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) der externen Dienstleister nach §5 Absatz 1 Satz 3 KitaEvalVo

Die Empfehlungen und Lösungsvorschläge sind auf Basis der Rechtsgrundlage für die Evaluation sowie der Ergebnisse der Gutachter*innen formuliert. Dabei ist sich die LAG FW darüber bewusst, dass sich frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung nur dann gelingend weiterentwickeln, wenn sie als gemeinschaftliche Aufgabe verstanden werden. Die enge Zusammenarbeit, ein intensiver Dialog und eine kontinuierliche Abstimmung sind dabei zentrale Gelingensbedingungen.

1. Qualitätsanforderungen und -überprüfung

a) Personaleinsatz und Personalkostenfinanzierung

Ausgangslage, Ergebnisse und Empfehlungen aus der Evaluation:

- Aktuell gibt ein starrer Betreuungsschlüssel vor, wie viele Fachkräfte pro Gruppe anwesend sein müssen. Der vorgeschriebene Personaleinsatz ist daher unabhängig von der anwesenden Kinderzahl und der jeweiligen Situation/Aktivität.

- Dies erschwert einen praxisnahen pädagogischen und effizienten Umgang mit Personalressourcen. Auch ist die Gruppenzusammenlegung nicht geregelt. Die Regelung erscheint insgesamt für die Realitäten des Kita-Alltags nicht ausreichend flexibel, insbesondere, weil die Vertretungsressourcen für Ausfallzeiten nicht passgenau sind und die Neu- und Nachbesetzung aufgrund des Fachkräftemangels zunehmend nicht immer anschlussfähig gelingen kann.
- Zudem besteht der Nachteil, dass die Anwesenheit der Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen aufwändig dokumentiert und die Einhaltung des Betreuungsschlüssels durch die Qualitätsaufsichten kontrolliert werden muss. Der hohe Aufwand für alle Einrichtungen beeinträchtigt deutlich mehr Einrichtungen in ihrer Arbeit, als dass er Fehlverhalten einzelner weniger Einrichtungen verhindert.
- Der Personalkostenanteil der SQKM-Fördersätze bemisst sich aktuell nach dem Betreuungsschlüssel und nicht am tatsächlich beschäftigten Personal. Werden Rückforderungen aufgrund der 15%-Regelung geltend gemacht, würde es im derzeitigen Regelungssystem die Finanzierung der Gruppe betreffen. Das derzeitige System entwickelte Kontrollmechanismen, die weniger einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel in der pädagogischen Arbeit etablieren, als vielmehr finanzielle Unsicherheit und Intransparenz schüren.
- Schließungen und eingeschränkte Öffnungszeiten sind im Wesentlichen Folgen fehlender Fachkraftressourcen – mögliche Regelungen im KiTaG SH sollten daher einen flexiblen und trägerverantwortlichen Personaleinsatz erlauben.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung schlägt unabhängig zu den Empfehlungen der Evaluation vor:

- Einrichtungsträger erhalten mehr Flexibilität und Eigenverantwortung beim Personaleinsatz in ihren Kitas.
- Gruppenzusammenlegungen werden flexibel möglich, solange die Gruppengröße eingehalten wird.
- Es wird ein Verfahren entwickelt, dass die erforderliche Fachkraft-Kind-Relation mit wesentlich geringerem Dokumentations- und Prüfungsaufwand sicherstellt.
- Es wird insbesondere eingehender geprüft, ob und wie die Vorgabe eines Betreuungsschlüssels durch die Vorgabe eines Anstellungsschlüssels abgelöst werden kann. Kontrolliert wird, – über eine entsprechende Anpassung der Kita-Datenbank – ob sich die Personalkapazitäten im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen.
- Der konkrete Einsatz des Personals liegt in der Trägerverantwortung, wobei die Anforderungen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht und die Vorgaben der Einrichtungsaufsicht unberührt bleiben.
- Die Finanzierung der Personalkosten knüpft innerhalb des gesetzlichen Rahmens an das tatsächlich beschäftigte Personal an.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung schlägt vor, für die Kalkulation der vorzuhaltenden Personalkapazitäten eine Kern-Bildungszeit von sechs Stunden täglich mit einem Einsatz von zwei pädagogischen Fachkräften pro Regelgruppe zu rechnen. Für alle übrigen Öffnungszeiten einer Regelgruppe (Randzeiten) werden im Elementar- und Hortbereich 1,5 Fachkräfte eingerechnet und finanziert, in kleinen und mittleren Gruppen im entsprechend geringeren Umfang. Voraussetzung ist, dass es insgesamt zu einer Verbesserung der Personalausstattung kommt. Es herrscht ein erheblicher Fachkräftemangel, der trotz umfangreicher Bemühungen im Rahmen der Fachkräfte-Stärken-Strategie u.a. aufgrund des demographischen Wandels auch in nächster Zeit andauern wird. Deshalb ist eine Konzentration des vorhandenen Personals auf die Hauptbetreuungszeiten notwendig. So sind in den Randzeiten häufig weniger Kinder zu betreuen und somit ein geringerer Schlüssel oftmals machbar. In der Konzeptionierung wäre zu berücksichtigen, dass pädagogisch besonders wertvolle Tätigkeiten im Rahmen der Übergänge in die und aus der Betreuung weiterhin möglich wären. Zudem ist die Anpassung so zu gestalten, dass dort wo ausreichend pädagogisches Personal vorhanden ist, dieses nicht freigestellt werden muss.

Stellungnahme der LAG FW zur Ausgangslage:

Die LAG identifiziert Optimierungspotenziale und konkrete Änderungsbedarfe sowohl im Bereich der Qualitätsanforderungen als auch der Qualitätsprüfung. Die Einführung von Kernbildungszeiten wird von der LAG FW aufgrund der Qualitätsabsenkung klar abgelehnt, insbesondere, wenn dies die Teilhabe und Chancengerechtigkeit von Kindern und ihren Familien beeinträchtigt.

Ferner erkennt die LAG FW in diesem Konstrukt keine systemstabilisierende Lösung für Kitas im Umgang mit dem herausfordernden Fachkräftemangel. Vielmehr käme es dort, wo die Situation den aktuellen Anforderungen entspricht, zu Verunsicherung und einer strukturellen Qualitätsverschlechterung.

Pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen zeichnet sich durch die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung aus, welche sich nicht nur auf die vom Ministerium genannten Kernbildungszeiten, sondern über die gesamte Öffnungszeiten der Kita erstreckt. Daraus ableitend, sind pädagogische Fachkräfte vollumfänglich einzusetzen, welche durch den Einsatz von Drittkräften zusätzlich unterstützt werden können.

Ferner ist davon auszugehen, dass bei der Ermittlung des Bedarfs an Vertretungskräften entsprechend der geplanten Berücksichtigung von Verfügungs- und Leitungsfreistellungen insgesamt nicht weniger, sondern mindestens gleich viel Personal notwendig sein wird. Die vom Ministerium geplante Absenkung der Fachkraftstunden in den Randzeiten, soll unter anderem in Verfügungs- sowie Leitungsververtretungszeiten

fließen. Es ist wichtig zu beachten, dass diese neuen Zeiten nicht frei im Team verteilt werden können, was zu einem Verlust an Flexibilität führt.

Die Überprüfung der Personalkapazitäten im gesetzlichen Rahmen über die Kita-Datenbank erfordert eine fehlerfreie Datenbank mit korrekten Programmierungen. Es wird ein hoher Schulungsbedarf bei der Nutzung und Bearbeitung der Datenbank erwartet, sowie die Notwendigkeit, Support-Anfragen zu bearbeiten. Auch ist zu klären, welche Daten in der Datenbank konkret hinterlegt werden sollen. Der erhöhte Verwaltungsaufwand sowie die Finanzierung der zusätzlichen Verwaltungsstunden müssen zwingend über das SQKM berücksichtigt werden.

Lösungsvorschläge:

- Kernbildungszeiten werden aufgrund der Qualitätsabsenkung abgelehnt.
- Es wird ein Verfahren entwickelt, so dass der erforderliche Gruppenbetreuungsschlüssel mit wesentlich geringerem Dokumentations- und Prüfungsaufwand sichergestellt werden kann.
- Es wird insbesondere eingehender geprüft, ob und wie die Vorgabe eines Betreuungsschlüssels durch die Vorgabe eines Anstellungsschlüssels abgelöst werden kann. Kontrolliert wird, – über eine entsprechende Anpassung der Kita-Datenbank – ob sich die Personalkapazitäten im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen.
- Bei einer eventuellen Umsetzung eines Anstellungsschlüssels müssen u.a. folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - Die Grundlage für die Refinanzierung des Personals muss bei einem Anstellungsschlüssel von 2,0 liegen.
 - Dieser qualitative Standard zur Betreuung muss ergänzend zu den Finanzierungsvoraussetzungen gesetzlich verankert sein.
 - Der Anstellungsschlüssel von 2,0 darf nicht regelhaft unterschritten werden. Entsprechende Ausnahmen müssen definiert und mit wenig bürokratischen Aufwand umgesetzt werden können.
 - Die Regelungen zum Anstellungsschlüssel betreffen ausschließlich den Elementarbereich. Die Flexibilität bzw. Spanne darf in Krippen-, Integrativ- und Naturelementargruppen nicht angewandt und ein Mindestpersonalfachkraftschlüssel von 2,0 zwingend eingehalten werden.
 - Ein Nachteil für kleine Einrichtungen muss abgewendet und diese besser unterstützt werden.
- Der konkrete Einsatz des Personals liegt in der Trägerverantwortung, wobei die Anforderungen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht und die Vorgaben der Einrichtungsaufsicht unberührt bleiben.
- Die Finanzierung erfolgt an den tatsächlich anfallenden Personalkosten.

- Statt Symptome zu bekämpfen, muss vor allem ursächlich gearbeitet werden: Es bedarf geeigneter Strategien zur Fachkräftegewinnung.

b) Einsatz von Drittkräften

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Aktuell wird der Einsatz von Drittkräften über das SQKM nur für Einrichtungen mit abgesenkten Betreuungsschlüssel oder Erhöhung der Gruppengröße vor dem Hintergrund des Zuzugs Geflüchteter finanziert. Hierfür müssen die Kitas einen Antrag beim örtlichen Träger stellen und den Einsatz von Drittkräften entsprechend begründen.

Lösungsvorschläge:

- Der Einsatz von Drittkräften wird von der LAG FW grundsätzlich als eine mögliche Unterstützungsoption gesehen, die bestehende Systeme stabilisieren kann. Drittkräfte sollen ausschließlich zusätzlich zum Betreuungsschlüssel eingesetzt und „ontop“ finanziert werden.
- Die LAG FW schlägt daher vor, pro Gruppe eine Viertelstelle einer Drittkraft zusätzlich zu finanzieren.
- Wenn Drittkräfte zusätzlich eingesetzt werden, muss auf deren Begleitung und Qualifikation Bezug genommen werden. Quereinsteigende und Aufsteigende etc. müssen ihren Einstieg refinanziert bekommen.

c) Pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement

Pädagogische Fachberatung

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Aktuell sind in den SQKM-Fördersätzen keine Anteile für die pädagogische Fachberatung ausgewiesen.
- Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung schlägt vor, sich für den Finanzierungsanteil für die Fachberatung im SQKM an den IST-Kosten zu orientieren, die im Rahmen der wissenschaftlichen Studie erhoben worden sind. Die Preissteigerungen sollen dabei Berücksichtigung finden.
Die Evaluationsergebnisse bilden zwar den IST-Stand der Kosten der Inanspruchnahme von Fachberatung ab, nicht aber den tatsächlichen Bedarf.

Dieser liegt wesentlich höher. Vor allem die Corona-Pandemie verhinderte eine regelmäßige Inanspruchnahme von Fachberatung wodurch die Auslastung und Nutzung dieser während der Evaluation nicht vollumfänglich erhoben werden konnte. Zudem müssen angemessene Leitungs- und Verfügungszeiten etabliert werden, um Fachberatung in der Praxis in Anspruch nehmen zu können. Als Grundlage für die finanzielle Berücksichtigung im SQKM müssen daher die fachwissenschaftlich empfohlenen Umfänge herangezogen werden.

Lösungsvorschläge:

- Die SQKM-Fördersätze für Fachberatung beinhalten einen dynamischen Sockelbetrag je Kita zuzüglich einer nicht linearen Pauschale pro Gruppe. Die Finanzierung der Fachberatung stellt eine „ontop Finanzierung“ dar.
- Die LAG schließt sich der Empfehlung der Evaluator*innen an, dass für den Abbau von Zugangsbarrieren zum Fachberatungssystem, Träger und Einrichtungen dabei unterstützt werden sollen, eine passende Fachberatung zu finden und somit entsprechende einrichtungsübergreifende Strukturen geschaffen werden müssen (z.B. Online-Plattform).
- Die Empfehlung des Landesjugendamtes zur pädagogischen Fachberatung sollte aktualisiert und eine Fort-, Weiterbildungs- und Vernetzungsstruktur entwickelt werden, um die Inanspruchnahme von Fachberatung durch qualifizierte Personen zu ermöglichen.

Qualitätsmanagement

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Aktuell sind in den SQKM-Fördersätzen keine Anteile für Qualitätsmanagement ausgewiesen.
- QM-Beauftragte fehlen durch mangelnde personelle und zeitliche Ressourcen. Zudem verfügt ein großer Anteil der QM-Beauftragten noch über keine entsprechenden Qualifikationen.

Lösungsvorschläge:

- Die SQKM-Fördersätze für QM beinhalten jeweils einen Sockelbetrag je Kita zuzüglich einer nicht linearen Pauschale pro Gruppe. Die Finanzierung stellt eine „ontop“ Finanzierung dar.
- Die Empfehlung des Landesjugendamtes zu QM wird aktualisiert und eine Fort- und Weiterbildungsstruktur entwickelt.

- Qualitätsbeauftragte müssen qualifiziert werden, wobei auf eine Festlegung spezifischer inhaltlicher Vorgaben zu verzichten ist.

d) Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

Leitungsfreistellung

- Das KiTaG sieht bislang für die erste bis fünfte Gruppe je eine Leitungsfreistellung von 1/5 Vollzeitstelle und für die sechste bis zehnte Gruppe je 1/10 Vollzeitstelle für die stellvertretende Leitung vor. Die lineare Bemessung berücksichtigt nicht den Sockelbedarf kleiner Einrichtungen.
- Die Schlüsselfunktion der Kita-Leitung wird im Evaluationsbericht betont – gleichzeitig sind in der Praxis insbesondere in der Funktion der Leitungskräfte vielfach hohe Belastungen wahrzunehmen
- Aktuell werden Verfügungszeiten nicht in den Ausfallzeiten berücksichtigt, was zu einer strukturellen weiteren Arbeitsbelastung und –verdichtung führt - eine Vertretung ist strukturell nicht verankert
- Das KiTaG sieht bislang nicht vor, dass Verfügungsstunden auf Verwaltungskräfte übertragen werden können.

Verfügungszeiten

- Unabhängig von der Gruppengröße werden aktuell 7,8 Verfügungsstunden pro Gruppe und Woche finanziert.
- Aktuell werden Verfügungszeiten nicht bei der Bemessung der Ausfallzeiten berücksichtigt

Lösungsvorschläge:

Verfügungszeiten und Leitungsanteile sind wesentliches Qualitätsinstrument laut Evaluationsbericht. Sie müssen als konstitutiv für die Arbeit gelten und sind kein zu definierender „Zusatz“.

Leitungsfreistellung

- Die LAG FW schließt sich der Empfehlung der Evaluat*innen an, sich bei der Bemessung des Umfangs von Leitungsfreistellung an wissenschaftliche Expertisen zu orientieren und fordert daher eine grundsätzliche Bemessung der Leitungsstunden von mind. 20 Std. Sockel pro Einrichtung zzgl. 4 Std. pro Gruppe
- Die Berücksichtigung von Ausfallzeiten bei der Bemessung von Leitungsfreistellung ist erforderlich.
- Ein ergänzender Einsatz von Verwaltungskräften ist zu prüfen.

Verfügungszeiten

- Die LAG FW teilt die Empfehlung der Evaluat*innen, sich bei der Bemessung an wissenschaftlichen Standards zu orientieren. Eine Erhöhung der Verfügungszeiten und Berechnung pro Fachkraft (25% der Nettoarbeitszeit pro Fachkraft) wird als notwendig erachtet (z. B.: Teilnahme an gemeinsamen Dienstbesprechungen, regelmäßige Elterngespräche etc).
- Die LAG FW tritt für eine Erhöhung der Verfügungszeiten ein, die insbesondere den signifikanten Anteil an Teilzeitkräften berücksichtigt.
- Verfügungszeiten sind bei der Berechnung der Ausfallzeiten zu berücksichtigen
- Die Bemessung der Verfügungszeiten könnte anhand der Gruppengröße vorgenommen werden: Eine Abstufung von 6 Std./ Woche (kleine Gruppe), 7,5 Std./ Woche (mittlere Gruppe) und 9 Std./ Woche (große Gruppe)
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, einen Teil der Leitungsstunden auf Verwaltungskräfte zu übertragen, um die Leitungskräfte von steigenden administrativen Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Die Entscheidung darüber obliegt den Kitas, wobei die Stunden nicht von den Leitungskräften abgezogen werden dürfen. Die Verwaltungskraft soll die Leitungskräfte entlasten, sodass freiwerdende Stunden für primäre Leitungsaufgaben wie Führung, Leitung, Konzeption und Netzwerkarbeit genutzt werden können.

e) Qualitätsprüfung durch die Qualitätsaufsichten

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Die Auslegung und Durchführung der Qualitätsaufsichten ist kreisbedingt sehr unterschiedlich, zusätzlich stellt die Vorschrift des § 35 Abs. 4 KiTaG, die Rückforderungen bei Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels und außerplanmäßigen Schließungen die Einrichtungsträger vor Herausforderungen und finanziellen Ausfällen.

- Veränderung des §35 Abs. 4 KiTaG muss entsprechend angepasst oder der Paragraph gestrichen werden.

Lösungsvorschläge:

- Eine Strukturierung der Arbeit der Qualitätsaufsichten ist von zentraler Bedeutung, um für die Träger verlässliche Prüfanforderungen zu gewährleisten.
- Es werden einheitliche Prüfverfahren mit geringem Aufwand durch verbindliche, möglichst einheitliche, verwaltungsschlanke sowie automatisierte Verfahren vorgesehen.
- Bestimmte Fördervoraussetzungen lassen sich standardisiert über die Kita-Datenbank prüfen.
- Die Rolle der Qualitätsaufsichten als Mittel der Überprüfung der Fördervoraussetzungen in Verbindung und Angrenzung zu betriebserlaubniserteilenden Stellen muss strukturell überdacht werden.

2. Kosten des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen

a) Einstufung nach TVöD

Aktuell wird der Bemessung des Personalkostenanteils die Stufe 5 nach TVöD SuE als durchschnittliche Erfahrungsstufe zugrunde gelegt.

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

Die LAG FW weist bezogen auf die Aussagekraft der Ergebnisse des Abschlussberichtes auf Folgendes hin:

- Es hat keine Gewichtung der erhobenen Daten bzgl. der Größe einer Einrichtung und der Bestehensdauer stattgefunden. Diese Parameter haben starken Einfluss auf die vorliegenden Erfahrungsstufen des Personals.
- Es fehlen Daten von Kita-Trägern mit Nicht-TVöD-Verträgen, sodass ein Teil der Kita-Träger nicht berücksichtigt wurde. Erhoben wurden lediglich 60 Einrichtungen, so dass andere Vergütungen oder an TVöD angelehnte (die in den meisten Fällen nach TVöD Gehälter bezahlen) nicht berücksichtigt wurden.
- Seit dem Zeitpunkt der Erhebung und dem Stand der Daten, wie er sich heute abbilden würde, ist das Personal bereits höher eingestuft. Die Erfahrungsstufenanpassungen sind somit nicht berücksichtigt worden.

- Kleinsteinrichtungen haben wenig finanziellen Spielraum bei erfahrener Personal in Stufe 6.
- Tarifliche Änderungen machen regelmäßige Anpassungen der Finanzierung notwendig. Eine jährliche Anpassung ist dabei unzureichend.
- Bei einer vorgeschlagenen Absenkung auf Stufe 4 nach TVöD SuE in der Kalkulation sinken nicht nur die finanziellen Mittel für die Personalkosten, sondern ebenso die Mittel für die Sachkosten (Gemeinkostenzuschlag), da diese von den Personalkosten abhängig sind. Somit stellt sich die Frage, ob weitere Bereiche folglich unauskömmlich durch die Absenkung finanziert sind.
- Die Finanzierungsmöglichkeiten für zusätzliche Personalkosten werden deutlich eingeschränkt- z.B: PiA, die nicht durch das Land vollfinanziert, aber eine deutliche Personalgewinnung darstellt. Oder die Finanzierung durch Erstkkräfte auf Zweitkraftstellen.
- Stufe 5 TVöD SuE ist für diese zusätzlichen Personalkosten schon jetzt nicht ausreichend.

Lösungsvorschläge:

- Die LAG FW schließt sich der Empfehlung der Evaluatour*innen an, im SQKM auch weiterhin den TVöD SuE Stufe 5 zugrunde zu legen.
- Der Wert wird jährlich in einem verwaltungsschlanken Verfahren überprüft (Monitoring), sodass Tarifier Anpassungen sofort einfließen können und Träger nicht in die finanzielle Vorfinanzierung treten müssen.

b) Eingruppierung

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Aufgrund der angespannten Fachkräftesituation, insbesondere bei den SPA, können Einrichtungsträger eine Zweitkraftstelle nur mit einer höher qualifizierten Kraft besetzen und müssen so statt S3 TVöD SuE – wie bisher im SQKM vorgesehen – eine Erzieher*in mit S8a TVöD SuE finanzieren. Mancherorts werden – basierend auf politischen Beschlüssen vor Ort – SPA besser vergütet, um diese gewinnen bzw. besser halten zu können.
- Kleinsteinrichtungen haben häufig nur Mitarbeitende in den Stufen 5-6 und können die Personalkosten nicht decken.
- Im Evaluationsbericht wird nicht abgebildet, wie viele Zweitkraftstellen mit einer Erstkraft (hinsichtlich der Qualifikation) besetzt werden.
- Die LAG FW verweist auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik. Hier sind folgende Daten aufgeführt:

- Erzieher*in 14.448.
- SPA: 5.711.
- Akademischer Abschluss 1.155.
- Es ist anzunehmen, dass es Unsicherheiten beim Ausfüllen der Erhebungsbögen gab, wodurch die Angaben nicht immer korrekt sein könnten.

Lösungsvorschläge:

- Mit dem Ziel einer zuverlässigen Betreuung müssen unvermeidbare Mehrkosten, die durch die Beschäftigung höher qualifizierter Personen auf Zweitkraftstellen entstehen, im SQKM berücksichtigt werden.

c) Zeitarbeit

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Für eine zuverlässige Betreuung und zur Überbrückung von vorübergehenden Personalausfällen muss größtenteils auf Zeitarbeitskräfte zurückgegriffen werden.
- Die Finanzierung von Zeitarbeit ist notwendig, um Gruppenschließungen zu vermeiden und Personalausfall zu kompensieren.
- Der Einsatz von Zeitarbeitskräften ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden, wobei Zeitarbeit im Abschlussbericht nicht erhoben wurde.

Lösungsvorschläge:

- Es werden Maßnahmen ergriffen, damit Einrichtungen nicht auf Zeitarbeitskräfte zurückgreifen müssen (ausreichende Vertretungsstellen, flexibler Personaleinsatz).
- Zeitarbeit wird in den Personalnebenkosten berücksichtigt.
- Die Nutzung von Zeitarbeitskräften muss im SQKM durch auskömmliche Zuschläge berücksichtigt werden.

d) Jahressonderzahlung und Lohnnebenkosten

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Das KiTaG legt bisher der Berechnung die Tabellenentgelte ohne Jahressonderzahlung zugrunde.

- Es wird eine Multiplikation mit dem Faktor 1,3 vorgenommen, um Lohnnebenkosten (Arbeitgeber-Bruttogehalt) einschließlich der Jahressonderzahlung abzubilden.

Lösungsvorschläge:

- Für eine Abdeckung der durchschnittlichen Kosten werden die Tabellenentgelte weiterhin mit dem Faktor 1,3 multipliziert.
- Die Jahressonderzahlung wird nach den aktuellen Tarifbedingungen gesondert berücksichtigt.
- Auch Kosten für die Bezuschussung oder Übernahme des Jobtickets und z.B. Kosten für den Betriebsarzt müssen finanziert werden. Auch müssen sämtliche Personalnebenkosten abgebildet und refinanziert sein wie z.B. Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung etc. Eine sachgerechte Zuordnung der Kostenarten ist für die Transparenz und Verwaltungsvereinfachung wichtig. Daher sollen sämtliche Personal- und Personalnebenkosten aus den Sachkosten entnommen werden.
- Kosten für Instrumente der Gesunderhaltung des KiTa-Fachpersonals sind dem Mindeststandard anzurechnen sowie im SQKM zu finanzieren.

e) Berechnung der Vertretungsstellen

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Für die Berechnung der erforderlichen Vertretungsstellen geht das KiTaG von durchschnittlich 52 Fehltagen pro Fachkraft aus. Kalkulatorisch sind darin 32 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 Fehltage aus sonstigen Gründen berücksichtigt.
- Grundlage der Berechnung bilden allein die Gruppenöffnungszeiten. Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten werden nicht berücksichtigt.
- Empfehlung des Sozialministeriums:
 - Das Sozialministerium empfiehlt, bezogen auf die Krankheitstage einen Durchschnitt der vergangenen Jahre zu bilden. Im Ergebnis wird eine Erhöhung der durchschnittlichen Fehltag von 52 auf 56 Tage empfohlen: 32 Urlaubstage, 20 Krankheits- und 4 Fortbildungstage.
- Eine reine Zurückführung der Fehltag auf die Pandemie scheint nicht sachlich abbildbar. Es sind viele Faktoren, die zu einer erhöhten Fehlquote aus Krankheitsgründen führen.
- Leitungsausfälle durch Urlaub und Krankheit sowie Bildungsurlaub und Sonderurlaub durch Behinderung wurden nicht berücksichtigt.

- Das Fortbildungsbudget ist zu niedrig bemessen, so dass die möglichen Fortbildungstage nicht refinanziert sind.

Lösungsvorschläge:

- Die LAG FW fordert mindestens **64 +2 = 26** Kranktage, 30 Urlaubstage, 2 Regenerationstage, 1 Sonderurlaub, 5 Fortbildungstage, 2 Ausfalltage für 24./31.12.:
 - Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten werden bei der Bemessung der notwendigen Vertretungsstellen berücksichtigt. Diese müssen aufgrund der Teilzeitquote pro Fachkraft berechnet und auch erhöht werden.
 - Die Anzahl der Ausfalltage (auch ohne Attest) liegt mit mindestens 30 Tagen deutlich höher. Um das System zu stabilisieren bedarf es einer dynamischen Anpassung der Ausfalltage auf Grundlage verlässlicher Quellen.
 - Es muss von durchschnittlich 26 Krankheitstagen ausgegangen werden, da dies der aktuellen bundesweiten Statistik entspricht. Auch ist für die absehbare Zukunft nicht von einem abnehmenden Krankenstand auszugehen.
 - An der bisherigen Anzahl von fünf Fortbildungstagen muss festgehalten werden. Der Evaluationsbericht ist in seinen Aussagen nicht vergleichbar, aufgrund der Corona-Pandemie wurden kaum Fortbildungen angeboten und wahrgenommen.

f) Vertretungskräfte in ein- und zweigruppigen Einrichtungen

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Aktuell differenziert das KiTaG bei der Bemessung von Vertretungsstellen nicht nach der Größe der Einrichtung. Kleinsteinrichtungen können Personalausfälle aufgrund des kleineren Personalkörpers jedoch schlechter auffangen als größere Einrichtungen. Aufgrund der erforderlichen Mindestanzahl von Fachkräften ist die Aufrechterhaltung des Betriebs für kleine Einrichtungen schwieriger. Es besteht dementsprechend ein höheres Risiko für krankheitsbedingte Schließungen.

Lösungsvorschläge:

- Kleinsteinrichtungen werden mit zusätzlichen Vertretungsstellen ausgestattet.

- Hierfür werden für eingruppige Einrichtungen zusätzliche 0,4 und für zweigruppige Einrichtungen zusätzliche 0,2 Vollzeitstellen einer Erstkraft über das SQKM finanziert.

g) Praxisintegrierte Ausbildung

Ausgangslage:

- Die Praxisintegrierte Ausbildung wird aktuell nicht durch das Land vollfinanziert. Sie stellt eine deutliche Personalgewinnung dar und ist zwingend in der Fachkräftegewinnungsstrategie zu berücksichtigen.

Lösungsvorschläge:

- Sichere Regelfinanzierung der Ausbildungskosten durch das Land.
- PiA werden nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet.

3. Gebäudebezogene Sachkosten von Kindertageseinrichtungen

Der Abschlussbericht stellt fest, dass das SQKM bezogen auf die Sachkosten nicht ausreichend finanzielle Mittel vorhält. Dabei wird in der Gesamtheit eine starke Streuung der gebäudebezogenen Sachkosten festgestellt.

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Eine fall- und antragsbezogene Spitzabrechnung der gebäudebezogenen Sachkosten wird grundsätzlich abgelehnt.
- Bislang werden die gebäudebezogenen Sachkosten über einen pauschalen Sachkostenbasiswert finanziert, der auch andere Kostenpositionen umfasst und sich an den im SQKM einkalkulierten Personalstellen bemisst. Diese Regelung bevorzugt Gruppen mit langen Öffnungszeiten, die aufgrund des hohen Fixkostenanteils mehr Personalstellenanteile besitzen. Gleichzeitig weisen diese aber kaum mehr gebäudebezogenen Sachkosten auf als Gruppen mit kurzen Öffnungszeiten.
- Das KiTaG sieht in § 38 Abs. 3 vor, dass die Sachkostenfinanzierung durch eine differenziertere Regelung ersetzt wird.
- Das Heranziehen von Mietenstufen als Schlüsselkriterium für die Gebäudekosten wird als unzureichend bewertet.

- Faktoren wie Herstellungskosten und Grundstückspreise, die entscheidend für die tatsächlichen Kosten sind, werden durch die Mietstufen nicht abgebildet.
- Der Sanierungsstau der letzten Jahre ist gesondert zu berücksichtigen, da nicht überall Baurücklagen gebildet werden konnten.
- Für Natur-Kitas wird der halbe Sachkostenbasiswert angesetzt.

Lösungsvorschläge:

- Die LAG FW schließt sich den Ergebnissen der wissenschaftlichen Empfehlungen an.
- Die Sachkostenfinanzierung für die Einrichtungsträger muss auskömmlich im SQKM aufgestellt werden.
- Angestrebt wird eine Sachkostenförderung, die die durchschnittlichen, für die Einhaltung des SQKM-Mindeststandards erforderlichen Kosten refinanziert, ohne Einrichtungen nach Art, Größe, Gruppenstruktur, Standort, Träger etc. zu benachteiligen.
- Alle Gruppen müssen bei der Bemessung von Raumgrößen gleichbehandelt werden, sodass bei Belegung von Räumen mit unterschiedlichen Altersgruppen die Flexibilität erhalten bleibt.
- Die Pauschalwerte werden nach mehreren Parametern differenziert. In Betracht kommen hierfür insbesondere die Berücksichtigung des Baujahrs des Gebäudes und der erhaltenen Bundes- und Landesfördermittel, die sich jeweils u.a. auf die Höhe der Abschreibungen auswirken. Neben dem Baujahr sind auch Herstellungskosten zu berücksichtigen. Nur in Zusammenhang mit dem Baukostenindex ergibt sich eine realistische Betrachtung der Gebäudekosten.
- Eine Pauschale muss die Kosten sowohl für Miete als auch für Eigentum abdecken, wobei beachtet werden muss, dass sich ca. 55 % der Einrichtungen in Eigentum befinden.
- Auch Instandhaltungskosten müssen berücksichtigt werden, insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen in der Baubranche, wie z. B. Lieferengpässen und Personalmangel. Eine umfassende Betrachtung dieser Kosten ist von zentraler Bedeutung, um realistische und nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln.
- Eine Pauschale auf der Basis passgenauer Berechnung muss so ausgestaltet werden, dass Träger angemessene Rücklagen bilden können. Zudem soll zur Kalkulation von Instandhaltungskosten auf systematisierte Indizes (wie den der KGST) zurückgegriffen und nicht die ursprünglichen Baukosten, sondern die Wiederbeschaffungskosten als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.
- Die energetische Qualität von Gebäuden soll keinen Berechnungsparameter der differenzierten Sachkostenpauschale darstellen.

- Anforderungen an die Außenspielflächen sollen nicht näher gesetzlich definiert werden. Große Außenspielflächen stellen einen signifikanten Kostenfaktor in der Unterhaltung dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Nutzungsdauer neu beschaffter Spielgeräte heute oft begrenzt ist und dadurch zusätzliche Kosten entstehen.
- Der Abschlag für Natur-Kitas wird – entsprechend dem Ergebnis der wissenschaftlichen Studie – von 50 % auf 30 % reduziert.

4. Kosten des nicht-päd. Personals, Personal-Annexkosten und nicht-gebäudebezogene Sachkosten in Kindertageseinrichtungen

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Die Kosten des nichtpädagogischen Personals, die Personal-Annexkosten und die nicht-gebäudebezogenen Sachkosten werden derzeit einerseits über den Sachkostenbasiswert, andererseits über einen Aufschlag von 15% auf die Personalkosten als „Gemeinkosten“ finanziert.
- Es fehlen einige Unterkategorien bei der Auflistung von Kostenpositionen innerhalb der Verwaltungskosten in der Tabelle der Vorlage. Es sind weiterhin zu berücksichtigen:
 - Versicherungen (nicht Gebäude)
 - Personalbeschaffung
 - Abgaben zur Künstlersozialkasse
 - Kosten für den Betriebsrat / Personalrat (umfasst Personal- und Sachaufwendungen)
 - Datenschutz
 - Hinweisgeberschutz (ab 2024)
 - Berufsgenossenschaftsbeiträge für das nicht-pädagogische Personal
 - Fortbildungen
- Das nicht pädagogische Personal betrifft mehr als nur Verwaltung (siehe Protokollvorlage) Hausmeister, Gärtner, Küchenpersonal, Reinigung
- Die Zahlen der Verpflegungskosten im Evaluationsbericht bilden nicht die Realität ab. Nach der Gesetzeseinführung wurden die zuvor vielerorts von den Gemeinden getragenen Kosten der Küchenkräfte und den Nebenkosten der Verpflegung vermehrt auf die Eltern, durch mangelnde Sachkosten, übertragen. Es fehlt eine klare Definition, was durch das SQKM und was von den Eltern finanziert wird.
- Rahmenbedingungen wurden bei der Befragung nicht berücksichtigt, wodurch das Ergebnis verfälscht ist.

Lösungsvorschläge:

- Es wird eine neue Systematik und eine klare Definition der Finanzierung dieser Kostenpositionen gefunden. Dabei werden die Kosten für den laufenden Sachaufwand gruppenbezogen bemessen und die Kosten des nicht-pädagogischen Personals gesondert ausgewiesen.
- Die Tabelle zur Auflistung der Kostenpositionen der Verwaltungskosten muss um die oben genannten Unterkategorien ergänzt werden.
- Überschneidungssituationen des Personals (z.B. wenn eine neue Leitung ihre Arbeitsstelle antritt und die alte Leitung diese erst einarbeitet, oder wenn wegen einer Kündigung bereits vor Vertragsablauf eine neue Person gefunden werden muss, weil die alte Person noch Resturlaub hat) müssen ebenfalls bei dem Zuschuss der Verwaltungskosten bzw. bei dem Anstellungsschlüssel bedacht werden, oder sinnvollerweise zu den Personalkosten gerechnet werden.
- Das nicht-pädagogische Personal soll einer eigenen Kategorie zugewiesen und ins Gesetz aufgenommen werden.
- Der Kostendeckungsgrad der modifizierten Sachaufwandpauschale muss auskömmlich finanziert sein sowie an Inflation und Kostensteigerung angepasst werden.
- Eine pauschale Ausgleichsreserve im SQKM stellt ein geeignetes Mittel dar, um verschiedenste denkbare Risiken abzufedern.

6. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

a) Höhe der Elternbeiträge, Sozial- und Geschwisterermäßigung

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Ein Anheben der Beiträge muss politisch entschieden werden.
- Derzeit sind die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch einen nicht dynamisierten Deckel begrenzt.
- Die administrative Umsetzung der sozialen Ermäßigung und Geschwisterermäßigung ist uneinheitlich und führt kreisbedingt zu einem hohen bürokratischen Aufwand.
- Familien mit schwierigen Bedingungen oder Benachteiligungen werden bislang nicht berücksichtigt.
- Der Zugang zu Bildung sollte für alle Kinder möglich sein. Die Beitragsfreiheit ist nach wie vor das langfristige Ziel, sofern Mindestqualität und Qualitätsverbesserungen gewährleistet werden können.
- Eine Kombination aus höheren Elternbeiträgen und verminderter Qualität in den Einrichtungen belastet die Eltern doppelt. Priorität hat daher eine refinanzierte Standardqualität in den Einrichtungen.

- Die Sozialermäßigung umzusetzen, ist nur mit einem massiven Verwaltungsaufwand möglich, da sich die Abrechnungssysteme der örtlichen Träger teils deutlich unterscheiden und der Aufwand von Rückrechnungen bei Elternbeiträgen durch spät genehmigte Sozialstaffelermäßigungen sehr hoch ist.
- Die Unterscheidung zwischen Hort und Offener Ganztagschule (OGS) bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung wird als kritisch erachtet.

Lösungsvorschläge:

- Bei einer Neugestaltung der Elternbeiträge müssen vor allem Familien mit schwierigen Bedingungen oder Benachteiligungen berücksichtigt werden. Das zu findende Verfahren muss den zusätzlichen Aufwand für Einkommensprüfungen und notwendige ergänzende Finanzierungsstränge möglichst geringhalten.
- Es werden Möglichkeiten zur Verschlankung des administrativen Verfahrens der Sozial- und Geschwisterermäßigung geprüft.
- Insbesondere wird untersucht, ob die Kita-Datenbank unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zur Abwicklung der Verfahren der Sozialermäßigung/ -staffel genutzt werden kann.

b) Elternbeitragseinnahmen im SQKM-Fördersatz

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Aktuell geht das KiTaG bei der Berechnung der durchschnittlichen Elternbeitragseinnahmen der Einrichtungsträger von einer Auslastungsquote von 94 % (Krippengruppen und integrative Gruppen) bzw. 97 % (andere Gruppen) aus.
- Zudem werden Inkassoausfälle von 1 % der Elternbeiträge angenommen.
- Nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Studie liegen die Auslastungsquoten in Krippen und integrativen Gruppen höher. Die Studie betrachtete jedoch nur die Hauptbetreuungsgruppen.
- Die Auslastungsquoten, die dem Evaluationsbericht zu entnehmen sind, entsprechen nicht der Realität. Dies liegt unter anderem an Eingewöhnung, Stundenreduzierung, altersgemischten Gruppen, einer höheren Belegung (22 Kinder), etc.

Lösungsvorschläge:

- Die LAG FW stellt heraus, dass die Frage der Elternbeiträge politisch entschieden werden muss, sich aber alle Verfahrensseiten, unter Wahrung der Mindestqualität, an der auskömmlichen Finanzierung beteiligen müssen.
- Eine Differenzierung der Auslastungsquoten nach Hauptbetreuungs- und Randzeitengruppen wird geprüft, der repräsentative Daten aus der Kita-Datenbank zugrunde gelegt werden.

c) Verpflegungskostenbeiträge

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Die Verpflegungskosten werden derzeit nicht über das SQKM abgebildet. Die Einrichtungsträger müssen laut KiTaG die Elternbeiträge „angemessen“ gestalten. Dies ermöglicht nach Auslegung des Sozialministeriums die Umlegung aller kausalen Kosten auf die Eltern, solange der so kalkulierte Beitrag auch für Familien geringeren Einkommens verträglich ist.
- Der aus dem Evaluationsbericht entnommene Betrag von 670 € Verpflegungskosten pro Kind pro Jahr bildet nicht die Realität ab und ist deshalb nicht als Rechengrundlage verwendbar.
 - Der Durchschnittswert bei der Berechnung sämtlicher Kosten für den Verpflegungsbereich liegt bei ca. 120 € pro Kind pro Monat, da auch nicht-pädagogisches Personal (Haushaltswirtschaftsperson) refinanziert werden muss. Andernfalls muss pädagogisches Personal die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten übernehmen, wodurch sie in der Bildungsarbeit fehlen.
- Es besteht die Möglichkeit, einen Verpflegungsstandard und die dafür benötigten Personaleinsatzkosten festzulegen.

Lösungsvorschläge:

- Die Regelung zur Berechnung der Verpflegungskostenbeiträge wird durch das Sozialministerium noch klarer gefasst, um bestehende Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.
- Eine Deckelung wird abgelehnt, da ein niedriger Deckel den unterschiedlichen Elternwünschen nicht gerecht wird und mit hohen Kosten verbunden ist, während ein hoher Deckel Fehlanreize zur Erhöhung des Essensgeldes setzt.
- Es muss prinzipiell geklärt werden, wie die Kosten für Verpflegung in den Einrichtungen abgebildet wird. Es geht um die Finanzierung von Personalkosten und der Qualität des Essens. Die Verpflegungsqualität darf kein Standortfaktor und abhängig vom Einkommen der Eltern sein.

d) Erstattung von Elternbeiträgen bei Gruppenschließungen

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- 65 % der Einrichtungsleitungen berichten von vorübergehenden Schließungen zum Umgang mit Personalausfall. Für die Eltern sind Einschränkungen der verlässlichen Betreuung mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Nachteilen verbunden.
- Das KiTaG macht keine gesetzlichen Vorgaben für die Rückerstattung von Elternbeiträgen.
- Bei Betreuungsverträgen besteht nach den Regelungen des zivilrechtlichen Leistungsstörungenrechts ein Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge bei außerplanmäßigen Schließungen. Öffentlich-rechtliche Satzungen können andere Regelungen vorsehen.
- Bei der Entscheidung Gruppen zu schließen, muss neben den Bestimmungen des KiTaG auch die Aspekte der Aufsichtspflicht und der Sicherung des Kindeswohls berücksichtigt werden.

Lösungsvorschläge:

- Rückerstattungen sind aktuell im KitaG und SQKM nicht eingepreist. Eine Beteiligung müsste entsprechend erfolgen sowie die Rückerstattungen auskömmlich im SQKM refinanziert sein.
- Das Auszahlen von Rückerstattungen stellt einen hohen Verwaltungsaufwand dar, welcher der Entbürokratisierung klar entgegenstehen würde.
- Rückerstattungen der Elternbeiträge bei außerplanmäßigen Schließungen werden für alle Einrichtungen – unabhängig, ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert – jährlich vorgesehen und setzen keinen Antrag der Eltern voraus.
- Bei allgemein vorgeschriebener Rückerstattung entfällt die zusätzliche Rückforderung des SQKM-Fördersatzes nach § 35 Abs. 4 KiTaG.
- Das betriebliche Risiko von Beitragsrückerstattungen soll (einschließlich des Verwaltungsaufwands) bei der Kalkulation der Elternbeitragseinnahmen wie beim Inkassorisiko mit je 1 % veranschlagt werden.

7. Refinanzierung der Kindertageseinrichtungen

Ausgangslage und Ergebnisse aus der Evaluation:

- Eine Untersuchung, ob die Berechnungsformel nach § 53 Abs. 1 KiTaG Landes- und Wohngemeindebeiträge und SQKM-Fördersätze hinreichend passgenau zur

Deckung bringt, wurde auf Basis der Daten aus der Kita-Datenbank durch das Sozialministerium vorgenommen.

- Diese Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass die durchschnittlichen Einnahmen der Gesamtheit der örtlichen Jugendhilfeträger durch die Landes- und Wohngemeindebeiträge (ohne Zuschläge für die Beteiligung von Land- und Wohngemeinden am Leerstands- und Inkassorisiko) im März 2024 bei unterstellter Regelbelegung der Gruppen und die auszukehrenden SQKM-Fördersätze nahezu deckungsgleich sind (keine Über- oder Unterdeckung bei den örtlichen Trägern).
- Das Sozialministerium empfiehlt, eine unzulässige Überbelegung von Gruppen mit der Folge einer Über-Refinanzierung der Gruppe auszuschließen. Stattdessen soll eine bessere Abbildung des Platz-Sharings über die Kita-Datenbank erfolgen.

Lösungsvorschläge:

- Soweit Änderungen vorgenommen werden, die die Korrelation von Einrichtungsgröße und Kosten berühren (z. B. die vorgeschlagene Stärkung kleiner Einrichtungen durch zusätzliche Stellenanteile), wird die Formel nach § 53 Abs. 1 KiTaG aktualisiert.
- Die LAG FW spricht sich gegen eine gesetzliche Regelung aus, die Platz-Sharing ermöglicht. Dies ist für die Kitas mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, da u.a. mehr Elterngespräche zu führen sind und auch die Dokumentationsanforderungen erheblich ansteigen.
- Personal- und Sachkosten müssen getrennt werden. Es sollen vier Kategorien abgebildet werden: Sachkosten, gebäudebezogene Sachkosten, Personalkosten und Kosten des nicht-pädagogischen Personals.
- Zusätzlich ist das SQKM-Abrechnungstool transparent aufzuschlüsseln.

Bosbüll: 29.4.2024

Stellungnahme der Landeselternvertretung zum Abschlussbericht der Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) des Ministeriums

Wir, die Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein möchten unseren Widerspruch zu einigen Punkten der „Stellungnahme des Fachgremiums zum Abschlussbericht der Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)“. Das betrifft insbesondere Kapitel V und VI

Zunächst möchten wir auf Kapitel V hinweisen, in dem die Zielsetzung des Fachgremiums für eine Anpassung des KiTaG dargelegt wird. Es ist offensichtlich, dass diese Zielsetzung der Haltung der Landeselternvertretung widerspricht. Die Landeselternvertretung steht klar gegen steigende Kosten für Eltern und setzt sich für kostenfrei zugängliche Bildung, insbesondere im frühkindlichen Alter, ein. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Interessen der Elternschaft bei der Entwicklung von Richtlinien und Empfehlungen berücksichtigt werden. Somit kann der Satz "Die faire Gestaltung der Finanzierung und Refinanzierung der im Gesetz formulierten Mindeststandards ist gemeinsames Ziel aller Fachgremiumsmitglieder." so nicht stehenbleiben.

Des Weiteren möchten wir auf Kapitel VI eingehen, insbesondere auf die Punkte zu Elternbeiträgen, Verpflegungskostenpauschalen und Erstattung von Elternbeiträgen bei Gruppenschließungen. Die Positionen der Landeselternvertretung, wie sie in Kapitel VI dargelegt sind, müssen in die Empfehlungen des Fachgremiums begründet integriert werden. Zum Thema Elternbeiträge muss die im vorigen Absatz genannte Begründung ergänzt werden.

Ebenfalls die Forderung nach einer Deckelung der Verpflegungskostenbeiträge sind für die Eltern von großer Bedeutung. Diese Maßnahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Benachteiligung von Kindern aus Familien mit geringen, aber für staatliche Förderung zu hohen Einkommen zu reduzieren, denn nicht jeder kann sich die aktuellen Verpflegungskosten leisten. Zudem wird die finanzielle Belastung für alle Eltern gemindert. Die aktuelle Situation führt zu einem deutlichen Gefälle zwischen den verschiedenen Kitas im ganzen Land hinsichtlich der Kosten, was zu einer ungleichen Zugangsmöglichkeit zu Verpflegung führt.

Die Landeselternvertretung hat sich zudem klar gegen weitere Schließtage ausgesprochen.

Zusätzliche Schließtage bedeuten für viele Eltern eine große Herausforderung, da sie ihre Arbeitszeiten entsprechend anpassen müssen oder zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten finden müssen, was oft mit hohen Kosten verbunden ist. Darüber hinaus führen weitere Schließtage zu einer Einschränkung der Flexibilität bei der Betreuung der Kinder. Eltern benötigen verlässliche Betreuungsmöglichkeiten, die es ihnen ermöglichen, Familie und Beruf bestmöglich zu vereinbaren. Die Einführung weiterer Schließtage würde diese Flexibilität erheblich einschränken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für viele Eltern erschweren.

Es ist unerlässlich, dass die Empfehlungen des Fachgremiums im Einklang mit den Bedürfnissen und Forderungen der Elternschaft stehen. Wir fordern daher eine Überarbeitung der Stellungnahme, um sicherzustellen, dass die Interessen der Eltern angemessen vertreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Izabela Böhm und Janine Jessen

Co Vorsitzende der Landeselternvertretung

Stellungnahme der Landesverbände Kindertagespflege Schleswig-Holsteins (LVKTPSH und LVMoKi-SH) zum Abschlussbericht der Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG SH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den folgenden Seiten stellen die Landesverbände Kindertagespflege Schleswig-Holstein (LVKTP SH e.V. und LVMoKi-SH e.V.) Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zum Abschlussbericht des Fachgremiums zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) mit entsprechenden Handlungsempfehlungen und Forderungen zur Verfügung. Zum Abschluss der Evaluation stellt sich die Frage, ob die Kernziele der KiTa-Reform umgesetzt und erreicht wurden.

Kernziele der KiTa-Reform

- **Verbesserung der Qualität**
- **Entlastung der Eltern**
- **Entlastung der Kommunen**
- **Aufnahme der Kindertagespflege in der Gesamtfinanzierung des Gesetzes mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Gleichstellung zur Kita durch eine leistungsgerechte Vergütung.**

Bundesrechtliche Grundlagen für die Vergütung in der Kindertagespflege:

SGB VIII §23

"(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

- 1. die Erstattung **angemessener** Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,*
- 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,*
- 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen** Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und*
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen** Kranken- und Pflegeversicherung.*

*(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist **leistungsgerecht** auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen."*

Stellungnahme des LVKTPSH und MoKi-SH mit Empfehlungen für notwendige Anpassungen des KiTaG

1. Empfehlungen zum Anerkennungsbetrag mit einer leistungsorientierten Bezahlung (LOB)

Eingruppierung im TVöD SuE:

Um eine leistungsgerechte Vergütung laut SGB VIII zu erreichen, muss eine neue Eingruppierung mindestens nach TVöD SuE S4 erfolgen.

Die bisherigen Stufen **S 2,5 und S 3** wurden laut Evaluationsbericht **nicht erreicht**, auch die Stufe 2, (Eingruppierung einer ungelernten Hilfskraft), wurde nicht erzielt. Wir empfehlen ein landesweites Finanzierungssystem, in dem die Kindertagespflegepersonen tariflich in **S 4** eingruppiert werden. S 4 wird vom Bundesverband Kindertagespflege empfohlen, um die **eigenverantwortliche Leitung einer Gruppe** korrekt abzubilden und zu vergüten.

Im Übrigen empfehlen auch die Evaluatoren eine deutlichere Unterscheidung zwischen den Vergütungsstufen, um u.a. Anreize für die Weiterqualifizierung zu schaffen. Damit wäre eine weitere Qualitätsverbesserung in der Kindertagespflege erreichbar.

Erfahrungsstufen:

Statt wie bisher alle KTPP in die Erfahrungsstufe 5 einzuordnen, sollte neu eingruppiert in S4 eine KTPP mit einer Grundqualifikation von 160 Std. zunächst in der zweiten Stufe eingruppiert werden. Mit 300 Stunden Qualifikation als KTPP oder einer pädagogischen Vorbildung ist die dritte Erfahrungsstufe anzuwenden. Mit Verlängerung der Pflegeerlaubnis im fünfjährigen Rhythmus kann der weitere Stufenaufstieg erfolgen. Des Weiteren kann ein Aufstieg an weitere Bedingungen wie zum Beispiel die nachgewiesene langjährige Tätigkeit als pädagogische Fachkraft/KTPP und/oder die nachgewiesene regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsangeboten geknüpft werden. Wenn weiterhin S 2,5/3 als Eingruppierung zur Anwendung kommt, findet keine leistungsgerechte Vergütung statt. Eine vom Ministerium empfohlene Absenkung der Erfahrungsstufe von 5 auf 4 bei alter Eingruppierung S 2,5/3 widerspricht den Ergebnissen des Evaluationsberichts und wird daher von uns abgelehnt. Das Modell (Eingruppierung S 4, Erfahrungsstufe ab 2 oder 3, aufsteigend) wäre eine echte Win-Win-Situation für alle Beteiligten und damit würde eine **faire und leistungsgerechte Vergütung und Stärkung der Kindertagespflege** erzielt:

- bessere Vergütung durch langjährige und qualitative Tätigkeit =

Leistungsgerechtigkeit

- Wahrnehmen von Fortbildungsangeboten = **Qualitätssteigerung**

- langjähriges KTp-Betreuungsangebot für Eltern und Kommunen =

Verlässlichkeit

- vergleichsweise **kostengünstige und äußerst flexible Betreuung** ermöglicht schnelle Reaktion auf wechselnde Bedarfe (**demografischer Wandel**)

Empfehlung:

Insbesondere mit Blick auf die aktuell dringend benötigten U3-Plätze, den Fachkräftemangel und die vergleichsweise kostengünstige Betreuungsform KTP sollte das empfohlene Finanzierungssystem umgesetzt werden.

Ein Krippenneubau ist nicht nur in Zeiten des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels die kostenintensivere Alternative. (siehe Landesrechnungshof 2007)

2. Anerkennungsbetrag: Parameter der Kalkulation

1. Verfügungszeiten:

Die Landesverbände Kindertagespflege fordern für die Verfügungszeiten (mittelbare Arbeit) eine **Berücksichtigung von 20% analog zur Kita**.

Die Termine und Tätigkeiten der mittelbaren Arbeit können in der Regel nur außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden.

Dazu zählen: Kennenlern-Gespräche mit Eltern, Vertragsgespräche, Entwicklungsgespräche, Elternabende, Vorbereitungen für pädagogische Angebote, Geburtstage, Feste, Administration von Anfragen, Führen von Dokumentationen, Besuch von Fortbildungen, Rechnungswesen/Buchhaltung, Erstellung von Dokumenten, Vorkochen, Einkäufe, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung mit KollegInnen, Reinigungstätigkeiten, Waschen v. z. B. Bettwäsche, Schlafsäcke und Lätzchen, Reparaturen, vermehrte Renovierungen, KTP-Gartenpflege usw.

2. Ausfallzeiten und Feiertage:

Wir empfehlen eine **einheitliche Regelung für die beiden "Feiertage" 24.12. und 31.12.**, da die Vergütung in den Kreisen und kreisfreien Städten aktuell sehr unterschiedlich ist. Im TVÖD SuE sind diese Tage grundsätzlich freie Tage.

Ausfallzeiten: In der Grundkalkulation des SQKM wurden 52 Ausfalltage berücksichtigt. Der Barmer-Report

<https://www.bifg.de/publikationen/reporte/gesundheitsreport/berufs atlas>

bildet für den Kita-Bereich durchschnittliche Ausfallzeiten in Höhe von 27 Tagen ab. Bisher sind in der KTP für Krankheit nur 15 Tage einkalkuliert worden. Auch in der Kindertagespflege müssen die Ausfallzeiten angepasst werden, um eine korrekte und vergleichbare Vergütung zu erzielen. Das Einkommen der KTHP ist durch das Zuzahlungsverbot gedeckelt und kann trotz Selbständigkeit nicht frei kalkuliert werden, um sich für den Krankheitsfall abzusichern.

Bisher haben KTPP weniger Ausfallzeiten in Anspruch genommen, da **größtenteils keine Vertretungsmodelle** bestehen und weil die **Vergütung nicht auskömmlich** ist, um diese Zeiten zu finanzieren. Es wird leider krank gearbeitet, um Eltern den Rücken frei zu halten, aufgrund fehlender Alternativbetreuung. Aber das geht auf Kosten einer qualitativen Betreuung und auf Kosten der Gesundheit aller Beteiligten. Der hohe Krankenstand in der Kinderbetreuung in den Wintermonaten hat gezeigt, wie wichtig eine gute Genesungszeit ist, damit Kindertagespflegefachkräfte gesund bleiben und stetig ihr Betreuungsangebot aufrechterhalten können. Daher müssen genügend Tage einkalkuliert werden.

3. Auslastungsquote:

Die Statistik und Erhebungsdaten im Abschlussbericht spiegeln nicht die korrekte oder reale Auslastungsquote wider, da die **“Sommerlücke”** durch die wechselnden Übergänge der Kinder (Abschied und neue Eingewöhnungen) nicht berücksichtigt wurde. Das hat möglicherweise zur Folge, dass für mehrere Monate (August, September, Oktober, November) keine Vollauslastung gegeben ist und **nur noch 40% bis 80% des Einkommens** erzielt werden kann.

Des Weiteren wurde die Auslastung nur nach belegten Plätzen und nicht nach bewilligten Stunden erhoben. Das verzerrt ebenfalls das Bild, da die **Randzeiten nicht abgebildet** wurden und die Kindertagespflegepersonen mehr Arbeitszeit verrichtet haben, als tatsächlich abgebildet wurde. Daher ist eine **realistische Auslastung in Höhe von 4,0 Kindern**, entsprechend der Empfehlung des Bundesverband Kindertagespflege, anzuwenden.

3. Sachaufwandpauschale: Parameter der Kalkulation

1. Betreuungsfläche:

Zentrale Aspekte der Betreuungsfläche sind Quadratmeter, Berechnung bei doppelt genutzten Räumlichkeiten sowie eine stunden- oder monatsweise Abrechnung. Aktuell werden 45 m² in anderen geeigneten Räumen berücksichtigt und 35 m² in eigenen “gemischt genutzten” Räumen. Die aktuelle prozentuale Berücksichtigung der Doppelnutzung = “in eigenen Räumen” liegt bei einem Abzug in Höhe von 22,22 %. Die der Expertise Münders entnommenen 45 m² liegen wesentlich unter den tatsächlich ermittelten und durchschnittlich eingesetzten Flächen.

Die Datenerhebung der Evaluation ergab einen Median von:

- **80 m²** in anderen geeigneten Räumen und
- **50 m²** in eigenen “gemischt genutzten” Räumen sowie
- **60 m²** beider Orte (durchschnittlicher Gesamtwert/Median)

Wir fordern, dass die beiden ermittelten Werte **80/50** m² in der Kalkulation der Sachaufwandpauschale verwendet werden. Damit wäre die "Doppelnutzung" von privater und geschäftlicher Nutzung berücksichtigt. Begründung: Ein geplanter Abzug des Gesamtwertes von 50% für Doppelnutzung würde eine Verschlechterung der finanziellen Situation der KTP in eigenen Räumen bedeuten, obwohl der Bericht genau darauf aufmerksam macht, dass die Sachaufwandpauschale nicht auskömmlich ist. Wir drängen daher auf den Verbleib einer Anrechnung von 22,22 %.

Wichtig: Bisher wurden in der Berechnung keine **Außenflächen** (Garten, Terrasse) und Lagerfläche berücksichtigt. Auch hier fordern wir eine Berücksichtigung mit einer korrekten Sachkostenerstattung.

2. Anpassung an aktuelle Preise:

Aufgrund von Steigerung der Inflationsrate und von Preisen bedarf es einer zwingenden Korrektur der Beträge für: Mietpreisindex für gesamt Schleswig-Holstein, Nebenkosten (Heizung), Strom, Wasser

3. Berücksichtigung der zwei Regenerationstage

In der Grundkalkulation der Sachaufwandpauschale wurden die beiden neu eingeführten Regenerationstage bis dato nicht berücksichtigt.

Neben der Anpassung an die aktuellen Preise müssen diese beiden Tage auch berücksichtigt werden.

4. Einrechnen bisher nicht berücksichtigter Kosten

wie z. B. Investitionskosten für Kindertransportmöglichkeiten, wie Krippenwagen, Lastenfahrrad oder Kfz, Steuerberatungskosten und Rechtsschutzversicherung

4. Fortzahlungsregelung in Ausfallzeiten

Wir fordern eine alternative und optionale Fortzahlungsregelung (**Vorschlag des LKT**), die als Wahlmöglichkeit für die Kindertagespflegeperson gestaltet werden sollte:

An 32 Ausfalltagen wird die laufende Geldleistung durchgezahlt und nicht von den örtlichen Trägern zurückgefordert. Dies setzt voraus, dass die inkludierten Ausfalltage in der Kalkulation des Anerkennungsbetrages exkludiert werden müssen, damit es nicht zu einer "Überzahlung" kommt.

Wichtig: Die Sachkosten müssen immer durchgezahlt werden, da es aufgrund der aktuellen Pauschalierung keine Unterscheidung zwischen variablen Kosten und Fixkosten gibt.

5. Refinanzierung KTP

1. Der **Vertretungszuschlag** sollte in der Kalkulation des SQKM enthalten bleiben, da bisher keine Kostenanalyse durchgeführt wurde. **(StV, LKT)**
2. Die **Aufwendungen für Sozialversicherungsanteile** (hälftige Erstattung) betragen laut Abschlussbericht nur 11%. Im Workshop wurde diese Zahl in Frage gestellt, da die SV-Beiträge bereits einen höheren Prozentsatz haben. Das Finanzierungssystem darf nicht unterfinanziert werden, daher ist eine Nacherhebung in diesem Bereich notwendig.
3. **Qualifikationsniveau:** Bisher war eine prozentuale Verteilung der beiden Stufen je zur Hälfte 50/50 vorgesehen und in der Kalkulation der Refinanzierung berücksichtigt. Da die KTPP sich fortlaufend weiter qualifizieren, sollte dieser Wert beibehalten und regelmäßig geprüft werden. Daten können durch die örtlichen Träger erhoben werden. **(LKT, StV)**
4. **Verhältnis Betreuungsorte:**
Die Anpassung des Verhältnisses an die Betreuungsorte muss für die Refinanzierung korrigiert werden, da laut Abschlussbericht viele Kindertagespflegepersonen in extra angemieteten Räumen tätig sind. Es ist für KTPP nicht einfach geeignete Räume zu finden. Hinzu kommt, dass aktuelle Kaufpreise und gestiegene Zinsen einen Kauf erschweren. Zu bedenken ist außerdem, dass die KTP mehr Platz erfordert, als eine Familie nur für sich.
5. **Anteil Kinder unter 9 Monate**
Im Rahmen der Evaluation wurde die Auskömmlichkeit der Pauschale in Bezug auf die Doppelförderung bei Kindern unter 9 Monaten nicht geprüft. **(LKT)** Dies sollte nachgeholt werden, bevor eine Empfehlung ausgesprochen werden kann.

6. Verpflegungskosten

Es darf keine Deckelung der Verpflegungskosten in der freiberuflichen KTP geben, da die Einnahmen kein durchlaufender Posten sind und versteuert werden und für den Einkauf nicht komplett zur Verfügung stehen. Eine Deckung der Kosten ist dann nicht mehr gegeben. Folge wäre, dass immer mehr KTPP einen Caterer beauftragen, anstatt selbst mit den Kindern zu kochen.

Fazit:

Zunächst einmal ist anzuerkennen, dass mit der KiTa-Reform in einem Beteiligungsverfahren ein großer Kraftakt für die frühkindliche Bildung gestemmt wurde. Vielen Dank!

Für die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein bedeutete dies, dass die Betreuungsform in das Landesgesetz erstmals aufgenommen wurde und landesweite Mindeststandards geschaffen wurden.

Das Ziel der Qualitätssicherung und Schaffung einer leistungsgerechten Vergütung ist bisher noch nicht umgesetzt worden und benötigt dringend noch weitere "Umbaumaßnahmen":

- Systemwechsel: das in der Stellungnahme vorgestellte Finanzierungssystem, welches sich stärker am TVöD SuE anlehnt und die Leistung und langjährige Erfahrung honoriert
- Anpassungen der Parameter zur Grundkalkulation des Anerkennungsbetrages und der Sachaufwandpauschale entsprechend der obigen Ausführungen

Die Qualität wird gesichert und ausgebaut, da durch die Stufen mehr Anreize geschaffen werden, um Fortbildungen wahrzunehmen und dauerhaft als Kindertagespflegefachkraft tätig zu sein. (=Fachkräftebindung)

In Zeiten des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels sollte das Angebot der Kindertagespflegepersonen noch mehr genutzt und gestärkt werden.

In den Tabellen des Abschlussberichts ist deutlich zu erkennen, dass in Regionen mit gezahlten freiwilligen Zusatzleistungen durch die Kreise und kreisfreien Städte die Zahl der tätigen KollegInnen nicht gesunken, sondern zum Teil erheblich gestiegen ist. In den anderen Regionen, ohne zusätzliche Leistungen, sind die Zahlen zum Teil stark rückläufig. Der unbezahlte und zeitaufwändige Verwaltungsaufwand ist in der KTP z.T. sehr immens und ein weiterer Grund, welcher zur Aufgabe der Tätigkeit führt.

Diese Maßnahmen sichern die Qualität in der Betreuung, die Existenz der Kindertagespflegepersonen und die Betreuungsplätze.

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist die kostengünstigste Betreuungsform für das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen. Die Landesverbände empfehlen, dass dieser Umstand in der Gesetzgebung berücksichtigt wird. Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein!

Morgen ist es zu spät!

Die Vorstände der Landesverbände

Brigitte Oberschelp,
Naima Wright
Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.

Dirk Drewinat-Kuntzmann, Kerstin Drewinat,
Katja Möller-Thumann
Landesverband moderne Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.

Kiel, 30.04.2024

Anhang:

Zusammengefasste Ergebnisse der Evaluation des Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) im Bereich der Kindertagespflege laut Abschlussbericht - Teil C:

Im Bereich der Kindertagespflege standen die laufenden Geldleistungen inklusive Zuschlagsregelungen, Elternbeiträge, Qualifizierungsstrukturen, Ausfallzeiten und Vertretungsregelungen, Betreuungsumfänge, Betreuungszeit sowie die Gesamtfinanzierungsvolumina der örtlichen Träger, Wohngemeinden, Eltern und des Landes im Fokus.

Datenerhebung:

Im Bereich der KTP wurden analog zum Kita-Bereich die Finanzierungsdaten der Jahre 2019, 2021 und 2022 erhoben.

Befragt wurden die örtlichen Träger, andererseits die KTPP selbst. **Die**

Befragungsteilnahme der Kindertagespflegepersonen war nicht verpflichtend.

Für 2019 hat ein Fünftel der KTPP teilgenommen, was die **Aussagekraft** der Ergebnisse zu bestimmten Fragestellungen **einschränkt**.

In den Jahren 2021 und 2022 hat etwa ein Drittel an der Befragung teilgenommen.

Hauptergebnisse zu Strukturen und Finanzen im Kindertagespflege-Bereich (Los 1) im Teil C ab Seite 12-15

Vertretung:

(= Qualitätsmerkmal und Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern)

Der flächendeckende Aufbau geeigneter **Vertretungsmodelle** war zum Zeitpunkt der Evaluation **noch nicht überall** abgeschlossen.

Finanzielle Entlastung der Eltern:

Die finanzielle **Entlastung der Eltern** durch die Deckelung liegt bei 23%.

Der Wegfall der privaten Zuzahlungen stellt für die Eltern eine weitere Entlastung dar.

Anerkennungsbetrag:

Das **angestrebte Niveau** TVÖD SuE 2,5 (als Durchschnittswert der Gruppen 2 und 3) beziehungsweise bei Höherqualifizierung TVÖD SuE 3 wird jedoch **nicht erreicht**.

Ursächlich ist hierfür zum einen, dass in dem Anerkennungsbetrag

- **Verfügungszeiten** nur in sehr beschränktem Umfang einkalkuliert werden. Im Finanzierungsmodell sind hier lediglich fünf Tage pro Jahr einkalkuliert.

(Anmerkung des LVKTPSH: entspricht nur 1 Std/Woche bzw. 2,5% der Arbeitszeit, im Vergleich zu Kita: hier sind 20% eingerechnet), die Befragung der KTPP ergab dagegen einen Arbeitsaufwand für nicht unmittelbar pädagogische Arbeiten zwischen 14 und 18%.

- Der **Reformationstag** als zusätzlicher Feiertag wurde nicht berücksichtigt.
- Hinsichtlich der Verbesserung der Einkommenssituation ist einschränkend anzumerken, dass mögliche Einkünfte aus privaten Zuzahlungen nicht Gegenstand der Modellrechnung waren. Daher lässt sich nicht abbilden, ob es eine wirkliche Verbesserung gegeben hat.

Bedenkt man diese privaten Zuzahlungen mit, so fallen die in den Modellrechnungen ermittelten Einkommensverbesserungen deutlich geringer aus.

Sachaufwandpauschale:

Die Bemessung der Sachaufwandpauschale ist zu niedrig, obwohl die zentralen Parameter der Kalkulation berücksichtigt wurden. Sie ist sogar im Gegensatz zum Anerkennungsbetrag und im Vergleich zum Landesdurchschnitt 2019 **sogar gesunken**. Dies hat zu verschiedenen Effekten geführt:

- Erhöhung der durchschnittlichen Betreuungszeit,
- Betreuungsort hin zu anderen geeigneten Räumen.

Eine naheliegende Ursache für den Rückgang an Betreuungsverhältnissen bis zu 25 Wochenstunden bei einem zugleich deutlichen Anstieg an umfangreichen Betreuungsverhältnissen könnte sein, dass mit einer niedrigen Zahl an Betreuungsstunden die anfallenden Betriebsausgaben für KTPP nicht ausreichend gedeckt sind.

Dadurch ergibt sich außerdem eine Verschiebung hinsichtlich der Betreuung in andere geeignete Räumlichkeiten mit höherer Sachaufwandpauschale.

Ein weiterer Faktor für die Bemessung der Sachaufwandpauschale ist, dass der **Dynamisierungsparameter**, der aktuell nur eine Fortschreibung der Sachaufwandpauschale von jährlich 2% vorsieht, den **Preissteigerungen und der Inflationsrate** der letzten Jahre nicht gerecht wird.

Refinanzierung:

Die Evaluationsergebnisse zeigen eine Überauskömmlichkeit in der Refinanzierung, die auf Basis des Pauschalsatzes pro Kind bemessen ist.

Laut Bericht dürfte hier die geringere Summe der Sozialversicherungsanteile verantwortlich sein. Ausgegangen wurde von 26% des Anerkennungsbetrages. Tatsächlich werden die von den KTPP nachgewiesenen SV-Leistungen hälftig erstattet. Diese bemessen sich jedoch nicht an den eingenommenen Anerkennungsbeträgen, sondern an den gesamten Einkünften (Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale), abzüglich der Betriebsausgaben. Für letztere wird jedoch in aller Regel die Betriebskostenpauschale (BKP) herangezogen, die im Vergleich zu den eingenommenen Sachaufwandpauschalen höher ausfällt, damit den steuerlichen

Gewinn stärker reduziert und zu niedrigeren SV-Anteilen - und damit auch zu niedrigeren Erstattungen seitens der örtlichen Träger - führt. Die Daten deuten darauf hin, dass tatsächlich nicht 26%, sondern 13% der für Anerkennungsbeträge aufgebrauchten Mittel zusätzlich für Sozialversicherungsleistungen zu Buche stehen. Bei einer notwendigen Erhöhung der Sachaufwandpauschale wird sich auch dieser Wert erhöhen. Das ist insbesondere mit Hinblick auf die Altersrente relevant, da auch diese nicht angemessen ist.

Hauptergebnisse zu qualitätsbezogenen Aspekten:

Fokusthema "Kindertagespflege" (LOS 2) im Teil C ab Seite 20-22

Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Gut ein Drittel der Kindertagespflegepersonen hat laut Bericht keinen pädagogischen Berufsabschluss. Fast alle KТПP haben einen qualifizierten Lehrgang zu den Anforderungen der KТПP absolviert. Rund die Hälfte hat dabei eine Grundqualifikation mit 160 Stunden, gut ein Drittel mit 300 Stunden abgeschlossen. KТПP ohne Lehrgang haben oftmals einen anderen Abschluss im pädagogischen Bereich (Erzieher, SPA).

Ausfallzeiten und Vertretungsregelungen

Die Ausfallzeiten liegen bei der Abfrage im Jahr 2023 im Durchschnitt bei 24 Tagen bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von rund 41 Stunden. Die häufigsten Gründe sind Urlaub und Krankheit (letzteres aufgrund von Corona und beendeter Hygienemaßnahmen zunehmend). Die verpflichtende Bereitstellung von Vertretung durch den örtlichen Jugendhilfeträger ist zum Teil noch in Planung. Das "Stützpunktmodell" findet bei den meisten örtlichen Trägern Anwendung. Häufiger auch die Organisation einer "mobilen Vertretung".

Über die Hälfte der Eltern gibt an, manchmal, oft oder immer auf ein Alternativbetreuungsangebot angewiesen zu sein.

Eignungskriterien aus Elternsicht:

- vorheriges Kennenlernen der Vertretungsperson
- gute Beziehung zwischen dieser und dem Kind
- gewohnte Betreuungszeiten
- gute Erreichbarkeit des Betreuungsortes
- Qualifikation der Betreuungsperson
- vorherige Information über das Vertretungsmodell

Zufriedenheit der Eltern

Die Eltern schätzen die pädagogische Qualität in ihrer Kindertagespflegestelle als **ausgezeichnet** ein und sind auch insgesamt mit dieser zufrieden.

Eher unzufrieden sind die Eltern mit den bestehenden Vertretungsregelungen als auch mit ihrer Umsetzung. Insgesamt gibt die Mehrheit der Eltern an, keine Veränderung durch die KiTa-Reform im Bereich der Kindertagespflege wahrzunehmen. Eine Verbesserung nimmt knapp die Hälfte bei der finanziellen Entlastung wahr.

Nutzen für Qualitätsentwicklung und Zufriedenheit

Die neue Kita-Gesetzgebung war hilfreich für Qualitätsverbesserung in KTP: Örtliche Träger und KTPP stimmen vergleichsweise niedrig zu. Zusammenarbeit und Vertretungsregelungen eher zufrieden und eher unzufrieden.

Strategien und Angebote der örtlichen Jugendhilfeträger im Bereich KTP:

Angabe der örtlichen Träger: Bereitstellung ausreichender Beratungsangebote ist fast bei allen gegeben (- 1). Förderung von Zusammenschlüssen und Vernetzungen (z.B. Vereine, Verbände) von KTPP und Umsetzung von Vertretungsangeboten noch nicht bei allen umgesetzt (- 4). KTPP befinden sich in einem guten Austausch und rund die Hälfte ist in einem Verband oder einem sonstigen Zusammenschluss organisiert. Viele örtliche Träger halten noch kein Angebot vor, um die Schnittstelle zwecks Austausch und auch Hospitation zwischen Kita und KTP zu ermöglichen.

Verantwortungsübernahme durch örtliche Träger im Bereich Elterndelegierte:

Von allen örtlichen Trägern wurden Verfahren zur Auswahl der Elterndelegierten geschaffen und die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und das Ministerium gemeldet. Teilweise fehlten den KTPP Informationen zum Verfahren und zur Weitergabe an die Eltern.

Maßnahmen der ÖT zur Qualitätsentwicklung in der KTP

Alle örtlichen Träger geben an, anlassbezogene und/oder stichprobenartige Inspektionen vor Ort in den Einrichtungen durchzuführen. Fast alle führen auch regelmäßige Inspektionen durch und bieten Fort- und Weiterbildungsangebote.

Bedarfsplanung und Erfassung der Elternwünsche

Fast alle örtlichen Träger geben 2023 an, dass es zu wenig Betreuungsplätze in der KTP für den U3-Bereich gibt.

Weniger als die Hälfte erfasst bislang systematisch die Wünsche der Eltern bei der Platzvergabe. Gründe: fehlende zeitliche bzw. finanzielle Kapazitäten.

Empfehlungen der Evaluatoren zu Strukturen und Finanzen im Kindertagespflege-Bereich (LOS 1)

Sachaufwandpauschale:

- Neubemessung der Sachaufwandpauschale anhand aktueller Marktdaten
- Fortschreibungswerte an realen Preissteigerungen sind anzupassen

- statt eines stundenbezogenen Pauschalsatzes einen monatsbezogenen Pauschalsatz definieren, um Fixkosten unabhängig vom Betreuungsumfang abzudecken (prüfen)

Anerkennungsbetrag:

- stärkere Berücksichtigung der unmittelbar pädagogischen Arbeit insbesondere aufgrund der selbständigen Tätigkeit, welche weitere Tätigkeitskonstellationen mit sich bringt

Finanzierungsmodell:

- Höhe der SV-Anteile neu berechnen
- regelmäßige (möglichst alle zwei Jahre) Überprüfung und Anpassung der Berechnungsparameter des Finanzierungsmodells:
 - TVöD SuE, Miet- und Energiepreise, allgemeine Preissteigerungen, statistische Daten: Anzahl der KТПP, der betreuten Kinder, der durchschnittlichen Betreuungszeit, zum Qualifizierungsniveau und zur Verteilung der Betreuungszeit
- Schaffen und Implementieren eines einheitlichen Erfassungssystems für Ausfalltage (KiTa-Datenbank)
- gemeinsam mit KТП-Verbänden und örtlichen Trägern die Realisierbarkeit einer landeseinheitlichen Fortzahlungsregelung bei Ausfalltagen diskutieren, denn die aktuelle Regelung geht an der berufsalitäglichen Praxis von KТПP vorbei

Empfehlungen zu qualitätsbezogenen Aspekten:

Fokusthema "Kindertagespflege" (LOS 2) ab Seite 38

- verlässliche und passende Vertretungsregelungen bei Ausfallzeiten von KТПP und deren Umsetzung
- bei der Planung von Vertretungsregelungen die aus Elternsicht relevanten Kriterien berücksichtigen
- Umsetzung der zum Teil nicht umgesetzten Aufgaben der örtlichen Träger: Förderung von Zusammenschlüssen von KТПP, Bereitstellung Vertretungsmodelle, Abgrenzung von KТП zu Kita, Bereitstellung ausreichender Fortbildungsangebote
- Weiterentwicklung der Angebotsplanung besonders auf z.B. Schnittstelle zwischen KТП und Kita für Austausch- und auch Hospitationsmöglichkeiten

Fokusthema Bedarfsplanung (LOS 2) Seite 41

- Strategien entwickeln, um Platzbedarf zu entwickeln, insbesondere da alle örtlichen Träger den Fachkräftemangel prognostizieren
- demografische Entwicklungen berücksichtigen
- Überlegung: Welche Akteursgruppen (Kita oder KТП) sollten stärker als bislang an der Bedarfsplanung beteiligt werden?

Stellungnahme des MSJFSIG zum Abschlussbericht der Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

I. Einführung

Das Fachgremium hat mit Inkrafttreten des KiTaG die wichtige Aufgabe erhalten, eine Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes durchzuführen und dem für Kita zuständigen Ministerium bis zum 30. April 2024 einen umfassenden Bericht vorzulegen. In diesem wichtigen Gremium sind vertreten:

- die Kommunalen Landesverbände (KLV),
- die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (LAG FW),
- die Landeselternvertretung (LEV),
- der Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. (DSS),
- das Forum Sozial e.V.
- der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. (LV KTP SH),
- der Landesverband Moderne Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. sowie
- das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Das Fachgremium hat beschlossen, dass seine Mitglieder einzelne Stellungnahmen abgeben. Diese sollen wiederum Berücksichtigung für die Anpassung des KitaG finden.

Das MSJFSIG nimmt mit dieser Stellungnahme einerseits fachlich Stellung zu den Ergebnissen der Evaluation und den Notwendigkeiten das Kita Gesetzes anzupassen, um das Kita-System in Schleswig-Holstein qualitativ zu verbessern und wird andererseits als Teil der Landesregierung Lösungsvorschläge darstellen, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung realisierbar sind.

Systemanpassung in Zeiten von Konsolidierung

In Anerkennung der aktuellen Haushaltssituation des Landes und der Kommunen in Schleswig-Holstein ist es für das MSJFSIG klar, dass nicht alle Ziele mit sofortiger Wirkung mit der aktuellen Überarbeitung des KitaG erreicht werden können. Gleichwohl ist es wichtig, an diesen festzuhalten und eine mittel- oder langfristige Umsetzung anzustreben. So wird das Kita-System auch weiterhin im Fokus stehen, die weitere Entwicklung gemeinsam begleitet und bei Bedarf notwendige Anpassungen vorgenommen.

Die Empfehlungen des MSJFSIG müssen vor dem Hintergrund des Konsolidierungspfades des Landes betrachtet werden. Der Haushaltsgesetzgeber und die Landesregierung können Maßnahmen nur im haushälterisch möglichen Rahmen umsetzen.

Im Folgenden wird zusammenfassend die Ausgangslage sowie die zentralen Erkenntnisse der wissenschaftlichen Studie zum KiTaG beschrieben. Im Weiteren wird zusammenfassend auf die Workshopreihe eingegangen und anschließend die zentralen Ziele für ein gelingendes Kita-System aus Sicht des MSJFSIG benannt. Unter Berücksichtigung dieser werden im Folgenden zentrale Empfehlungen für Anpassungen des KiTaG ausgesprochen. Abschließend werden die Empfehlungen zusammenfassend dargestellt und ein Ausblick geboten.

II. Ausgangslage

Entwicklung eines neuen KiTaG in gemeinsamer Verantwortung

Im Jahr 2017 wurden die ersten Grundlagen zur Überarbeitung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) gelegt. Das aus dem Jahr 1991 stammende Gesetz war aus Sicht aller am System Beteiligten nicht mehr geeignet, einen gelingenden Rahmen für die quantitative und qualitative Entwicklung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sicherzustellen. So waren sich alle einig, dass eine grundlegende Kitareform notwendig war.

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des enormen Reformbedarfs die frühkindliche Bildung und Betreuung zu einem Leitprojekt der Legislaturperiode 2017-2022 erklärt. Gelingen konnte ein solches Vorhaben ausschließlich, da für gut zwei Jahre Kommunen, Träger, Eltern und Land mit großem Engagement einen bundesweit einmaligen gemeinsamen Prozess zur Entwicklung eines neuen Kita-Gesetzes gestalten. Im Ergebnis trat am 1. Januar 2021 das neue Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Kraft.

Eckpfeiler des neuen KiTaG

Die Basis aller Neuerungen ist ein grundlegend verändertes transparentes und landesweit einheitliches Finanzierungssystem – das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM). Hierbei sind die Finanzierungsanteile des Landes, der Wohngemeinden und der Eltern als gemeinsame Finanzierungspartner erstmalig gesetzlich festgelegt – einheitlich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dies sorgt somit für Zuverlässigkeit und Transparenz in der Finanzierung.

Da zum Zeitpunkt der KiTaG-Entwicklung keine ausreichende wissenschaftliche und vor allem datenbasierte Grundlage zur Kostenstruktur der Kindertageseinrichtungen im Land vorlag, haben die Beteiligten bei der Definition der SQKM-Pauschalen auf

Annahmen zurückgriffen. Gleichzeitig wurde die Durchführung einer Evaluation vereinbart, die vor allem die Auskömmlichkeit und Passgenauigkeit der SQKM-Pauschalen überprüfen sollte. Die Auskömmlichkeit wird dabei so verstanden, dass die Kitas in der Lage sind, mit den von Wohngemeinden, Land und Eltern bereitgestellten Mitteln die Anforderungen des KiTaG verbindlich umzusetzen.

Die Anforderungen des KiTaG für Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich definierte Mindestqualitäten u.a. zu Gruppengrößen, Fachkraft-Kind-Schlüssel, Mindeststandards bei Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung sowie zur Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung und dem Vorhalten eines Qualitätsmanagementverfahrens.

Für das MSJFSIG ist das neue KiTaG grundsätzlich eine wichtige Errungenschaft. Neben der neuen klaren Finanzierungssystematik inklusive der Pauschalfinanzierung und den verbindlichen Qualitätsstandards haben auch Eltern von der Kita-Reform profitiert: Durch eine Deckelung der Kita-Beiträge wurden sie entlastet und zudem ihr Wunsch- und Wahlrecht sowie ihre Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte deutlich gestärkt.

III. Evaluations-Abschlussbericht

Das Fachgremium hat eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben. Diese startete im Juni 2021 und wurde mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts am 14.02.2024 abgeschlossen. Die Auswahl der externen Wissenschaftler*innen, das Erhebungsdesign und die Umsetzung dieser Studie erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fachgremium.

Die Studie wurde im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt und teilt sich in zwei Lose auf: Das Los 1 „Strukturen und Finanzen“ hat das FiBS – Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) und dem Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig (KO-WID) durchgeführt. Das Los 2 „Qualität“ hat die pädquis Stiftung Berlin umgesetzt.

Der vorliegende Abschlussbericht dokumentiert die Arbeit der an der Evaluation beteiligten Institute und die erzielten Ergebnisse. Er knüpft dabei auf die zwei vorausgegangenen Zwischenberichte aus den Jahren 2021 und 2023 an.

Der Abschlussbericht untergliedert sich in zwei Teile, in denen die Arbeiten und Ergebnisse der beiden Lose vorgestellt werden: Im Teil A die Ergebnisse zum Thema „Struktur und Finanzen“ (Los 1), im Teil B die Ergebnisse zum Thema „Qualität“ (Los 2). Neben den ausführlichen Darstellungen der beiden Evaluationsstudienteile Los 1 und 2 umfasst der Abschlussbericht eine losübergreifende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse und daraus abgeleiteter Handlungsempfehlungen.

Das Los 1 „Strukturen und Finanzen“ analysierte die mit dem Gesetz verbundenen Finanzierungsregelungen hinsichtlich ihrer Wirkung. In drei Befragungswellen wurden

Finanzierungsdaten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhoben. Die Wissenschaftler*innen haben Einrichtungen, Einrichtungsträger, Standortkommunen sowie Kindertagespflegepersonen und örtliche Träger befragt. Die Befragungen bezogen sich auf die Jahre 2019 (als Vergleichsjahr vor der Reform) sowie die Jahre 2021 und 2022 als die beiden ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen KiTa-Gesetzes. Bei jeder Befragungswelle in diesem Los haben über 80% der Kindertageseinrichtungen an der Befragung teilgenommen, was eine sehr hohe Beteiligung darstellt. Auch die Standortgemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden intensiv an der Erhebung beteiligt, was eine tiefere Betrachtung der Wirkungsweisen des Gesetzes ermöglicht.

Im Los 2 „Qualität“ wurden die Umsetzung der zentralen qualitätsbezogenen Reformelemente und gesetzlich normierten Mindestqualitätsstandards sowie Zusammenhänge mit der pädagogischen (Prozess-)Qualität in den Kitas untersucht. Hier erfolgten die Erhebungen als Längsschnitt (zwei Messzeitpunkte), multi-methodisch (schriftliche und mündliche Befragungen und Beobachtungen vor Ort in Einrichtungen) und multi-perspektivisch (Einrichtungsleitungen, päd. Fachberatungen, Kindertagespflegepersonen, Einrichtungsträger, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Standortgemeinden, Eltern/-vertretungen aus Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Im Fokus der Betrachtung im Los 2 stehen die Themenbereiche der Gesetzesreform „Leitungsfreistellung“, „Verfügungszeiten“, „Qualitätsmanagement“, „Pädagogische Fachberatung“, „Kindertagespflege“ sowie die „Überprüfung der Mindestqualität und Angebot von Zusatzqualität“. Zudem werden die Themenbereiche „Stärkung der Eltern und finanzielle Entlastung“, „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“, „Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich“, „Reduzierung der maximalen Regelgruppengröße im Ü3-Bereich“, „Bedarfsplanung“ und „Personalqualifikation“ in den Blick genommen.

Die Ergebnisse der Evaluation bieten einen guten Blick auf die quantitative und qualitative Situation und Leistungsfähigkeit des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein.

Zentrale Ergebnisse der Evaluation

Der Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in Schleswig-Holstein vom Februar 2024 ist mit insgesamt 570 Seiten besonders umfangreich. Im Folgenden wird schlaglichtartig auf zentrale Ergebnisse des Abschlussberichtes eingegangen.

Personalausstattung und –kosten von Kindertageseinrichtungen

Die Auswertungen ergaben, dass ein Anteil von 77,4% der Kosten auf Personalkosten und entsprechend 22,6% auf Sachkosten entfällt. Die Kitas verfügen über eine bessere Personalausstattung als vor der Reform. Allerdings kam es bei einem Großteil der Kitas zu längerfristigen Unterschreitungen des gesetzlichen Betreuungsschlüssels, vielfach wurde mit Kürzungen der Öffnungszeiten und vorübergehenden Schließungen reagiert. Die Wissenschaftler*innen empfehlen gelingende Strategien

zum Umgang mit Personalausfall, um die gesetzlich festgelegte Erhöhung des Betreuungsschlüssels im Ü3-Bereich auch tatsächlich umsetzen zu können. Der Abschlussbericht empfiehlt zudem, eine Spanne für den Standardpersonalbedarf festzulegen, in dem sich der Kita-Träger bewegen kann.

Auch zeigt der Abschlussbericht einen Anstieg der Fehltage und zudem, dass im SQKM bislang keine Vertretungsstunden für die Verfügungszeiten der Fachkräfte und die Freistellungsstunden der Leitung finanziert werden.

Das KiTaG geht aktuell von durchschnittlich 52 Fehltagen pro Fachkraft aus. Kalkulatorisch sind darin 32 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 Fehltage aus sonstigen Gründen berücksichtigt. Die im Zuge der Evaluation für das Jahr 2022 ermittelten durchschnittlichen Ausfalltage pro Person gibt der Abschlussbericht wie folgt wieder: 21,7 Urlaubstage, 21,9 Krankheitstage, 1,1 fortbildungsbedingte Fehltage sowie ein Fehltag aufgrund Erkrankung des Kindes. Eine ausreichende Berücksichtigung von Ausfalltagen ist von großer Bedeutung für eine zuverlässige Betreuung in den Kitas. Hier sehen die Evaluator*innen Nachsteuerungsbedarf.

Der Abschlussbericht zeigt auf, dass Zweitkräfte häufig höher qualifiziert sind und entsprechend höher als S3 TVöD SuE eingruppiert werden. Zudem zeigt die Studie, dass der überwiegende Teil der Fachkräfte unterhalb der im SQKM als Durchschnittswert hinterlegten Erfahrungsstufe 5 zugeordnet ist. Gleichwohl empfehlen die Evaluator*innen an der Stufe 5 festzuhalten, um einen gewissen Puffereffekt sicherzustellen.

Die Kosten für externes Personal (Zeitarbeit) wurden bei der Datenerhebung nur grob erfasst. Dabei wird ein nur schwacher Zusammenhang zwischen den Gesamtkosten pro genehmigten Platz und den Kosten für externes Personal pro Platz festgestellt. Dem Abschlussbericht zu Folge ergeben sich hieraus keine spezifischen Mehrkosten für die Kitas.

Sachkostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen

Die Evaluator*innen stellen fest, dass das SQKM bezogen auf die Sachkosten nicht ausreichende finanzielle Mittel enthält. Dabei wird in der Fläche eine starke Streuung der gebäudebezogenen Sachkosten festgestellt. Deshalb empfehlen sie, weitere Daten wie u.a. das Gebäudealter zu erheben, so dass eine stärkere Differenzierung bei der Finanzierung der Kitas ermöglicht wird. Die starke Streuung der Kosten bedeutet eine große Herausforderung bei der Entwicklung einer Pauschale als passgenauer Durchschnittswert für diverse Kitas mit sehr unterschiedlichen Kosten.

Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten

Die gesetzliche Festschreibung von Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten – also der Zeit, die pädagogische Fachkräfte nicht unmittelbar am Kind verbringen, sondern für Leitungsaufgaben, Vorbereitungszeit, Elterngespräche u.v.m. – loben die Evaluator*innen als wichtiger Schritt auf dem Weg zu qualitativ vollen Strukturen.

Beim überwiegenden Teil der Kitas hat die Reform zu einer Verbesserung bei der Leitungsfreistellung geführt. Zum 2. Messzeitpunkt sind die Leitungen vertraglich geregelt für im Ø 27,1 Std./Woche für Leitungstätigkeit freigestellt und in Wirklichkeit mit Ø 25,7 Std./Woche etwas weniger. Hier knüpft eine Empfehlung der Evaluationsteams an: Zugesicherte Leitungsfreistellungszeiten müssen im Kitalltag umgesetzt werden können. Hier gilt es, (weitere) Strategien zur Realisierung zu entwickeln. Insbesondere wird die Möglichkeit aufgezeigt, Leitungen von Verwaltungstätigkeiten und Routinetätigkeiten möglichst zu entlasten.

Die Verfügungszeiten haben sich (auffällig: von beiden Seiten) den neuen gesetzlichen Vorgaben angenähert. Nach den tatsächlichen Verfügungszeiten befragt, geben gut zwei Drittel aller Leitungen an, dass diese unter den gesetzlich vorgegebenen 7,8 Stunden pro Woche und Gruppe liegen. Der berechnete Umfang an durchschnittlich in den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Verfügungszeit laut Vertrag beträgt 7,7 Std pro Woche und Gruppe – und entspricht damit fast exakt den gesetzlichen Vorgaben. Der tatsächliche Umfang fällt mit 7,0 Std. pro Woche und Gruppe aber deutlich niedriger aus. Der Umfang der Verfügungszeiten und ihre reale Inanspruchnahme haben sich als zentrale Indikatoren für die Realisierung einer guten pädagogischen Prozessqualität sowie auch für die Zusammenarbeit mit den Eltern herausgestellt.

Der Abschlussbericht empfiehlt, Regelungen und Berechnungsgrundlagen von Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten erneut in den Blick zu nehmen und sich aktuellen fachlichen Expertisen zu Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten anzunähern.

Fachberatung

Der Abschlussbericht zeichnet ein überwiegend positives Bild der Entwicklung und Wirkung der pädagogischen Fachberatung in Schleswig-Holstein. Die allermeisten Einrichtungsträger ermöglichen den Einrichtungen in ihrer Trägerschaft die Inanspruchnahme von pädagogischer Fachberatung. Rund jede fünfte Einrichtung arbeitet jedoch (noch) nicht mit Fachberatung. Die am häufigsten genannte Begründung stellt die fehlende Verfügbarkeit einer Fachberatung dar.

Häufigkeit und Umfang der pädagogischen Fachberatung werden insgesamt tendenziell als ausreichend bezeichnet. Mehr als drei Viertel der Einrichtungsträger und Kindertageseinrichtungen lassen sich prozesshaft bei Bedarf beraten. Die Hälfte der Einrichtungsträger und fast die Hälfte der Einrichtungsleitungen nutzen pädagogische Fachberatung kontinuierlich. Die Nachfrage seitens der Einrichtungen steigt im Betrachtungszeitraum an und übersteigt die vorhandenen Fachberatungskapazitäten im Land. Parallel hierzu steigen die inhaltlichen Arbeitsanforderungen an pädagogische Fachberatungen.

Die Ist-Kosten bei kleinen Einrichtungen mit bis zu vier Gruppen sind für 2022 im Vergleich der Bezugsjahre 2019 und 2021 um 100% und damit deutlich gestiegen.

Elternbeiträge und Verpflegungskosten

Die durchschnittliche Reduzierung und Deckelung der Elternbeitragsstruktur wird als Reformersfolg hervorgehoben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Entwicklung bei den Kindern unter drei Jahren: Ein Vergleich der Bezugsjahre 2019 zu 2022 zeigt eine Reduzierung um durchschnittlich 30% der Elternbeiträge. Im Bereich der Qualitätsstudie und einer Befragung der Eltern stellt die Evaluation fest, dass ein Drittel der Eltern eine Entlastung bezüglich der Elternbeiträge erfahren hat.

Infolge des nicht dynamisierten Elternbeitragsdeckels und der zwischenzeitlichen Absenkung im U3-Bereich decken die Einnahmen aus Elternbeiträgen fortlaufend einen geringeren Anteil an den Gesamtkosten: Während die Elternbeiträge für einen U3-Platz (40 Wochenstunden) im Jahr 2021 noch 18 % deckten, decken sie aktuell 12 % der Kosten ab.

Eine Steigerung der Verpflegungskostenbeiträge zur Kompensation des Beitragsdeckels ist nach Einschätzung des Abschlussberichts in Kindertageseinrichtungen weitgehend ausgeblieben. Die Steigerungen passten zur Entwicklung der Nahrungsmittel- und Energiepreise im Betrachtungszeitraum. Für den Bereich der Kindertagespflege stellt der Abschlussbericht einen Anstieg der Verpflegungskosten fest und schließt nicht aus, dass KТПP die Verpflegungskostenbeiträge nutzen, um den Wegfall privater Zuzahlungen zu kompensieren.

Kindertagespflege

Das Berechnungssystem der Kindertagespflege-Finanzierung wird als transparent und plausibel und in seiner Konzeption und in der Auswahl der berücksichtigten Parameter weitgehend stimmig bewertet, wenngleich einzelne systematische Fehler erkannt wurden.

Reformbedingt wurden die laufenden Geldleistungen an KТПP deutlich erhöht und homogenisiert. Die Einkommenssituation für Kindertagespflegepersonen hat sich im Durchschnitt deutlich verbessert. Gleichwohl erreichen sie bei Vollbeschäftigung nicht das tarifliche Einkommensniveau einer ungelernten Kita-Hilfskraft. Der Abschlussbericht empfiehlt eine Erhöhung der laufenden Geldleistung sowohl in Bezug auf die Anerkennungsbeträge als auch in Bezug auf die Sachaufwandpauschalen.

Die Evaluation stellt zudem fest, dass bisher eine Stunde in der Woche bzw. 5 Tage im Jahr (2,5 % der Arbeitszeit) in der Kindertagespflege für Verfügungszeiten eingeplant sei, während der durchschnittliche Anteil der Verfügungszeiten 17,8 % der Arbeitszeit beträgt (2022).

Es wurde festgestellt, dass die Refinanzierung bislang überauskömmlich ist, da die örtlichen Träger mehr Refinanzierungsmittel von Land und Wohngemeinden erhalten als sie für die gesetzlichen Mindeststandards der Kindertagespflege verausgaben.

Im Bereich der qualitativen Evaluation zeigt sich, dass die für die Eltern wichtigen Vertretungsregelungen derzeit noch in der Entwicklung und Etablierung sind. Kindertagespflege-Eltern sind derzeit noch verstärkt auf eine Selbstorganisation einer alter-

nativen Betreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson eingestellt. Eher unzufrieden sind Eltern sowohl mit den bestehenden Vertretungsregelungen als auch mit ihrer Umsetzung. Die Empfehlungen der Evaluator*innen fokussieren daher auf den Ausbau verlässlicher Vertretungsangebote, um passende Betreuungsalternativen bei Ausfallzeiten für Eltern anbieten zu können. Bei den Planungen von Vertretungsregelungen und -modellen sollten die aus Elternsicht relevanten Kriterien einbezogen werden (Bedarfsorientierung).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Fachgremium eine Studie in Auftrag gegeben hat, um fortan nicht mehr mit Annahmen, sondern mit wissenschaftlich erhobenen Daten, Entscheidungen für Anpassungen des Kita-Systems in Schleswig-Holstein treffen zu können. Die Mitwirkung der Träger, Leitungskräfte, Kommunen, Kindertagespflegepersonen und weiteren Beteiligten war enorm und machte es so möglich, dass 80% der insgesamt 1.950 Einrichtungen berücksichtigt werden konnten. Damit wird deutlich, dass die Ergebnisse und Erkenntnisse der Studie eine wichtige und ernstzunehmende Basis für Schlussfolgerungen sind.

Auch macht der Abschlussbericht deutlich, welche positiven Effekte das im Jahr 2021 eingeführt neue Kita-Gesetz bewirkt hat, wie beispielsweise die Entlastung der Elternbeiträge, der verbesserte Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Verbesserung im Bereich der Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten, sowie der verbesserten/ geregelteren Situation von Kindertagespflegepersonen.

Er zeigt gleichwohl auf, welche Defizite im System bestehen, für die es eine Verständigung zwischen allen Beteiligten braucht: Die Nicht-Auskömmlichkeit des Kita-Systems insbesondere im Sachkostenbereich, die zu gering angesetzten Ausfalltage, die mangelnden Leitungs- und Verfügungszeiten für Vertretungen und die besonders schwierige Situation für Kleinsteinrichtungen.

Ferner ist festzuhalten, dass nicht alle Aspekte des KiTa-Systems im Abschlussbericht abschließend beleuchtet wurden. Deshalb ist es notwendig, dass das Fachgremium, die Beteiligten des KiTa-Systems und die politischen Entscheidungsträger*innen hierzu Antworten finden.

Die Empfehlungen der Mitglieder des Fachgremiums dienen als Grundlage, um zentrale Aspekte des Kita-Systems zu beleuchten und in einer Gesamtbetrachtung Ableitungen für konkrete Empfehlung zu KiTaG-Anpassungen auszusprechen.

IV. Workshopreihe als zentrales Prozesselement der gemeinsamen Beratungen

Mit der Durchführung einer Workshopreihe war das Ziel verbunden, auf der Grundlage des vorliegenden Evaluationsberichtes die zentralen Themen der Kita-Reform gemeinsam zu beraten. Insgesamt wurden ab Februar 2024 acht ein- oder zweitägige Workshops durchgeführt und damit unter breiter Beteiligung vom Fachgremium entsandter Personen mit entsprechender Fachexpertise sehr fokussiert zentrale Fragestellungen intensiv zu diskutieren.

Im Mittelpunkt standen dabei u.a. die Personalkosten, Gebäude- und Sachkosten, wichtige Qualitätsanforderungen, Elternbeiträge, die Kindertagespflege und die entsprechende Berücksichtigung im SQKM. Auch die finanziellen Auswirkungen von möglichen Anpassungen konnten dabei weitestgehend betrachtet werden.

Die Beratungen in den Workshops waren aus Sicht des MSJFSIG intensiv und konstruktiv. Dabei wurden die unterschiedlichen Sichtweisen und Forderungen zu den unterschiedlichen obengenannten Themenkomplexen der jeweiligen Beteiligten transparent dargestellt und formuliert.

V. Zielsetzung des MSJFSIG für eine Anpassung des KiTaG

Das Fachgremium hat die KiTaG-Evaluation gemeinsam konzipiert, beauftragt und intensiv begleitet sowie die Ergebnisse beraten und eingeordnet. Dieser umfangreiche partizipative Prozess ist in seiner Ausgestaltung und Intensität bundesweit einmalig. Gemeinsam ist es gelungen, einen ersten großen Reformschritt der Kita-Landschaft im Land umzusetzen und zu begleiten. Die Wirkungen des neuen Gesetzes wurden so untersucht und darauf gründend eine konstruktiv-kritische Diskussion um die Zukunft des Systems geführt. Mit Blick auf eine gelingende Weiterentwicklung des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein soll im weiteren Prozess hieran angeknüpft werden.

Aus Sicht des MSJFSIG sind dabei folgende zentrale Ziele wichtig für die Anpassung des KiTaG:

1. Verlässlichkeit verbessern

Eine verlässliche Betreuung der Kinder ist sehr wichtig für die Umsetzung des Bildungsauftrags, für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung der Geschlechter. Insbesondere mit Blick auf die aktuelle und vor allem auch perspektivische Fachkräftesituation ist es eine gemeinsame Aufgabe, für ein möglichst stabiles System zu sorgen. Der gesetzliche Rahmen ist so zu setzen, dass dieses zentrale Ziel maßgeblich unterstützt wird und die Kitas ihr Personal entsprechend planen und einsetzen können. Vorübergehende personelle Engpässe – z.B. auf Grund des Fachkräftemangels und damit verbundene Schwierigkeiten bei einer Stellen-Wiederbesetzung oder krankheitsbedingte Personalausfälle – müssen in den Ein-

richtungen abgedeckt bzw. kompensiert werden können. Gruppen- oder Einrichtungsschließungen müssen bestmöglich vermieden werden. **Ziel muss daher sein, die Verlässlichkeit der Betreuung zu verbessern. Dabei ist darauf zu achten, dass Qualität grundsätzlich gesichert wird.**

2. Qualität sichern

Mit dem neuen KiTaG ist es erstmalig gelungen, Mindeststandards für die pädagogische Qualität gesetzlich zu regeln. Es wurde zugleich ein wichtiger Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Familien im Land geleistet. In gemeinsamer Verantwortung von Land, Kommunen und Trägern sind auch im Weiteren Rahmenbedingungen sicherzustellen, die eine gute Arbeit vor Ort ermöglichen. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind wichtige erste Bildungsorte, deshalb steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit die Umsetzung des Bildungsauftrags. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Das Gewinnen und Halten von pädagogischen Fachkräften ist dabei von zentraler Bedeutung und dabei ist es den Kita-Trägern noch besser als bisher zu ermöglichen, Drittkräfte als Unterstützungskräfte einzusetzen. Damit können pädagogische Fachkräfte so entlastet werden, dass sie sich noch besser ihrer wichtigen Arbeit widmen können.

Gleichzeitig fehlt es schon heute vielerorts an Fachkräften und Fachkräfteprognosen zeigen klar auf, dass dieser Mangel künftig zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist das KiTaG schon jetzt so aufzustellen, dass es auf diese gesellschaftliche Realität angemessen und flexibel reagiert, ohne notwendige Qualitätsstandards abzusenken. Dafür müssen auch Maßnahmen der Fachkräfte-Stärken-Strategie, die auf diese Situation reagiert, gesetzlich verankert werden.

Eine besonders wichtige Rolle beim Halten der Fachkräfte und bei der Qualitätssicherung haben die Einrichtungsleitungen. Deshalb sind sie durch geeignete Fort- und Weiterbildungen sowie Mentoring- und Vernetzungsangebote weiter zu stärken. **Insgesamt ist es so das Ziel, die erreichte Qualität finanziell und strukturell abzusichern und im Rahmen der Möglichkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln.**

3. Flexibilität der Kitaträger erhöhen und Bürokratie abbauen

Gute Qualität und ein für Eltern und Kinder passendes Betreuungsangebot setzt engagiertes Handeln der Einrichtungsträger und ihrer Beschäftigten voraus. Hierfür braucht es einen passenden gesetzlichen Rahmen, der ausreichend Orientierung vor Ort bietet und zugleich Handlungsspielräume für unterschiedliche Situationen in den Kitas ermöglicht. Der Rahmen ist so zu setzen, dass vor Ort in hoher Eigenverantwortung gute pädagogische Qualität umgesetzt werden kann. So möchte das Land sich zukünftig noch stärker auf die Schaffung eines gelingenden Rahmens konzentrieren und dabei den Akteuren vor Ort gute Möglichkeiten für passendes und zielorientiertes Handeln bieten. **Ein zentrales Ziel bei der Anpassung des KiTaG liegt**

daher in der Erhöhung der Flexibilität der Einrichtungsträger für eine gelingende Gestaltung eines verlässlichen und pädagogisch hochwertigen Angebots in ihren Einrichtungen.

Gerade bei der Überprüfung der Fördervoraussetzungen kommt es vielfach zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand, der vor allem Einrichtungsträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betrifft. Die Finanzierung der im KiTaG definierten qualitativen Standards als Fördervoraussetzungen und ihre ausschließlich anlassbezogene und stichprobenartige Überprüfung wird von allen Beteiligten weiterhin grundsätzlich begrüßt. **Das Ziel muss sein, Bürokratie weiter abzubauen. Dies soll insbesondere durch vereinfachte Regelungen sowie eine weitere Digitalisierung und Automatisierung bei Dokumentation und Überprüfung durch eine Optimierung der Kita-Datenbank erreicht werden.**

4. Finanzierung des Systems in gemeinsamer Verantwortung sicherstellen

Das KiTaG ist ein Finanzierungsgesetz das u.a. klar regelt, wer welche Kosten des SQKM trägt. Die Finanzierungsanteile des Landes, der Wohngemeinde und der Eltern stellen gesetzlich und damit verbindlich sicher, dass die Kitas, die im KiTaG definierten Mindeststandard zuverlässig umsetzen können. Das Finanzierungssystem basiert dabei auf differenzierten Durchschnittspauschalen, die auf den durchschnittlichen Kosten und einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz basieren. Dabei ist eine Dynamisierung der SQKM-Fördersätze und -Refinanzierungssätze notwendig – nur so können die nicht vermeidbaren Kostensteigerungen in der Finanzierung berücksichtigt werden (u.a. Tarifsteigerungen, Inflation). Die Verteilung der Kosten ist fair zu gestalten. Das Ziel lautet, dass jeder Finanzierungsbeteiligte auch weiterhin anteilig Kosten trägt – dies gilt auch, wenn eine finanzielle Lücke zu schließen ist. **Die faire Gestaltung der Finanzierung und Refinanzierung der im Gesetz formulierten Mindeststandards muss das Ziel sein.**

VI. Zentrale Empfehlungen des MSJFSIG für Anpassungen des KiTaG

Die Empfehlungen des MSJFSIG sind auf der Grundlage der beschriebenen zentralen Zielsetzungen formuliert. Dabei ist für uns klar, dass die Frühkindliche Bildung und Betreuung sich nur dann gelingend weiterentwickeln wird, wenn jede und jeder in seiner Verantwortung und mit seiner Zuständigkeit engagiert mitgestaltet. Die enge Zusammenarbeit, ein intensiver Dialog und eine kontinuierliche Abstimmung sind dabei zentrale Gelingensbedingungen.

1. Qualitätsanforderungen und -überprüfung

Das MSJFSIG sieht im Bereich der Qualitätsanforderungen als auch im Bereich der Qualitätsprüfung Optimierungspotenziale und konkrete Änderungsbedarfe.

a) Flexiblerer Personaleinsatz und passgenauere Personalkostenfinanzierung

- Aktuell wird durch einen starren Betreuungsschlüssel vorgegeben, wie viele Fachkräfte pro Gruppe tätig sein müssen. Der vorgeschriebene Personaleinsatz ist daher unabhängig von der anwesenden Kinderzahl und der jeweiligen Situation/Aktivität.
- Dies erschwert einen praxisnahen pädagogischen und effizienten Umgang mit Personalressourcen. Auch ist die Gruppenzusammenlegung nicht geregelt. Die Regelung erscheint insgesamt für die Realitäten des Kita-Alltags nicht ausreichend flexibel, während der Mehrgewinn für die Kinder und Einrichtungen nicht immer und teilweise gar nicht zu erkennen ist.
- Zudem besteht der Nachteil, dass die Anwesenheit der Fachkräfte in den jeweiligen Gruppen aufwändig dokumentiert und die Einhaltung des Betreuungsschlüssels durch die Qualitätsaufsichten kontrolliert werden muss. Der hohe Aufwand für alle Einrichtungen beeinträchtigt deutlich mehr Einrichtungen in ihrer Arbeit, als dass er Fehlverhalten einzelner weniger Einrichtungen verhindert.
- Der Personalkostenanteil der SQKM-Fördersätze bemisst sich aktuell nach dem Betreuungsschlüssel und nicht am tatsächlich beschäftigten Personal. Werden Fachkraftstellen innerhalb des gesetzlichen Personalbedarfs also nicht besetzt, übersteigt der Personalkostenanteil des Gruppenfördersatzes daher häufig die tatsächlichen Personalkosten.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Einrichtungsträger erhalten mehr Flexibilität und Eigenverantwortung beim Personaleinsatz in ihren Kitas.**
- **Gruppenzusammenlegungen werden flexibel möglich, solange die Gruppengröße eingehalten wird.**
- **Es wird ein Verfahren entwickelt, dass die erforderliche Fachkraft-Kind-Relation mit wesentlich geringerem Dokumentations- und Prüfungsaufwand sicherstellt.**
- **Es wird insbesondere eingehender geprüft, ob und wie die Vorgabe eines Betreuungsschlüssels durch die Vorgabe eines Anstellungsschlüssels abgelöst werden kann. Kontrolliert wird, – über eine entsprechende Anpassung der Kita-Datenbank – ob sich die Personalkapazitäten im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen.**
- **Der konkrete Einsatz des Personals liegt in der Trägerverantwortung, wobei die Anforderungen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht und die Vorgaben der Einrichtungsaufsicht unberührt bleiben.**
- **Die Finanzierung der Personalkosten knüpft innerhalb des gesetzlichen Rahmens an das tatsächlich beschäftigte Personal an.**
- **Es wird eine neue Regelung für die Randzeiten jenseits von sechs Stunden täglich mit einem Einsatz von zwei pädagogischen Fachkräften pro Regelgruppe eingeführt. In diesen Randzeiten werden im Elementar- und Hortbereich 1,5 Fachkräfte eingerechnet und finanziert, in kleinen und**

mittleren Gruppen im entsprechend geringeren Umfang. Wann diese sechs Stunden im Tagesverlauf verortet werden, kann vor Ort eigenständig entschieden werden.

b) Einsatz von Drittkräften

- **Aktuell wird der Einsatz von Drittkräften über das SQKM nur für Einrichtungen mit abgesenkten Betreuungsschlüssel oder Erhöhung der Gruppengröße vor dem Hintergrund des Zuzugs Geflüchteter finanziert. Hierfür müssen die Kitas einen Antrag beim örtlichen Träger stellen und den Einsatz von Drittkräften entsprechend begründen. So profitieren nur die wenigsten Kitas von dieser Möglichkeit.**

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Der Einsatz von Drittkräften (Helfende Hände) zur Unterstützung der Fachkräfte wird mittelfristig im SQKM allgemein berücksichtigt, sowie derzeit teilweise schon möglich. Dabei soll das Verfahren vereinfacht werden.**
- **Kita-Trägern wird im KiTaG die Möglichkeit geschaffen, Drittkräften sehr begrenzt – z.B. 15% der Zweitkraftstellen – und damit nur anteilig auf den Betreuungsschlüssel anrechnen zu können. Diese Möglichkeit beschränkt sich dabei ausschließlich bezogen auf Zweitkräfte und liegt allein in der Entscheidungshoheit der Kitas. So sollen sie bei Bedarf flexibler auf personelle Engpässe reagieren können.**

c) Pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement

- **Aktuell sind in den SQKM-Fördersätzen keine Anteile für die pädagogische Fachberatung und das Qualitätsmanagement ausgewiesen.**
- **Die Inanspruchnahme von Fachberatung und der Nutzung eines QM-Verfahrens ist in der Kita-Datenbank bislang nicht hinterlegt.**

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Die Fachberatung im SQKM orientiert sich an den IST-Kosten, die im Rahmen der wissenschaftlichen Studie erhoben worden sind. Dabei sind die Preissteigerungen zu berücksichtigen.**
- **Zur Vereinfachung der Überprüfung der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Fachberatung und der Nutzung eines QM-Verfahrens wird die Kita-Datenbank genutzt.**
- **Die Empfehlung des Landesjugendamtes zur pädagogischen Fachberatung wird aktualisiert und eine Fort- und Weiterbildungsstruktur entwickelt.**

d) Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten

- Das KiTaG sieht bislang für die erste bis fünfte Gruppe je eine Leitungsfreistellung von 1/5 Vollzeitstelle und für die sechste bis zehnte Gruppe je 1/10 Vollzeitstelle für die stellvertretende Leitung vor. Die lineare Bemessung berücksichtigt nicht den Sockelbedarf kleiner Einrichtungen.
- Das KiTaG sieht bislang nicht vor, dass Leitungsstunden auf Verwaltungskräfte übertragen werden können.
- Unabhängig von der Gruppengröße werden aktuell 7,8 Verfügungsstunden pro Gruppe und Woche finanziert.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Die Berechnung der Leitungsstunden sieht einen Sockelbetrag pro Kita zuzüglich einer gruppenbezogenen Steigerungsrate vor. Dieser wird erbracht durch Umverteilung zu Lasten großer Einrichtungen.**
- **Bei der Bemessung der Verfügungszeiten wird nach Gruppengröße differenziert.**
- **Es wird die Möglichkeit geschaffen, einen noch zu definierenden Anteil von Leitungsstunden auf Verwaltungskräfte übertragen zu können (Entscheidung der Kitas).**

e) Qualitätsprüfung durch die Qualitätsaufsichten

- Die Qualitätsprüfung durch die Qualitätsaufsichten sorgt insbesondere bei den örtlichen Jugendhilfeträgern und Einrichtungsträgern für erheblichen Verwaltungsaufwand. Sie wird nicht ausreichend durch die Kita-Datenbank unterstützt.
- Die Vorschrift des § 35 Abs. 4 KiTaG, die Rückforderungen bei Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels und außerplanmäßigen Schließungen regelt, belastet Kommunen und Einrichtungsträger.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Es werden Prüfverfahren mit geringem Aufwand durch verbindliche, möglichst einheitliche, verwaltungsschlanke sowie automatisierte Verfahren über die Kita-Datenbank vorgesehen.**
- **Es werden Alternativen geprüft, die ohne den § 35 Abs. 4 KiTaG auskommen. So könnte ein Anstellungsschlüssel den bisherigen Betreuungsschlüssel ersetzen und Erstattungen für Elternbeiträge die Rückforderungen bei außerplanmäßigen Schließungen entbehrlich machen (s. u.).**

2. Kosten des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen

a) Einstufung nach TVöD

- Aktuell wird der Bemessung des Personalkostenanteils die Stufe 5 nach TVöD als durchschnittliche Erfahrungsstufe zugrunde gelegt.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- Im SQKM wird auch weiterhin der TVöD zugrunde gelegt.
- In 2025 wird – dem Ergebnis der Datenerhebung entsprechend – von der Stufe 4 als durchschnittliche Erfahrungsstufe ausgegangen.
- Der Wert wird jährlich in einem verwaltungsschlanken Verfahren überprüft (Monitoring), da die vermehrte Einstellung dienstjungen Personals und verkürzte Stufenlaufzeiten eine Tendenz in Richtung der Stufe 5 erwarten lassen.

b) Eingruppierung

- Die Verbände berichten, dass aufgrund der angespannten Fachkräftesituation insbesondere bei den SPA Einrichtungsträgern eine Zweitkraftstelle nur mit einer höher qualifizierten Kraft besetzen können und so statt S3 – wie bisher im SQKM vorgesehen – eine Erzieher*in mit S8a finanzieren müssen. Mancherorts werden – basierend auf politischen Beschlüssen vor Ort – SPA besser vergütet, um diese finden bzw. besser halten zu können.
- Der Evaluations-Abschlussbericht stellt an dieser Stelle keine repräsentativen Daten zur Verfügung, so dass zu diesem Sachverhalt keine gesicherte Empirie zur Verfügung steht.

c) Zeitarbeit

- Mit dem Ziel einer zuverlässigen Betreuung und zur Überbrückung von vorübergehenden Personalausfällen greift ein Teil der Einrichtungsträger auf Zeitarbeitskräfte zurück.
- Der Einsatz von Zeitarbeitskräften ist mit Mehrkosten verbunden, wobei branchenspezifische Zahlen dem Fachgremium nicht vorliegen.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- Es werden Maßnahmen ergriffen, damit Einrichtungen nicht auf Zeitarbeitskräfte zurückgreifen müssen (ausreichende Vertretungsstellen, flexibler Personaleinsatz).

d) Jahressonderzahlung und Lohnnebenkosten

- Das KiTaG legt bisher der Berechnung die Tabellenentgelte ohne Jahressonderzahlung zugrunde.
- Es wird eine Multiplikation mit dem Faktor 1,3 vorgenommen, um Lohnnebenkosten (Arbeitgeber-Bruttogehalt) einschließlich der Jahressonderzahlung abzubilden. Dieser Faktor deckt Lohnnebenkosten und Jahressonderzahlung jedoch nicht ab.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Für eine Abdeckung der durchschnittlichen Kosten werden die Tabellenentgelte mit dem Faktor 1,28 multipliziert.**
- **Die Jahressonderzahlung wird gesondert berücksichtigt.**

e) Berechnung der Vertretungsstellen

- Für die Berechnung der erforderlichen Vertretungsstellen geht das KiTaG von durchschnittlich 52 Fehltagen pro Fachkraft aus. Kalkulatorisch sind darin 32 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 Fehltag aus sonstigen Gründen berücksichtigt.
- Grundlage der Berechnung bilden allein die Gruppenöffnungszeiten. Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten werden nicht berücksichtigt.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Die Anzahl der berücksichtigten krankheitsbedingten Fehltag wird erhöht.**
- **Es werden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten bei der Bemessung der notwendigen Vertretungsstellen berücksichtigt.**

f) Vertretungskräfte in ein- und zweigruppigen Einrichtungen

- Aktuell differenziert das KiTaG bei der Bemessung von Vertretungsstellen nicht nach der Größe der Einrichtung. Kleinsteinrichtungen können Personalausfälle aufgrund des kleineren Personalkörpers jedoch schlechter auffangen als größere Einrichtungen. Aufgrund der erforderlichen Mindestanwesenheit von Fachkräften ist die Aufrechterhaltung des Betriebs für kleine Einrichtungen schwieriger. Es besteht dementsprechend ein höheres Risiko für krankheitsbedingte Schließungen.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- Für Kleinsteinerichtungen werden zusätzliche Vollzeitstellenanteile über das SQKM finanziert.

3. Gebäudebezogene Sachkosten von Kindertageseinrichtungen

- Bislang werden die gebäudebezogenen Sachkosten über einen pauschalen Sachkostenbasiswert finanziert, der auch andere Kostenpositionen umfasst und sich an den im SQKM einkalkulierten Personalstellen bemisst. Diese Regelung bevorzugt Gruppen mit langen Öffnungszeiten, die mehr Personalstellenanteile, aufgrund des hohen Fixkostenanteils gleichzeitig aber kaum mehr gebäudebezogenen Sachkosten aufweisen als Gruppen mit kurzen Öffnungszeiten.
- Für Natur-Kitas wird der halbe Sachkostenbasiswert angesetzt.
- Die KiTaG sieht in § 38 Abs. 3 vor, dass die Sachkostenfinanzierung durch eine differenziertere Regelung ersetzt wird.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- Am Prinzip der pauschalen Finanzierung wird festgehalten und die im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Studie für den Ausnahmefall empfohlene Spitzabrechnung nicht eingeführt.
- Die Bezugsgröße „pro Personalstelle“ wird ersetzt. Stattdessen werden zur Finanzierung der gebäudebezogenen Kosten Pauschalwerte pro Gruppe (differenziert nach Gruppengröße) festgelegt.
- Die Pauschalwerte werden nach mehreren Parametern differenzieren.
- Angestrebt wird eine Sachkostenförderung, die die durchschnittlichen, für die Einhaltung des SQKM-Mindeststandards erforderlichen Kosten refinanziert, ohne Einrichtungen nach Art, Größe, Gruppenstruktur, Standort, Träger etc. zu benachteiligen.
- Der Abschlag für Natur-Kitas wird – entsprechend dem Ergebnis der wissenschaftlichen Studie – von 50 % auf 30 % reduziert.

4. Kosten des nicht-päd. Personals, Personal-Annexkosten und nicht-gebäudebezogene Sachkosten in Kindertageseinrichtungen

- Die Kosten des nichtpädagogischen Personals, die Personal-Annexkosten und die nicht-gebäudebezogenen Sachkosten werden derzeit einerseits über den Sachkostenbasiswert, andererseits über einen Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten als „Gemeinkosten“ finanziert.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Es wird eine neue Systematik der Finanzierung dieser Kostenpositionen gefunden. Dabei werden die Kosten für den laufenden Sachaufwand gruppenbezogen bemessen und die Kosten des nicht-pädagogischen Personals gesondert ausgewiesen.**
- **Die Berücksichtigung von Abfindungen und ähnliche Sonderzahlungen bei den Personalkosten wird geprüft.**
- **Die Finanzierung von Fachberatung und QM (als nicht mit der Einrichtungsgröße linear korrelierende Kostenpositionen) werden als eigenständige Kostenpositionen erfasst.**
- **Der Kostendeckungsgrad der modifizierten Sachaufwandpauschale wird an Inflation und Kostensteigerung angepasst.**

5. Kindertagespflege

a) Anerkennungsbetrag (Qualifikationsniveaus und Vergleich mit Entgeltgruppen nach TVöD SuE, Verfügungszeiten, Ausfallzeiten und Feiertage sowie Leistungsorientierte Bezahlung)

- **Ursächlich für ein geringeres Einkommensniveau ist im Wesentlichen die marginale kalkulatorische Berücksichtigung mittelbar pädagogischer Arbeit (Verfügungszeiten) mit bisher lediglich ca. 1 Std./Woche bzw. 5 Tagen/Jahr.**
- **Die geringe Differenz zwischen den Mindesthöhen beider Qualifikationsniveaus (160 Std./ 300 Std.) setzt offenbar keinen hinreichenden Impuls zur Weiterqualifizierung.**
- **Die Kalkulation der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag kompensiert derzeit 52 Ausfalltage ohne Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung.**
- **Der Reformationstag ist in der Kalkulation der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag bislang nicht als Feiertag berücksichtigt.**
- **Das tarifliche Leistungsentgelt nach dem TVöD hat bislang keine Entsprechung im Bereich der Kindertagespflege.**
- **Bei den Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag wird die Kindertagespflege im Beschäftigungsverhältnis aktuell nicht gesondert berücksichtigt, obwohl diese mit höheren Kosten verbunden ist.**
- **Das Fehlen von Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlägen macht Betreuungsangebote angesichts der dann zu erwartenden niedrigeren Auslastung für Kindertagespflegepersonen unattraktiv.**

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **An der Orientierung am TVöD wird festgehalten.**
- **Die für die mittelbar pädagogische Arbeit einkalkulierten Zeiten werden angehoben.**
- **Der Reformationstag wird kalkulatorisch als Feiertag berücksichtigt.**

- Die kalkulatorisch berücksichtigten Ausfalltage werden nicht auf die in der Evaluation erhobenen Werte herabgesetzt.
- Die Berücksichtigung eines der leistungsorientierten Bezahlung entsprechenden Vergütungsbestandteils wird in der Weise erfolgen, dass bei Erfüllung der vom jeweiligen örtlichen Jugendhilfeträger festzulegenden Fortbildungsobliegenheit ein Zuschlag gezahlt wird.
- Zuschläge für die Betreuung in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen sowie für die Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis werden geprüft.

b) Sachaufwandpauschale (Betreuungsfläche, andere Kostenpositionen)

- Die Sachaufwandpauschalen wurden reformbedingt homogenisiert, sind aber nicht auskömmlich.
- Der Berechnung der gebäudebezogenen Kosten wird bislang eine angemessene Betreuungsfläche von 45 m² zugrunde gelegt. Die Datenerhebung der Evaluation ergab einen Median von 60 m² (Gesamtwert).
- Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet, wird die private Mitnutzung der Räumlichkeiten derzeit mit einem kalkulatorischen Abzug von 22,22 % der Fläche berücksichtigt.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- Die als angemessen berücksichtigte Betreuungsfläche werden den im Rahmen der wissenschaftlichen Studie erhobenen tatsächlichen Betreuungsflächen angepasst.
- Die Kalkulation der Mindesthöhen wird mit Blick auf die vollständige Einbeziehung aller Parameter überprüft und an die aktuellen Marktpreise angepasst.

c) Fortzahlungsregelung in Ausfallzeiten

- Der Abschlussbericht empfiehlt zu diskutieren, ob eine landeseinheitliche Fortzahlungsregelung bei Ausfalltagen realisierbar ist.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- Es wird eine landeseinheitliche Fortzahlungsregelung geprüft, die eine Fortzahlung und eine kalkulatorische Berücksichtigung kombiniert. Beispielsweise erfolgt für 32 Fehltage eine Fortzahlung, sodass erst ab dem 33. Ausfalltag eine Meldung an den örtlichen Träger erfolgt. Weitere 20 Ausfalltage werden kalkulatorisch berücksichtigt.

- Die Praxis zur Rückerstattung überzahlter Beträge für Ausfallzeiten wird auf geeignetem Wege vereinheitlicht.

6. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

a) Höhe der Elternbeiträge, Sozial- und Geschwisterermäßigung

- Derzeit sind die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch einen nicht dynamisierten Deckel begrenzt.
- Die administrative Umsetzung der sozialen Ermäßigung und Geschwisterermäßigung ist uneinheitlich und führt zu hohem bürokratischen Aufwand.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- Es werden Möglichkeiten zur Verschlanung des administrativen Verfahrens der Sozial- und Geschwisterermäßigung geprüft. Insbesondere wird untersucht, ob die Kita-Datenbank unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zur Abwicklung der Verfahren der Sozialermäßigung/ -staffel genutzt werden kann.

b) Elternbeitragseinnahmen im SQKM-Fördersatz

- Aktuell geht das KiTaG für die Berechnung der durchschnittlichen Elternbeitragseinnahmen der Einrichtungsträger von einer Auslastungsquote von 94 % (Krippengruppen und integrative Gruppen) bzw. 97 % (andere Gruppen) aus. Zudem werden Inkassoausfälle von 1 % der Elternbeiträge angenommen.
- Nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Studie liegen die Auslastungsquoten in Krippen und integrativen Gruppen höher. Die Studie betrachtete jedoch nur die Hauptbetreuungsgruppen.
- Die geringere Auslastung von Randzeitengruppen wird im SQKM bislang nicht berücksichtigt.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- Es wird eine Differenzierung der Auslastungsquoten nach Hauptbetreuungs- und Randzeitengruppen geprüft, der repräsentative Daten aus der Kita-Datenbank zugrunde gelegt werden.

c) Verpflegungskostenbeiträge

- Die Verpflegungskosten werden derzeit nicht über das SQKM abgebildet. Die Einrichtungsträger müssen laut KiTaG die Elternbeiträge „angemessen“ gestalten. Dies ermöglicht nach Auslegung des Ministeriums die Umlegung aller

kausalen Kosten auf die Eltern, solange der so kalkulierte Beitrag auch für Familien geringeren Einkommens verträglich ist.

- Die Kalkulation muss gegenüber Elternvertretung und Beirat offengelegt werden. Vielerorts bezuschussen die Standortgemeinden das Essensgeld. Empfänger von Sozialleistungen sind von den Kosten des Mittagessens befreit (Leistungen für Bildung und Teilhabe).

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Die Regelung zur Begrenzung der Verpflegungskostenbeiträge wird noch klarer gefasst, um bestehende Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Von der Einführung eines Verpflegungskostendeckels wird weiterhin abgesehen.**

d) Erstattung von Elternbeiträgen bei Gruppenschließungen

- 65 % der Einrichtungsleitungen berichten von vorübergehenden Schließungen als Strategie zum Umgang mit Personalausfall. Für die Eltern sind Einschränkungen der verlässlichen Betreuung mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Nachteilen verbunden.
- Eine einheitliche Praxis zur Rückerstattung von Elternbeiträgen im Land besteht nicht.
- Das KiTaG macht keine gesetzlichen Vorgaben für die Rückerstattung von Elternbeiträgen.
- Bei Betreuungsverträgen besteht nach den Regelungen des zivilrechtlichen Leistungsstörungsrechts ein Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge bei außerplanmäßigen Schließungen. Öffentlich-rechtliche Satzungen können andere Regelungen vorsehen.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Rückerstattungen der Elternbeiträge bei außerplanmäßigen Schließungen wird für alle Einrichtungen – unabhängig, ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert – vorgesehen und setzt keinen Antrag der Eltern voraus.**
- **Bei allgemein vorgeschriebener Rückerstattung entfällt die zusätzliche Rückforderung des SQKM-Fördersatzes nach § 35 Abs. 4 KiTaG.**
- **Die verbindliche Vorgabe von Beitragsrückstellungen soll im Sinne einer austarierten Abwägung von Eltern- und Trägerinteressen durch jährlich bis zu fünf zusätzliche variable Schließtage pro Gruppe (z.B. bei hohem Krankenstand) abgedeckt werden.**
- **Das betriebliche Risiko von Beitragsrückstellungen (einschließlich des Verwaltungsaufwands) soll bei der Kalkulation der Elternbeitragseinnahmen wie das Inkassorisiko mit je 1 % veranschlagt werden.**

7. Refinanzierung

a) Refinanzierung Kindertageseinrichtungen

- Mit der Bemessung des Pauschalsatzes pro Kind im Bereich Kindertageseinrichtungen befasst sich der Abschlussbericht der Evaluation nicht. Eine Untersuchung, ob die Berechnungsformel nach § 53 Abs. 1 KiTaG Landes- und Wohngemeindebeiträge und SQKM-Fördersätze hinreichend passgenau zur Deckung bringt, wurde auf Basis der Daten aus der Kita-Datenbank durch das Ministerium vorgenommen.
- Diese Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass im März 2024 die durchschnittlichen Einnahmen der Gesamtheit der örtlichen Jugendhilfeträger durch die Landes- und Wohngemeindebeiträge (ohne Zuschläge für die Beteiligung von Land- und Wohngemeinden am Leerstands- und Inkassorisiko) bei unterstellter Regelbelegung der Gruppen und die auszukehrenden SQKM-Fördersätze nahezu deckungsgleich sind (keine Über- oder Unterdeckung bei den örtlichen Trägern).

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Bei gleichbleibenden Parametern sieht das MSJFSIG keinen zwingenden Nachsteuerungsbedarf.**
- **Soweit Änderungen vorgenommen werden, die die Korrelation von Einrichtungsgröße und Kosten berühren (z. B. die vorgeschlagene Stärkung kleiner Einrichtungen durch zusätzliche Stellenanteile), wird die Formel nach § 53 Abs. 1 KiTaG aktualisiert.**
- Eine unzulässige Überbelegung von Gruppen mit der Folge einer Über-Refinanzierung der Gruppe ist künftig auszuschließen. Hierfür soll eine bessere Abbildung des Platz-Sharings über die Kita-Datenbank erfolgen.

b) Refinanzierung Kindertagespflege

i. Doppelte Berücksichtigung der Vertretungskosten

- Im Abschlussbericht wird festgestellt, dass im Finanzierungsmodell der Kindertagespflege eine Doppelfinanzierung angelegt ist, indem ein Vertretungszuschlag berücksichtigt ist, auf der anderen Seite aber die entsprechende Ausfallzeit nicht herausgerechnet wird.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Es wird eine widerspruchsfreie Methode zur Berücksichtigung der Kosten des Vertretungssystems auf Grundlage einer ergänzenden Erhebung der Kosten bereits etablierter Vertretungsmodelle bei den örtlichen Trägern entwickelt.**

ii. **Ansatz Sozialversicherung**

- Das MSJFSIG stimmt mit dem Abschlussbericht darin überein, dass der Ansatz für die Sozialversicherungserstattung zu hoch erscheint. Erhobene Daten einzelner örtlicher Träger erweisen sich aber als nicht plausibel.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Eine Anpassung des Ansatzes für die Sozialversicherungserstattung erfolgt nach zusätzlicher Erhebung der Daten für das Jahr 2023.**

iii. **Verhältnis Qualifikationsniveaus**

- Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass der Anteil mit höherem Qualifikationsniveau (300 Stunden-Qualifizierung oder pädagogische Ausbildung) in der bisherigen Kalkulation mit 50 % überschätzt wird.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Für 2025 wird für das höhere Qualifikationsniveau von einem Anteil von 40 % ausgegangen. Der aktuellen Tendenz zugunsten des oberen Qualifikationsniveaus wird dabei durch Aufrundung der erhobenen Werte Rechnung getragen.**
- **Es wird ein jährliches Monitoring durchgeführt, um die künftige Entwicklung zu beobachten.**

iv. **Verhältnis Betreuungsorte**

- Ergebnis der Befragung der KTPP: Der Anteil der Förderung durch eine KTPP in anderen geeigneten Räumen ist wesentlich größer als angenommen, während der Anteil der Förderung im eigenen Haushalt und im Haushalt der Eltern geringer ist.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Das MSJFSIG stuft die Erkenntnisse aus der Befragung der Kindertagespflegepersonen als plausibel ein und prüft eine entsprechende Anpassung.**

v. Anteil von Kindern unter neun Monaten

- Der Abschlussbericht stellt fest, dass der angenommene Anteil der Kinder unter 9 Monaten hinreichend hoch sei. Ob der Anteil zu hoch sei, ließ sich aufgrund der verfügbaren Datenlage nicht beurteilen.

Das MSJFSIG empfiehlt:

- **Es wird der über die Kita-Datenbank ermittelte Wert eines Anteils von 0,33 % an Kindern unter 9 Monaten bei der Kalkulation des Pauschal-satzes pro Kind zugrunde gelegt.**

VII. Zusammenfassung der zentralen Empfehlungen

Qualitätsanforderungen und -überprüfung

1. Einrichtungsträger erhalten mehr Flexibilität und Eigenverantwortung beim Personaleinsatz in ihren Kitas. Gruppenzusammenlegungen werden bei Einhaltung der Gruppengröße flexibel ermöglicht.
2. Es wird ein Verfahren entwickelt, dass die erforderliche Fachkraft-Kind-Relation mit wesentlich geringerem Dokumentations- und Prüfungsaufwand sicherstellt.
3. Es wird insbesondere eingehender geprüft, ob und wie die Vorgabe eines Betreuungsschlüssels durch die Vorgabe eines Anstellungsschlüssels abgelöst werden kann. Über eine entsprechende Anpassung der Kita-Datenbank wird dabei kontrolliert, ob sich die Personalkapazitäten im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen.
4. Der konkrete Einsatz des Personals liegt in der Trägerverantwortung, wobei die Anforderungen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht und die Vorgaben der Einrichtungsaufsicht unberührt bleiben.
5. Die Finanzierung der Personalkosten knüpft innerhalb des gesetzlichen Rahmens an das tatsächlich beschäftigte Personal an.
6. Es wird eine neue Regelung für die Randzeiten jenseits von sechs Stunden täglich mit einem Einsatz von zwei pädagogischen Fachkräften pro Regelgruppe eingeführt. In diesen Randzeiten werden im Elementar- und Hortbereich 1,5 Fachkräfte eingerechnet und finanziert, in kleinen und mittleren Gruppen im entsprechend geringeren Umfang. Wann diese sechs Stunden im Tagesverlauf verortet werden, kann vor Ort eigenständig entschieden werden.

7. Der Einsatz von Drittkräften (Helfende Hände) zur Unterstützung der Fachkräfte wird mittelfristig im SQKM allgemein berücksichtigt, sowie derzeit teilweise schon möglich. Dabei soll das Verfahren vereinfacht werden.
8. Kita-Trägern wird im KiTaG die Möglichkeit geschaffen, Drittkräften sehr begrenzt – z.B. 15% der Zweitkraftstellen – und damit nur anteilig auf den Betreuungsschlüssel anrechnen zu können. Diese Möglichkeit beschränkt sich dabei ausschließlich bezogen auf Zweitkräfte und liegt allein in der Entscheidungshoheit der Kitas. So sollen sie bei Bedarf flexibler auf personelle Engpässe reagieren können.
9. Die Fachberatung im SQKM orientiert sich an den IST-Kosten, die im Rahmen der wissenschaftlichen Studie erhoben worden sind. Dabei sind die Preissteigerungen zu berücksichtigen.
10. Zur Vereinfachung der Überprüfung der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Fachberatung und der Nutzung eines QM-Verfahrens wird die Kita-Datenbank genutzt werden.
11. Die Empfehlung des Landesjugendamtes zur pädagogischen Fachberatung wird aktualisiert und eine Fort- und Weiterbildungsstruktur entwickelt.
12. Die Berechnung der Leitungsstunden sieht einen Sockelbetrag pro Kita zusätzlich einer gruppenbezogenen Steigerungsrate vor. Dieser wird erbracht durch Umverteilung zu Lasten großer Einrichtungen.
13. Bei der Bemessung der Verfügungszeiten wird nach Gruppengröße differenziert.
14. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kitas in eigener Entscheidung einen noch zu definierenden Anteil von Leitungsstunden auf Verwaltungskräfte übertragen können (Entscheidung der Kitas).
15. Es werden Prüfverfahren mit geringem Aufwand durch verbindliche, möglichst einheitliche, verwaltungsschlanke sowie automatisierte Verfahren über die Kita-Datenbank vorgesehen.
16. Es werden Alternativen geprüft, die ohne den § 35 Abs. 4 KiTaG auskommen. So könnte ein Anstellungsschlüssel den bisherigen Betreuungsschlüssel ersetzen und Erstattungen für Elternbeiträge die Rückforderungen bei außerplanmäßigen Schließungen entbehrlich machen.

Kosten des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen

1. Im SQKM wird auch weiterhin der TVöD zugrunde gelegt.

2. In 2025 wird – dem Ergebnis der Datenerhebung entsprechend – von der Stufe 4 als durchschnittliche Erfahrungsstufe ausgegangen. Der Wert wird jedoch jährlich in einem verwaltungsschlanken Verfahren überprüft (Monitoring), da die vermehrte Einstellung dienstjungen Personals und verkürzte Stufenlaufzeiten eine Tendenz in Richtung der Stufe 5 erwarten lassen.
3. Es werden Maßnahmen ergriffen, so dass Einrichtungen nicht auf Zeitarbeitskräfte zurückgreifen müssen (ausreichende Vertretungsstellen, flexibler Personaleinsatz).
4. Für eine Abdeckung der durchschnittlichen Kosten werden die Tabellenentgelte mit dem Faktor 1,28 multipliziert.
5. Die Jahressonderzahlung wird gesondert berücksichtigt.
6. Die Anzahl der berücksichtigten krankheitsbedingten Fehltage wird erhöht.
7. Es werden die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten bei der Bemessung der notwendigen Vertretungsstellen berücksichtigt.
8. Kleinsteinrichtungen werden mit zusätzlichen Vollzeitstellenanteilen über das SQKM finanziert.

Gebäudebezogene Sachkosten von Kindertageseinrichtungen

1. Am Prinzip der pauschalen Finanzierung wird festgehalten und keine Spitzabrechnung eingeführt.
2. Die Bezugsgröße „pro Personalstelle“ wird ersetzt. So werden zur Finanzierung der gebäudebezogenen Kosten Pauschalwerte pro Gruppe (differenziert nach Gruppengröße) festgelegt.
3. Die Pauschalwerte werden nach mehreren Parametern differenziert.
4. Es wird eine Sachkostenförderung angestrebt, die die durchschnittlichen, für die Einhaltung des SQKM-Mindeststandards erforderlichen Kosten refinanziert, ohne Einrichtungen nach Art, Größe, Gruppenstruktur, Standort, Träger etc. zu benachteiligen.
5. Der Abschlag für Natur-Kitas sollte – entsprechend dem Ergebnis der wissenschaftlichen Studie – von 50 % auf 30 % reduziert werden.

Kosten des nicht-päd. Personals, Personal-Annexkosten und nicht-gebäudebezogene Sachkosten in Kindertageseinrichtungen

1. Es wird eine neue Systematik der Finanzierung dieser Kostenpositionen gefunden. Dabei werden die Kosten für den laufenden Sachaufwand gruppenbezogen bemessen werden.
2. Es wird die Berücksichtigung von Abfindungen und ähnliche Sonderzahlungen bei den Personalkosten geprüft.
3. Die Finanzierung von Fachberatung und QM werden als eigenständige Kostenpositionen erfasst.
4. Der Kostendeckungsgrad der modifizierten Sachaufwandpauschale sollte an Inflation und Kostensteigerung angepasst sein.

Kindertagespflege

1. Es wird an der Orientierung am TVöD festgehalten.
2. Die für die mittelbar pädagogische Arbeit einkalkulierten Zeiten werden angehoben.
3. Der Reformationstag wird kalkulatorisch als Feiertag berücksichtigt.
4. Die kalkulatorisch berücksichtigten Ausfalltage werden nicht auf die in der Evaluation erhobenen Werte herabgesetzt.
5. Die Berücksichtigung eines der leistungsorientierten Bezahlung entsprechenden Vergütungsbestandteils soll in der Weise erfolgen, dass bei Erfüllung der vom jeweiligen örtlichen Jugendhilfeträger festzulegenden Fortbildungsobligenheit ein Zuschlag gezahlt wird.
6. Zuschläge für die Betreuung in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen sowie für die Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis werden geprüft.
7. Die als angemessen berücksichtigte Betreuungsfläche wird den im Rahmen der wissenschaftlichen Studie erhobenen tatsächlichen Betreuungsflächen angepasst.
8. Die Kalkulation der Mindesthöhen wird mit Blick auf die vollständige Einbeziehung aller Parameter überprüft und an die aktuellen Marktpreise angepasst.
9. Es wird eine landeseinheitliche Fortzahlungsregelung geprüft, die eine Fortzahlung und eine kalkulatorische Berücksichtigung kombiniert. Beispielsweise erfolgt für 32 Fehltage eine Fortzahlung und weitere 20 Ausfalltage sind kalkulatorisch berücksichtigt.

10. Die Praxis zur Rückerstattung überzahlter Beträge für Ausfallzeiten wird auf geeignetem Wege vereinheitlicht.

Elternbeiträge und Verpflegungskosten

1. Es werden Möglichkeiten zur Verschlankung des administrativen Verfahrens der Sozial- und Geschwisterermäßigung geprüft.
2. Insbesondere wird untersucht, ob die Kita-Datenbank unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zur Abwicklung der Verfahren der Sozialermäßigung/ -staffel genutzt werden kann.
3. Es wird eine Differenzierung der Auslastungsquoten nach Hauptbetreuungs- und Randzeitengruppen geprüft. Hierfür werden repräsentative Daten aus der Kita-Datenbank zugrunde gelegt.
4. Die Regelung zur Begrenzung der Verpflegungskostenbeiträge wird noch klarer gefasst werden, um die Auslegung zu erleichtern. Von der Einführung eines Verpflegungskostendeckels wird weiterhin abgesehen.
5. Rückerstattungen der Elternbeiträge bei außerplanmäßigen Schließungen werden für alle Einrichtungen – unabhängig, ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert – vorgesehen. Auch wird kein Antrag der Eltern vorausgesetzt.
6. Bei allgemein vorgeschriebener Rückerstattung entfällt die zusätzliche Rückforderung des SQKM-Fördersatzes nach § 35 Abs. 4 KiTaG.
7. Die verbindliche Vorgabe von Beitragserstattungen soll im Sinne einer austarierten Abwägung von Eltern- und Trägerinteressen durch jährlich bis zu fünf zusätzliche variable Schließtage pro Gruppe (z.B. bei hohem Krankenstand) abgedeckt werden.
8. Das betriebliche Risiko von Beitragsrückerstattungen (einschließlich des Verwaltungsaufwands) soll bei der Kalkulation der Elternbeitragseinnahmen wie das Inkassorisiko mit je 1 % veranschlagt werden.

Refinanzierung

Kindertageseinrichtungen:

1. Bei gleichbleibenden Parametern wird kein zwingender Nachsteuerungsbedarf gesehen.

2. Soweit Änderungen vorgenommen werden, die die Korrelation von Einrichtungsgröße und Kosten berühren, ist die Formel nach § 53 Abs. 1 KiTaG zu aktualisieren.
3. Eine unzulässige Überbelegung von Gruppen mit der Folge einer Über-Refinanzierung der Gruppe ist künftig auszuschließen. Hierfür solle eine bessere Abbildung des Platz-Sharings über die Kita-Datenbank erfolgen.

Kindertagespflege:

1. Es wird eine widerspruchsfreie Methode zur Berücksichtigung der Kosten des Vertretungssystems auf Grundlage einer ergänzenden Erhebung der Kosten bereits etablierter Vertretungsmodelle bei den örtlichen Trägern entwickelt.
2. Es wird eine Anpassung des Ansatzes für die Sozialversicherungserstattung nach zusätzlicher Erhebung der Daten für das Jahr 2023 erfolgen.
3. Für 2025 wird für das höhere Qualifikationsniveau von einem Anteil von 40 % ausgegangen. Der aktuellen Tendenz zugunsten des oberen Qualifikationsniveaus wird dabei durch Aufrundung der erhobenen Werte Rechnung getragen.
4. Es wird ein jährliches Monitoring durchgeführt, um die künftige Entwicklung zu beobachten.
5. Verhältnis Betreuungsorte: Die Erkenntnisse aus der Befragung der Kindertagespflegepersonen werden als plausibel bewertet, so dass eine entsprechende Anpassung angeregt wird.
6. Es wird der über die Kita-Datenbank ermittelte Wert eines Anteils von 0,33 % an Kindern unter 9 Monaten bei der Kalkulation des Pauschalsatzes pro Kind zugrunde gelegt.

VIII. Ausblick und nächste Schritte

Ab Mitte Mai 2024 werden auf der Basis der Ergebnisse der Evaluation und der Stellungnahmen der Beteiligten bis Juli 2024 konkrete Gesetzesanpassungen erarbeitet. Diese werden den Fraktionen als Formulierungshilfe zur Verfügung gestellt. Auch diese zweite Phase des Prozesses wird partizipativ gestaltet und sieht Abstimmungen mit den Beteiligten vor. Auch werden die notwendigen Anpassungen der Kita-DB mit hoher Priorität in die Wege geleitet.

Ziel ist es, dass Anfang Juli 2024 ein konkreter Gesetzentwurf vorliegt, welcher – nach Durchführung der vorgesehenen Mitzeichnungen und der Kabinettsbefassung – in erster Lesung in der September-Tagung des schleswig-holsteinischen Landtags

und in zweiter Lesung im November 2024 beraten und beschlossen werden kann. Die Empfehlungen der Beteiligten müssen vor dem Hintergrund des Konsolidierungspfad des Landes betrachtet werden. Der Haushaltsgesetzgeber und die Landesregierung können Maßnahmen nur im haushälterisch möglichen Rahmen umsetzen.

Um eine gelingende Umsetzung des novellierten Gesetzes zu ermöglichen, wird für 2025 eine Informationskampagne aufgelegt, welche neben abrufbaren Informationen auch einen Dialog vor Ort in Form von Regionalkonferenzen vorsehen wird. Das Ministerium wird sich auch hierzu rechtzeitig mit den Beteiligten abstimmen.